Die Deutsche Kriegsschadengesetzgebung

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Josef Grünwald

aus Ottmaring

Referendar am Amtsgericht zu München

Approbiert am 29. Juni 1931

München 1931

Druck der Salesianischen Offizin

91.255

Die Deutsche Kriegsschadengesetzgebung

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität

zu Erlangen

vorgelegt von

Josef Grünwald

aus Ottmaring

Referendar am Amtsgericht zu München

Approbiert am 29. Juni 1931

München 1931

Druck der Salesianischen Offizin

Referent: Herr Universitäts-Professor Dr. Wenzel.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkung — Literaturverzeichnis . . . . . 5—8

Einleitung.

§ 1. Über die staatliche Verpflichtung zum Ersatz von Kriegsschäden überhaupt . . . . . 9—17

§ 2. Stand der deutschen Kriegsschädensgesetzgebung beim Abschluß des Weltkrieges . . . . . 17—21

I. Teil.

Die Entschädigungsgesetzgebung des Deutschen Reiches von Kriegsschluß bis zum Erlaß der Nachentschädigungsrichtlinien.

§ 1. Überblick über die Entschädigungsgesetzgebung im allgemeinen . 22—24

§ 2. Die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher im Ausland aus Anlaß des Krieges . . . . . 24—29

§ 3. Die Gewaltschädensgesetze: Einführung (Begriff des Auslandsdeutschtums): . . . . . 29—31

a) Das Auslandsschädengesetz . . . . . 31—36

b) Das Verdrängungsschädengesetz . . . . . 36—43

c) Das Kolonialschädengesetz . . . . . 43—46

§ 4. Das Liquidationsschädengesetz . . . . . 46—51

§ 5. Die Besteuerung der Entschädigungen nach den Endentschädigungsgesetzen . . . . . 51—53

§ 6. Die Gewährung von Darlehen bei Kriegs- und Liquidationsschäden . 53—59

§ 7. Sonstige wirtschaftliche Erleichterungen . . . . . 59—60

§ 8. Das Entschädigungsverfahren . . . . . 60—66

§ 9. Die Nachentschädigungsrichtlinien . . . . . 66—72

II. Teil.

Das Kriegsschädenschlußgesetz und das Schlußentschädigungsverfahren.

§ 1. Das Kriegsschädenschlußgesetz vom 30. III. 1928 . . . . 73—77

§ 2. Die Verordnung zur Durchführung des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 7. VI. 1928 und weitere Neben- und Ergänzungsbestimmungen . 77—80

§ 3. Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen aus dem Härtefonds des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 30. III. 1928 . . . . 80—83

Schluß.

Über die Bedeutung des Auslandsdeutschtums und die Kriegsschädenabgeltung für das Deutsche Wirtschaftsleben — Kriegsschäden und Reichsfinanzen — Zusammenfassung und Ausblick für die Zukunft . 84—94

Vorbemerkung.

In mehrjähriger praktischer Tätigkeit als Abteilungsleiter bei der Vorprüfungsstelle für Auslandsschäden in München war ich mit den wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen der Kriegsschäden insonderheit der Auslandsdeutschen und Auslandsschäden befaßt.

Den in dieser Zeit gemachten Beobachtungen und gesammelten Erfahrungen entsprang der Wunsch, dieselben wissenschaftlich zu verwerten und so einen kleinen Beitrag zu leisten zu dem so wichtigen und leider wissenschaftlich noch nicht erfaßten Problem der Kriegsschäden, speziell aber der Auslandsschäden.

Möge diese Arbeit eine Unterlage bilden zur Stärkung und Förderung des Vertrauens, das die Auslandsdeutschen und die Kriegsgeschädigten im allgemeinen mit Fug und Recht in die rechtliche Behandlung und die wirtschaftliche Würdigung ihrer Schäden seitens des schwerbelasteten Reiches setzen können. Mögen sie aber auch manchen Fingerzeig geben für Fälle, in denen das gesetzte Recht den wirtschaftlichen Forderungen nicht in dem wünschenswerten Umfang entgegenkommt. Das Recht stellt ja nur den Rahmen dar, in welchem sich das wirtschaftliche Leben abspielt. Diesen Rahmen auf seine Zweckmäßigkeit hin für das wirtschaftliche Leben zu prüfen, muß Aufgabe der Gesetzesgestaltung, der Politik sein. Auch hierin einen kleinen Baustein zu setzen, betrachtet der Verfasser als dankenswerte Aufgabe. Er glaubt sich hierzu um so eher berufen, als er seit Inangriffnahme des Problems durch das Reich nach dem Kriege in unmittelbarer praktischer Berührung mit demselben stand. Zur wissenschaftlichen Ausarbeitung des Themas stand dem Verfasser neben umfangreichem Aktenmaterial die Literatur, wie sie in mehr oder minder amtlicher Form erwachsen ist auf Seiten des Reiches oder Staates, sowie andererseits auf Seiten der Geschädigten und ihrer Verbände zur Verfügung. Dabei möge der Hinweis erlaubt sein, daß gerade auf diesem Gebiete das Reich sowohl als Partei wie als Richter zu fungieren hat und daß daher kritische Stellungnahme nicht zu umgehen sein wird.

Für die wichtige Unterstützung durch Gestattung der Benützung des einschlägigen Aktenmaterials schulde ich meinem ehemaligen Chef, Herrn Konsul und Major Theo Schlagintweit, dem verdienten Begründer der auslandsgeschädigten Vertretungen in Bayern und Deutsch-Österreich geziemendsten Dank, den ich nochmals an dieser Stelle zum Ausdruck bringen möchte.

Literaturverzeichnis.

Arndt A., Kriegsschadenersatz, Recht 1914, S. 573.

Die Deutschen als Träger der Weltkultur, Teil I Stimmen des Auslands, herausgegeben von der Rückwandererhilfe e. V. Berlin.

Eichmann C., Der Kriegsschadenersatz nach den Grundsätzen des Zivilrechts. Altenburg 1813.

Fleiner F., Institution des deutschen Verwaltungsrechts. 3. Aufl. 1913.

Grothe, Staaten- und Völkerrecht nach dem Weltkrieg, Heidelberg 1921.

Haus E., Beiträge zur Berichtigung der rechtlichen Grundsätze über den Ersatz und die Verteilung der Kriegsschäden. Nürnberg 1801.

Hauser, Henry, Frankreichs Handel und Industrie und die Konkurrenz des Auslandes, Jena 1919.

Heilfron, Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden. Mannheim 1918.

„ Der Gesetzesentwurf über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete (Pr. VBl. 37. Jahrg. S. 545).

„ Das Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete (Pr. VBl. 37. Jahrg. S. 685).

„ Der Krieg und das Völkerrecht (Pr. VBl. 36. Jahrg. S. 59).

„ Die Behandlung der Kriegsschäden in Deutschland und Österreich-Ungarn (JW. 1916, S. 1027).

hering, R. v., Die Reflexwirkung oder die Rückwirkung rechtlicher Tatsachen auf dritte Personen (Jahrb. f. Dogmatik Bd. 10, S. 245), Jena 1869.

Internationales Kriegshandelsrecht, herausgegeben von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, Berlin 1916.

Kaufmann und Täschner, Die Steuerpflicht der Auslandsdeutschen, der Ausländer und der ausländischen Gesellschaften (Archiv für die Praxis des Steuerrechts, herausgegeben von P. Marcuse, I. Heft, Berlin 1922).

v. Kirchenheim, Artikel über „Kriegsschäden" in Stengels Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts (2. Aufl. Bd. II, S. 690), Tübingen 1913.

Klinger, Die Entschädigung der infolge des Krieges im Ausland geschädigten Deutschen (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspflege, Heft III, Berlin 1921).

Königsberger—Henrychowski, Auslandsschäden. Die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher im Ausland aus Anlaß des Krieges. Berlin 1921.

Koropatnicki D., Die Kriegsschäden und deren Vergütung nach dem österreichischen und deutschen Rechte (2. Aufl.), Wien 1915.

Korselt, Entschädigungsbestimmungen und Übersicht über das gesamte Deutsche Kriegsschädenentschädigungsrecht. Berlin 1922.

„ Entschädigungsbestimmungen, Beiheft, organisationsrechtliche Erlasse, Vorschuß-, Darlehens- und Abschlagszahlungen, vorläufige Grundsätze über Zahlungsverfahren und Härtefonds und Wiederaufbauzuschläge. Berlin 1922.

Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs (5. Aufl. 1914 IV. Bd.).
„ Die Entschädigung für Kriegsschäden (DJZ. 1915, S. 441).
„ Der Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden (DJZ. 1916, S. 556).
Langrod R., Zur Frage der Entschädigung für die durch die Kriegsführung verursachten wirtschaftlichen Nachteile (Österreichische Rundschau 1914 Heft 4, S. 152).
Mayer Otto, Deutsches Verwaltungsrecht (Leipzig 1. Aufl. 1896 II. Bd., S. 345, 2. Aufl. 1917 Bd. II, S. 567). 3. Auflage (folgt im Druck).
Purper, Dr. Karl, Das Verdrängungsschädengesetz. Berlin 1922.
Schalfejew—Lazarus, Das Liquidationsschädengesetz und die Novelle zu den Gewaltschädengesetzen mit Nachtrag. Berlin 1923.
„ Das Kriegsschädenschlußgesetz. Berlin, Heymann-Verlag 1928.
Schücking, Walther von, Rechtsgrundsätze im Prüfungsverfahren des Bundes der Auslandsdeutschen betreffend die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher im Ausland aus Anlaß des Krieges.
„ Zeitschrift für Völkerrecht, Band XI, S. 533 ff.
Schlegelberger, Dr. Franz, Die Ausführungsgesetze zum Friedensvertrag, Berlin 1919.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, 42. Jahrgang 1921/22, Berlin 1922.
Was taten die Auslandsdeutschen für Welthandel und Weltkultur? Herausgegeben von der Rückwandererhilfe e. V. Berlin.
Weber G. M., Über die Repartition der Kriegsschäden, Würzburg 1798.
Weber, Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden. München 1918.
Weck, H., Kriegsschäden und Kriegsschadenersatz. Berlin 1916.
Weck, Hermann, Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsordnung. Berlin 1922.
Weil, Systematik der Liquidationsschädigungsgesetzgebung, Berlin 1922.
Wirtschaftskrieg, Die Maßnahmen und Bestrebungen des feindlichen Auslands zur Bekämpfung des deutschen Handels und zur Förderung des eigenen Wirtschaftslebens, herausgegeben vom Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Jena 1919.
Wirz, A., Kriegsschädengesetze. Das Verdrängungsschädengesetz, das Kolonialschädengesetz und das Auslandsschädengesetz, zwei Lieferungen, Freiburg 1922.

Zeitungen und Zeitschriften.

Afrika-Nachrichten, Berlin 1922—1931.
Der Auslandsdeutsche, Berlin 1920/22.
Auslandswarte Berlin 1920—1931.
Berliner Börsenkurier 1922—1931.
Deutsche Juristenzeitung 1922—1931.
Der Deutsche Oekonomist 1922—1930.
Deutsche Wirtschaftszeitung 1920—1930.
Frankfurter Zeitung 1920—1931.
Der Friedensvertrag 1921/22.
Gerichtszeitung 1922.
Hanseatische Auslandsblätter, Hamburg 1922.
Hanseatische Rechtszeitschrift, Hamburg 1922—1931.
Juristische Wochenschrift 1922—1931.
Der Kolonialdeutsche 1922.

Mitteilungen für Elsaß-Lothringer 1922—1931.
Münchner Neueste Nachrichten 1922—1931.
Das neue Deutschland 1922.
Ostland, Berlin 1922.
Recht und Wirtschaft 1922.

Ungedruckte Schriften, insbesondere Aktenmaterial.

1. Rundverfügungen betreffend die Ausführung der Entschädigungsgesetze
   a) des Wiederaufbauministeriums 1920—1924 bes. betr. Darlehenswesen.
   b) des Präsidenten des Reichsentschädigungsamtes für Kriegsschäden. 1922—1926 bes. betr. die Auslegung der Entschädig.-Ordnung.
2. Dienstanweisungen und gutachtliche Äußerungen des Bundes der Auslandsdeutschen e. V. Abteilung Entschädigung Hauptstelle Berlin. Unveröff. v. Jahre 1920—26.
3. Geschäftsanweisung für die Vorprüfungsstellen, ausgearbeitet von der Arbeitsgemeinschaft der Interessenvertretungen für Kriegsschäden v. 18. 12. 1921.
4. Referat des Geh. Rats Grosse, Berlin, über die Auslandsschädengesetzgebung vom Standpunkte der Geschädigten aus. Berlin 1923, Archiv des Bundes der Auslandsdeutschen.
5. Beschlüsse des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zum Vorentwurf des Liquidationsschädengesetzes. Berlin, Juni 1922.
6. Stellungnahme des Zentralverbandes des deutschen Großhandels e. V. zum Vorentwurf eines Liquidationsschädengesetzes. Berlin, Juni 1922.
7. Arbeitsgemeinschaft der Interessenvertretungen für den Ersatz von Kriegs- und Verdrängungsschäden, zur Statistik der Entschädigungen, betreff Entwurf eines Liquidationsschädengesetzes. Berlin Dez. 1921.
8. Sonderabdruck aus dem deutschen Rechtsblatt betr. die Entschädigungsordnung. 1921.
9. Diverse Entwürfe zur Entschädigungsgesetzgebung. Bes. v. Dez. 1921 u. Mai 1927 der Arbeitsgemeinschaft für den Ersatz von Kriegsschäden, Berlin.
10. Dienstakten der Vorprüfungsstelle des Bundes der Auslandsdeutschen e. V. München (Amtliche Prüfungsstelle für Auslandsschäden).
11. Dienstakten und Spruchurteile der Spruchkommission für Auslandsschäden München.
12. Dienstakten: Schadensanmeldungen, Einigungsverträge, Verwaltungsvergleiche, Vorbescheide und Urteile der Spruchkammern für Auslandsschäden bei den Zweigstellen des Reichsentschädigungsamtes München, Nürnberg und Stuttgart.
13. Dienstakten des Reichsentschädigungsamtes Hauptstelle Berlin und des Reichswirtschaftsgerichts Berlin.
14. Dienstakten des Bayer. Landeshilfsvereins vom Roten Kreuz Abteilung für Auslandsflüchtlinge.
15. Denkschriften der Arbeitsgemeinschaft der Liquidations- und Gewaltgeschädigtenverbände zum Kriegsschädenschlußgesetz. 1927 ersch. im Selbstverlag.
16. Reichstagsdrucksachen zum Kriegsschädenschlußgesetz. 1927 Nr. 3855.

Einleitung.

§ 1.

Über die staatliche Verpflichtung zum Ersatz von Kriegsschäden überhaupt.

Wenn man sich unterfangen will, die Gesetzgebung eines Landes, was sie auch für Lebenserscheinungen betreffen möge, einer kritischen Würdigung zu unterziehen und insbesondere, wenn man sich zumuten will, rechtspolitische Ausführungen über die deutsche Kriegschädengesetzgebung zu machen, so kann dies wohl nicht geschehen, ohne daß man zunächst auf das Problem im allgemeinen eingeht. So soll in diesem Abschnitt kurz theoretisch gewürdigt werden, wie Staat und Kriegsschäden einander gegenüberstehen. Notwendig ist es hier zur Vermeidung einer Begriffsverwirrung die Kriegsleistungen, die zwar auch vielfach mit Schädigungen des einzelnen Staatsbürgers in Verbindung gebracht werden müssen, streng abzusondern von den eigentlichen Kriegsschäden. Für diese möchte ich mir die Definition Arndt's zu eigen machen: „Kriegsschäden sind alle unmittelbar durch den Krieg herbeigeführte Vermögenseinbußen und persönliche Schädigungen, verursacht entweder vom Feinde oder durch Maßnahme des eigenen Heeres, ohne daß dadurch zum vaterländischen Kriegsaufwande beigetragen wird." (Arndt, Recht 1914 S. 573; von Kirchenheim in von Stengel-Fleischmann Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechtes, Bd. 2, S. 690). Die Definition Otto Mayer's (vergl. O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Auflage 1917, Band II, S. 567) ist auf Grund der Erfahrungen des Weltkrieges zu eng, denn dieser Schriftsteller will als Kriegsschäden nur solche gelten lassen, „die im Drange des Kampfes selbst, durch den Kampf oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihm zugefügt werden." Eine Subsumption aller im vergangenen Weltkrieg entstandenen und dem Gesetzgeber zur Regelung vorliegenden Kriegsschäden unter diesem Begriff muß scheitern. Eine Scheidung zwischen Kriegsschäden und Kriegsleistungen ist wegen der notwendig verschiedenen rechtlichen Behandlung unbedingt erforderlich. Hierauf haben Schriftsteller, wie Laband (Deutsche Juristenzeit. 1915, 441 ff.),

(Arndt, Recht 1914, 573), Heilfron[1] u. a. entgegen anderen Autoren, die die Begriffe vermengten, bereits ausdrücklich hingewiesen.

Das Kriegsleistungsgesetz vermengt in seinem § 35 die Kriegsleistungen mit den Kriegsschäden. Gleichwohl hat diese Vorschrift zwei an sich ganz getrennte Fälle regeln wollen. Einmal sieht sie eine erhöhte Entschädigung für Kriegsleistungen vor für den Fall, daß einzelne Personen oder Gemeindeverbände durch die auf ihnen lastenden Kriegsleistungen im Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit anderer Gemeinden schwerer betroffen werden; daneben stellt diese Gesetzesvorschrift aber einen Ersatz für Kriegsschäden in Aussicht. Beide Arten von Vermögensbelastungen erfordern jedoch ein eigenes Spezialgesetz. Vergegenwärtigt man sich den ungeheuren Umfang der Kriegsschäden und die Milliarden von vernichteten Werten, die aus dem Weltkrieg für unser Vaterland resultieren,[2] so kommt man nicht um die Frage herum: Gibt es für den Staat eine moralische und eine Rechtspflicht, diese Schäden denjenigen, welche als Staatsglieder davon betroffen sind, zu ersetzen und in welchem Umfange muß der Staat ersetzen? Besteht überhaupt eine Rechtspflicht zum Ersatz? Oder kann ein Ersatz durch den Staat nichts anderes sein, als eine Geste des Mitleids, bestenfalls eine Gnade staatlichen Wohlwollens? Wie stellten sich Wissenschaft und Gesetzgebung zu dieser für viele Staatsbürger so wichtigen Frage bis zum Ausbruche des unseligen Weltkrieges?

Im einschlägigen Schrifttum finden sich über diese Materie die verschiedensten Auffassungen und Systeme. Die hauptsächlichsten seien hier erwähnt. Es sind dies:

die Kasualtheorie,
die Peräquationstheorie,
die Utilitätstheorien.

Die Kasualtheorie will in den Kriegsschäden lediglich force majeur sehen, und die Last derselben entsprechend dem Leitsatze casum sentit dominus dem Geschädigten allein aufbürden. Ursächlichkeit und Ausmaß dieser Schäden entziehen sich nach ihr legislatorischer Regelung. Es fehle an jeglicher Rechtsbasis für einen Ersatz (vgl. Laband,

---

[1] Vergl. E. Heilfron, Pr.V.Bl. 1916, S. 686.
[2] Vergl. E. Heilfron, D.J.Z. 1916, S. 1027.

Deutsche Juristenzeitung 1915, S. 441. Des weiteren Langrod, Österreichische Rundschau 1914, Heft 4, S. 152 ff.; F. Fleiner: Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechtes 287).

Die Peräquationstheorie verficht den Ersatz der Kriegsschäden als eine Rechtspflicht des Staates gegenüber den Geschädigten. Erstmals hat G. M. Weber diesen Gedanken zum Ausdruck gebracht und begründet (G. M. Weber über die Repartition der Kriegsschäden, Würzburg 1798). Von den neuesten einschlägigen Autoren vertreten die Staatsausgleichungspflicht neben Ihering[3] hauptsächlich D. Koropatnicki,[4] Weck,[5] Heilfron[6] u. a. mehr.

Unter die Utilitätstheorien sind die zwischen den beiden erstgenannten Theorien vermittelnden Auffassungen einzureihen. Wie bei allen Kompromissen gibt es deren eine ganze Menge. Es soll hier nur deren weitgehendste, nämlich die von E. A. Haus[7] erwähnt sein, der zunächst zwischen Feindes- und Freundesschäden unterscheidet und für Kriegsschäden, welche vom eigenen Staate oder seinen Verbündeten verursacht sind, vorbehaltslose Entschädigung durch den Staat verlangt. Vom Feinde angerichtete Schäden will er nur entschädigt wissen, wenn diesen Schäden seitens des Feindes eine förmliche Requisition zugrundelag, d. h. wenn die Requisitionsleistung an den Feind verweigert und dem Staatsbürger Schaden zugefügt wurde.

Mit der neuzeitlichen Auffassung schließe ich mich G. M. Weber an, der wohl als der Begründer der Lehre von der staatlichen Ausgleichungspflicht für Kriegsschäden gelten kann. Es kann nie und nimmer angehen, daß die Grundsätze des bürgerlichen Rechtes für die rechtliche Beurteilung des Kriegsschädenersatzes Anwendung finden. Die Entscheidung über den Ersatz von Kriegsschäden kann nur im öffentlichen Rechte gefunden werden. „Alle und jede durch den Krieg

---

[3] Jahrbücher für Dogmatik, Band X, S. 351.

[4] Die Kriegsschäden und deren Vergütung nach österreichischem und deutschem Recht (2. Aufl., Wien 1915).

[5] Weck, Kriegsschäden und Kriegsschädenersetz, Berlin 1916, S. 10.

[6] Heilfron, Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden nach den Freiheitskriegen, Mannheim 1916.

[7] Beiträge zur Berichtigung der rechtlichen Grundsätze über den Ersatz und die Verteilung von Kriegsschäden 1801.

erlittenen Schäden müssen unter den einzelnen Mitgliedern des Staates verhältnismäßig verteilt werden." Diese Maxime G. M. Webers (vergl. G. M. Weber, Über die Repartition der Kriegsschäden, Würzburg 1798, S. 73) kann nicht umgestoßen werden und muß Richtschnur für die einschlägige Gesetzesgestaltung sein. „Der Krieg ist ein Faktum des ganzen Staates und nicht einzelner Glieder, denn Kriege werden von Staat gegen Staat und nicht von Bürgern gegen Bürger geführt; die Einzelnen nehmen an dem Kriege nur insofern leidenden und tätigen Anteil, als sie Mitglieder des Staates sind und daher muß der Bürger, der Beeinträchtigungen erfuhr, vom Staate entschädigt werden, denn letzterer hat die Folgen des Krieges zu tragen. Ist die Handlung Sache des Ganzen, so müssen es auch die Folgen dieser Handlung sein. Die moralische Person würde sonst in Rücksicht der Handlung eine moralische Person sein und in Bezug auf die Folgen eine solche zu sein aufhören; da diese aber in notwendiger Verbindung stehen und nicht getrennt werden dürfen, so würde zu gleicher Zeit eine moralische Person vorhanden und nicht vorhanden sein, was eine Ungereimtheit wäre. Es hat noch niemand bezweifelt, daß, wenn eine ‚Gemeinheit' einen Prozeß verliert und in die Kosten verurteilt wird, letztere als Folgen der gemeinschaftlichen Handlung von der ganzen ‚Gemeinheit' und nicht etwa von Einzelnen zu tragen sind; ebenso verhält es sich mit den Kriegsfolgen, denn der Krieg ist eine gemeinschaftliche Last, an einer solchen darf aber Keiner größeren Anteil als der Andere tragen. Dies würde aber bei Kriegsschäden der Fall sein, wenn sie nicht unter die Staatsglieder verteilt würden. Den Einzelnen trifft der Nachteil nicht um seiner selbst willen, sondern als Bürger eines Staates um der Gesamtheit willen. Die Kriegsschäden sind keine bloßen Zufälle; sie sind die notwendigen Folgen des Krieges, die, da der Krieg die Sache Aller ist, von Allen mit gemeinsamer Schulter getragen werden müssen. Die Kriegsschäden hängen nicht schlechterdings von Ereignissen ab, die nicht vorausgesehen werden könnten. Sie fließen aus dem Faktum des Staates, dem Kriege, der die Ursache dieser Schäden ist und letztere sind nur insofern Zufälle, daß sie gerade diese und keine andere Person betroffen, je nachdem der Kriegsschauplatz in diese oder jene Gegend sich hinzog. Bei einer Gesellschaft auf Gewinn, welche die Staatsgesellschaft in Rücksicht auf Erhaltung ihrer Ver-

fassung und Verwirklichung ihres Zweckes ist, treffen Schäden, die den Einzelnen nicht würden betroffen haben, falls er das gemeinschaftliche Geschäft nicht eingegangen hätte, die ganze Gesellschaft und nicht den Verletzten." (Vgl. G. M. Weber, S. 21, S. 91 ff.) De lege lata mag diese Argumentation G. M. Webers nicht überzeugend wirken, um so mehr aber de lege ferenda. Wäre G. M. Weber ein Genosse unserer Zeit, würde seine Begründung der Repartitionspflicht des Staates hinsichtlich der Kriegsschäden nichts Auffälliges sein. Bedenkt man aber, daß dieser Schriftsteller seiner Auffassung in einer Zeit Ausdruck verlieh, in der die Rechtsgelehrten die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden fast ausnahmslos durch die Brille des Römischen Rechtes und des auf ihm aufgebauten Zivilrechtes behandelten und durchwegs zu einer Ablehnung der staatlichen Ausgleichspflicht kamen, so muß man es als eine Kulturtat bezeichnen, was G. M. Weber mit der unerschrockenen Ausdrucksweise seiner Rechtsanschauung vollbrachte. Der rein rechtlichen Begründung der heutigen Kriegsschädengesetze ließe sich kein Wort von der Weber'schen Ansicht abstreichen oder zusetzen. Bemerkenswert ist demgegenüber, daß bis auf die Zeit vor dem Weltkriege die Gesetzgebung nicht dem Rechtsempfinden Webers gefolgt ist und sich auf den Standpunkt der rechtlichen Unverantwortlichkeit des Staates für Kriegsschäden gestellt hat. An diesem Kapitel ändert nichts das Hin und Wider einzelner Schriftsteller, wie wenn z. B. C. Eichmann in seinem Werke: „Der Kriegsschädenersatz 1813" den Weberschen Gedanken wenigstens problematisch gelten läßt. Fast ausnahmslos wenden sich die Autoren gegen die Forderungen Webers mit der Begründung, die praktische Durchführung einer gleichmäßigen Abgeltung sei eine Utopie und die Wirkungen eines solchen Rechtes seien nie zu erreichen. In höchstem Grade ernst mutet die Ihering'sche Verurteilung der Kasualtheorie bezüglich des Ersatzes von Kriegsschäden an. Ihering begründet seine Rechtsauffassung über die staatliche Verpflichtung zum Kriegsschädenersatz im Rahmen einer anderen Rechtsabhandlung in den Jahrbüchern für Dogmatik des römischen und deutschen Privatrechtes Band X, S. 351 wie folgt:

„Es ist derselbe Rechtsgrundsatz, der bei Expropriationen im Interesse des Gemeinwesens in der allgemeinen gesetzlichen Anerkennung einer Entschädigungsverpflichtung des Staates seinen Ausdruck

gefunden hat. Daß derselbe Gesichtspunkt auch für die Opfer, die der Krieg für die Einzelnen als gewaltsam herausgegriffene Vertreter der Gesamtheit in seinem Gefolge hat, wie z. B. feindliche Kontributionen und Requisitionen, platzgreift, darüber, meine ich, sollte im 19. Jahrhundert kein Streit mehr bestehen. Die Ansicht, welche sich mit diesen Schäden einfach dadurch abfindet, daß sie dieselben achselzuckend für einen kasus erklärt, für welchen der Eigentümer ebensowenig Entschädigung begehren könne, wie für Blitz und Hagelschlag, ist ein Überbleibsel jener rohen Anschauungsweise, welche in dem Kriege eine Sistierung aller Rechtsgrundsätze erblickt. Der Krieg ist eine Tat des Staates und wenn der Staat im übrigen die Grundsätze des Rechtes auch für seine Beziehungen zu seinen Angehörigen als maßgebend anerkennt, so muß er dasselbe tun, rücksichtlich der Lasten des von ihm heraufbeschworenen Krieges."

Es kann nicht meine Aufgabe im Rahmen dieser Arbeit sein, die Gründe zu untersuchen, die maßgebend dafür waren, daß diese auch von Ihering vertretene Auffassung sich nicht bereits in einer Zeit durchsetzte, in der das kulturelle Leben eine feinere Struktur aufwies, als man nach dem Stande der Rechtsauffassung über die Kriegsschädenbehandlung vermuten mochte. Entschuldigend kann gewissermaßen der Umstand gelten, daß das Rechtsproblem der Kriegsschäden mehrere Menschenalter hindurch vor dem Weltkriege für Deutschland nicht besonders akut war.

Die Entwicklung des sozialen Staatsgedankens und eine veränderte Auffassung von der Bedeutung der Einzelperson, von den Aufgaben des Staates und der Staatszwecke, hat es mit sich gebracht, daß ohne große Kämpfe in der Wissenschaft wenigstens mit der alten Anschauung gebrochen und an ihre Stelle der Leitsatz gestellt wurde: „daß, was für alle erlitten ist, auch von der Gesamtheit getragen werden muß. Der Staat hat für seine Untertanen einzutreten, nicht weil er aus deren Schaden Nutzen gezogen hat, sondern weil er die von staatswegen erlittenen unbilligen Belastungen durch Verteilung auf alle ausgleichen muß." (Vergl. E. Heilfron, Pr. V. Bl. 1916, Jahrgang 35, S. 548.) Aus eben dem Grunde, aus welchem der Staat für Schädigungen, die durch seine Macht in Friedenszeiten entstehen, Ersatz leistet, hat er auch Vergütung für Kriegsschäden zu gewähren. (Koropatnicki: Die Kriegs-

schäden und deren Vergütung nach österreichischem und deutschem Recht, 2. Auflage, Wien 1915.)

Wenn auch einige namhafte Schriftsteller die Berechtigung einer öffentlich rechtlichen Entschädigung für Kriegsschäden in starke Zweifel ziehen mit der Begründung, der Staat handle während des Krieges nicht mit ordentlicher und überlegter Tätigkeit und weil nur casus und force majeur den Staatshandlungen im Kriege anhaften, der Staat aber aus solchen Nothandlungen nicht verpflichtet werden könne, so ist dem entgegenzuhalten, daß der Staat zwar im Kriege jus eminens für sich in Anspruch nehmen kann, keinesfalls aber dadurch von der moralischen Pflicht des Ersatzes hierdurch bewirkter Schäden befreit ist. (Vgl. Arndt, Recht 1914, S. 573 ff.)

Hierzu ist zu sagen, daß zwar eine moralische Verpflichtung des Staates nach geltendem Recht noch keine Rechtspflicht schafft. Doch soll in einem Kulturstaat der Weg von moralischen Pflichterkenntnissen zur Fixierung einer Rechtspflicht durch einen noch fehlenden Rechtssatz nicht allzuweit sein. Der Bildung eines solchen Rechtssatzes stand hauptsächlich die Argumentation im Wege, daß der Staat in Verteidigung gegen den Feind zweifellos rechtmäßig und zwar kraft seiner Hoheitsrechte handelt. Aber schon aus diesem alleinigen Grunde sind die durch dieses Handeln geschaffenen Rechtsbeziehungen zu den einzelnen Staatsbürgern ungeeignet für eine Betrachtung nach bürgerlich rechtlichen Bestimmungen, insbesondere nicht für eine Betrachtung nach dem bürgerlichen Schadensrecht. Kriegsschäden sind ein für allemal dem öffentlichen Rechtsgebiet angehörig. Dies drückt Otto Mayer mit den Worten aus: „Der Staat ist in rechtmäßiger Ausübung seiner Gewalt für die ganze privatrechtliche Schadenersatzpflicht nicht erreichbar." (Vergl. Otto Mayer, DVR. I. Auflage, Band II, S. 345 ff.) Jegliche öffentliche Entschädigungspflicht des Staates entspringt aber aus rechtmäßiger Schadensverursachung und bedingt nur eine Ausgleichsverbindlichkeit auf der Basis der Gerechtigkeit. Nicht die subjektive Schadensursache, sondern die objektive begründet die staatliche Ersatzpflicht. Es genügt der Kausalzusammenhang zwischen Staatsunternehmen und Schädigung. (So F. Fleiner: Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechtes, S. 276.)

Das Agens der geforderten öffentlich rechtlichen Entschädigungspflicht besser gesagt Ausgleichungspflicht ist der Billigkeitsgrundsatz. Dieser an sich ist noch kein Gesetz und begründet nach geltendem Recht noch keine Rechte. Wohl aber vermag die Billigkeitserwägung den Antrieb zur Gesetzesgestaltung zu liefern. Bei der Betrachtung des historischen Bildes des Kriegsschädenersatzes vor dem Weltkriege in Deutschland und Österreich kommt man zu der Feststellung, daß entgegen der gesellschaftlichen Gedanken zugänglichen wissenschaftlichen Auffassung bis dahin die Budgetinteressen der Staaten den Sieg über die moralische Verpflichtung davontrugen. Die eigentlichen Kriegsschäden, wie sie uns heute in so außergewöhnlichem Ausmaße entgegentreten, blieben so gut wie unvergütet und eine teilweise Entschädigung stellte immer einen Akt staatlichen Wohlwollens dar.[8]

Vor dem unglücklichen Ausgang des Weltkrieges mochte der deutsche Kaiser in seinem denkwürdigen Wort vom 16. Februar 1915[9] die Billigkeitsgründe als die Hauptgründe der Sanktionierung einer staatlichen Entschädigungspflicht für Kriegsschäden als maßgeblich erachtet haben. Der Ausgang des Weltkrieges jedoch und der Umfang der im Zusammenhang mit ihm deutschen Reichsangehörigen und damit dem deutschen Volksvermögen verursachten Schäden zeigen noch einen anderen Gesichtspunkt auf, aus dem heraus die moralische Verpflichtung des Staates zum Ersatz von Kriegsschäden gegeben erscheint. Diese Art von Verpflichtung nun ist bisher so gut wie überhaupt nicht erfaßt. Sie gehört in das Gebiet der Politik und kann daher wohl auch nur schwer rechtlich erfaßt werden. Das Vermögen eines Staates besteht im wesentlichen aus dem Vermögen der Einzelwirtschaften. Nur durch die wirtschaftliche Betätigung der Einzelnen und durch die Beiträge der Einzelnen zum Gesamtwohle ist der Bestand und der Wohlstand eines Staates begründet. Werden aber, wie im vergangenen Kriege, derart große Teile von Volksgenossen und damit vom Volksvermögen geschädigt und lahmgelegt, so bilden diese Schäden eine Krankheit an dem an und für sich durch den Krieg schon allgemein geschädigten Wirtschaftskörper. Wer wollte aber die Verpflichtung eines Familienvaters

[8] Vergl. Weber, Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden, München-Berlin 1918, S. 31 ff.

[9] Kaiserrede in Lyck 1915.

zur Inanspruchnahme aller Hilfsmaßnahmen eines erkrankten Familienmitglieds bestreiten? Sollte es bei der verantwortlichen Stellung der staatlichen Autorität anders sein? Kann der Staat es verantworten, daß durch katastrophale Schädigungen des werbenden Vermögens seiner Schutzgenossen, weitere Schädigungen seines eigenen Bestandes eintreten? Aus der logischen Beantwortung dieser Fragen ergibt sich wohl oder übel ein neues moralisches Moment für die ausständige staatliche Rechtsverpflichtung zum Ersatz von Kriegsschäden. Im kleinen wie im großen Menschenverbande ist dieses Moment nicht zu leugnen. Was die Kriegsgeschädigten, in Sonderheit das Auslandsdeutschtum für das deutsche Wirtschaftsleben bedeuteten, soll in jenem Abschnitte besprochen werden, in dem anschließend auch gewürdigt werden soll, ob und inwieweit der Staat den moralischen und wirtschaftlichen Erfordernissen auf eine kluge und billige Abgleichung und Behandlung der Kriegsschäden in seiner Rechtsgestaltung Rechnung getragen hat.

§ 2.

Stand der deutschen Kriegsschadensgesetzgebung beim Abschluß des Weltkrieges.

Die Gesetzgebung und Verwaltungsübung in Deutschland hat sich bereits seit den Freiheitskriegen mit dem Ersatz von Kriegsschäden befaßt und zum Teil eine Ersatzpflicht durch Gesetz festgestellt. Auch nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 ergingen mehrere derartige Gesetze, von denen hier die drei Gesetze vom 14. Juni 1871, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen, betreffend die Entschädigung der deutschen Reederei und betreffend die Gewährung von Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen interessieren (R.G.Bl. S. 247, 249, 253). Diese drei Gesetze bringen in ihren einleitenden Worten zum Ausdruck, daß die für die Ersatzleistungen erforderlichen Beträge den „bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung" entnommen werden sollen. Eine Rechtspflicht gegenüber dem einzelnen Geschädigten oder gegenüber den Bundesstaaten zur Leistung der Entschädigungen aus Mitteln des Deutschen Reiches sollte mit diesen Gesetzen werder als bestehend anerkannt, noch für die Zukunft begründet werden. Immerhin

wurde dadurch eine rechtliche Grundlage für die Ansprüche von Kriegsgeschädigten insoferne geschaffen, als sie „unter den Voraussetzungen der Gesetze" einen Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Entschädigungen erlangten (cf. Heilfron, Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden, Mannheim 1918, S. 212 ff.).

Eine grundlegende Änderung der deutschen Rechtsauffassung über den Kriegsschädenersatz brachte das Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 129). Dieses regelte zwar im allgemeinen nur die Vermögensaufwendungen zum Nutzen der eigenen Armee für die Zwecke der Kriegsführung, also die sogenannten Kriegsleistungen und nicht die eigentlichen Kriegsschäden. In seinem § 35 bestimmt jedoch das genannte Gesetz u. a., daß „für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, welche nach den Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes nicht oder nicht hinreichend entschädigt werden, der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei der Feststellung derselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reiches bestimmt werden." Vielfach, insbesondere in den Kreisen der Geschädigten, ist begreiflicherweise die Auffassung vertreten worden, daß diese Gesetzesvorschrift als solche bereits einen Rechtstitel darstellt, der einen Ersatzanspruch der durch den Krieg Geschädigten gegen das Reich begründet, und daß das nach § 35 zit. zu erlassende Gesetz nur noch die Grundsätze aufzustellen habe, nach denen die Höhe der Ersatzleistung zu bemessen sei. Diese Ansicht ist mit der Fassung des § 35 genannten Gesetzes jedoch nicht vereinbar. Wie aus dessen Wortlaut, insbesondere der Anführung des Wortes „etwa" erhellt, lag dem Gesetzgeber damals noch vollkommen ferne, seinerseits bereits zur Frage einer Entschädigung in den Fällen des § 35 Stellung zu nehmen; der Zweck dieses Paragraphen war vielmehr lediglich der, eine Auslegung des Kriegsleistungsgesetzes auszuschließen, die dahin ginge, daß dieses Gesetz die Fälle erschöpfend habe regeln wollen, in denen das Reich im Falle eines Krieges für die durch denselben verursachten Schäden seinen Angehörigen Ersatz zu leisten habe. Durch den § 35 sollte die Stellungnahme des Gesetzgebers zur Frage der Entschädigung für die dort angegebenen Schäden nicht festgelegt, sondern umgekehrt der späteren jeweiligen Gesetzgebung noch im Prinzipe aus-

drücklich vorbehalten werden. Der in dieser Bestimmung angedeutete, wenn auch noch nicht zur Gesetzesnorm erhobene Gedanke, daß der Staat, d. h. die Gesamtheit der Volksgenossen für die Kriegsschäden eintreten müsse, hat im Verlaufe des Weltkrieges allenthalben Fortschritte gemacht und sich schließlich auch in Deutschland Geltung verschafft, ohne daß jedoch eine einheitliche und endgültige Regelung, namentlich über den Umfang der zu gewährenden Entschädigung, möglich gewesen wäre. Eine solche endgültige Regelung war naturgemäß abhängig von der Art und dem Umfang der Schäden, von dem Ausgange des Krieges und der finanziellen Lage, in der sich der betreffende Staat zurzeit der Regelung der Entschädigungsfrage befindet. Aus diesem Gesichtspunkte heraus gewährte auch das Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet vom 3. Juli 1916 (R.G. Bl. S. 675), mit welchem Gesetz der große Reigen der auf Grund obenerwähnten Vorbehaltes erlassenen Kriegsschädengesetze eröffnet wird, den Geschädigten noch keinen Rechtsanspruch gegen das Reich auf Ersatz von Kriegsschäden. Jedoch gibt dieses Gesetz den Geschädigten bereits einen Rechtsanspruch auf eine Feststellung des ihnen erwachsenen Schadens (§ 15). Es kommt aber in seiner Wirkung einem Entschädigungsgesetz dadurch gleich, daß die einzelnen Länder den Geschädigten für die Schäden Vorschüsse und Vorentschädigungen gewährt haben und das Reich im § 16 dieses Gesetzes die Verpflichtung übernommen hat, den Ländern die ihnen dadurch entstandenen Auslagen in den Grenzen der auf Grund des Gesetzes erfolgten Schadensfeststellungen zu erstatten. Räumlich beschränkt das Gesetz vom 3. Juli 1916 seinen Geltungsbereich auf die Kriegsschäden innerhalb des Reichsgebietes und sachlich auf die Schäden an beweglichem oder unbeweglichem Eigentum, also auf reine Sachschäden.

Eine Sonderstellung nimmt die Entschädigung der Eigentümer deutscher Kauffahrteischiffe und ihrer Besatzungen für Verluste und Beschädigungen der Schiffe und persönlichen Habe der Besatzung infolge des Krieges ein. Auf Grund des Reichsgesetzes über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte vom 17. November 1917 (RGBl. 1025) — eine als vorläufig gedachte Maßnahme — konnte den Schiffseignern zu Wiederaufbauzwecken und den Angehörigen der Schiffsbesatzungen zur Ersatzbeschaffung ihrer verlorenen Habe eine Bei-

hilfe gewährt werden. Abgesehen von Schäden an Fischereifahrzeugen, auf die nach wie vor das Gesetz vom 17. Nov. 1917 (R.G.Bl. S. 1025) angewendet wird, sind durch den Reedereiabfindungsvertrag vom 23. Februar 1921 alle Ansprüche und Anwartschaften, welche Eigentümern deutscher Handelsschiffe und Schiffsbauten auf Grund obengenannten Gesetzes wegen Schiffs- oder Schiffsinventarschäden zugestanden haben, definitiv dadurch abgeglichen, daß das Reich im Reedereiabfindungsvertrag sich verpflichtete zur Abfindung dieser und anderer in dem Vertrag aufgeführten Rechte und Ansprüche sowohl gegenwärtiger wie zukünftiger eine Pauschalsumme an die sogenannte Reederei-Treuhandgesellschaft in Hamburg zu bezahlen. Diese Gesellschaft hatte die Verteilung der Summe unter die Berechtigten übernommen.

Der für Deutschland unglückliche Ausgang des Krieges hat es mit sich gebracht, daß die deutsche Gesetzgebung auch den unmittelbaren Ersatz solcher Kriegsschäden aus Reichsmitteln berücksichtigen muß, welche unsere Volksgenossen im Ausland und in den deutschen Schutzgebieten erlitten haben. Hierbei sind zu unterscheiden Liquidationsschäden und allgemeine Kriegsschäden. Zum Ersatz der ersteren ist Deutschland durch Art. 297i des Friedensvertrages von Versailles völkerrechtlich verpflichtet worden. Die innerstaatliche Regelung dieser Schäden ist durch die §§ 6 und 8 des Reichsgesetzes über Enteignungen und Entschädigungen aus Anlaß des Friedensvertrages zwischen Deutschland und den Alliierten und Associierten vom 31. August 1919 erstmals erfolgt (R.G.Bl. S. 1527).

Über Art und Umfang der Entschädigung sind im Anschluß an dieses Gesetz die sogenannten Liquidationsrichtlinien vom 26. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 1101) ergangen. Eine Entschädigung für die im Ausland erlittenen allgemeinen Kriegsschäden sieht dagegen das Gesetz vom 31. 8. 1919 noch nicht vor. Bereits bei der Beratung über das obenerwähnte Kriegsschädenfeststellungsgesetz war dem Gedanken Ausdruck gegeben worden, daß das Reich sich nicht auf die Berücksichtigung der nur innerhalb seines Gebietes entstandenen Kriegsschäden beschränken dürfe, sondern darüber hinaus auch die im Ausland Deutschen Reichsangehörigen erwachsenen allgemeinen Kriegsschäden werde erstatten müssen. Dies ist nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit gegenüber den durch den Krieg heimatlos und besitzlos gewordenen und um ihre Exi-

stenz gebrachten Auslands- und Kolonialdeutschen, die für derartige Schäden hauptsächlich in Betracht kommen, sondern es liegt auch im eigenen Interesse des Reiches, das zu seinem wirtschaftlichen Wiederaufbau der Mitwirkung der im Ausland erfahrenen und bewährten Volksgenossen nicht entbehren kann, ganz abgesehen von der wirtschafts- und sozialpolitischen Seite des Problems, die keinesfalls übersehen werden darf.

I. Teil.

Die Entschädigungsgesetzgebung des Deutschen Reiches von Kriegsschluß bis zum Erlaß der Nachentschädigungsrichtlinien.

§ 1.

Überblick über die Entschädigungsgesetzgebung im allgemeinen.

Wie schon in der Einleitung dargelegt, ist die Entschädigungsgesetzgebung eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber den Kriegsgeschädigten einerseits und andererseits eine solche der Interessen des Reichs auf dem Gebiete der deutschen Auslandswirtschaftspolitik. Dieser Forderung war das Gesetz vom 3. Juli 1916 (R.G.Bl. S. 675), das seinen Geltungsbereich, wie schon erwähnt, räumlich auf die Kriegsschäden innerhalb des Reichsgebietes und sachlich auf die Schäden an beweglichem oder unbeweglichem Eigentum, also auf reine Sachschäden beschränkte, nicht nachgekommen.

Zwei große Gruppen von Kriegsschäden waren noch ungeregelt geblieben: Die Kriegsschäden deutscher Reichsangehöriger in den deutschen Schutzgebieten und im Ausland. Diese Lücke ist durch das Kolonialschädengesetz vom 28. Juli 1921 (R. G. Bl. S. 1931) und das Auslandsschädengesetz vom gleichen Tage (R.G.Bl. S. 1038) ausgefüllt worden. Beide Gesetze beschränken, abgesehen von den in ihrem § 7, sowie im § 20 Abs. 3 des Auslandsschädengesetzes enthaltenen Ausnahmen (Entschädigung für rechtswidrige Verurteilung oder Belastung mit öffentlichen Abgaben, Internierungskosten, Fluchtkosten und dgl.), ebenso wie das Gesetz vom 3. Juli 1916 die Ersatzansprüche auf reine Sachschäden.

Der für das Deutsche Reich verhängnisvolle Ausgang des Krieges hat außer den eigentlichen Kriegsschäden als weitere Schadensgruppe diejenigen Schäden zur Folge, die durch die Abtretung deutscher Lande, sowie durch den Übergang der deutschen Schutzgebiete in fremde Verwaltung entstanden sind. Es sind dies in der Hauptsache die sogenannten Verdrängungsschäden, d. h. Schäden, die Reichsdeutschen dadurch erwachsen sind, daß ihnen in den bezeichneten Gebieten, in denen sie

ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten, infolge der Abtretung oder des Überganges der Verwaltung ein ferneres Verbleiben unmöglich gemacht worden ist. Auch sind hiebei die Schäden inbegriffen, bei denen im Anschluß an die persönliche Verdrängung eine Liquidation oder sonstige Entziehung des Eigentums erfolgte. Soweit es sich um Bewohner der Schutzgebiete handelt, sieht das Kolonialschädengesetz einen teilweisen Ersatz dieser Schäden vor, während die Entschädigungen für die durch die Abtretung von Gebietsteilen des Reiches entstandenen Schäden in einem besonderen Gesetz, dem Verdrängungsschädengesetz vom 28. Juli 1921 (R.G.Bl. S. 1021) ihre Regelung gefunden haben.

Diese oben angeführten Gesetze enthalten jedoch keinerlei Regelung des Ersatzes derjenigen Schäden, welche der Krieg Reichsangehörigen an Leib und Leben verursacht hat. Soweit es sich um eine Dienstbeschädigung von früheren Angehörigen der deutschen Wehrmacht handelt, greift das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 989) jetzt in der neuen Fassung vom 22. Dezember 1927 (R.G.Bl. S. 515), bei Offizieren wahlweise neben dem Offizierspensionsgesetz vom 31. Mai 1906 (R.G.Bl. S. 565) Platz. Die Entschädigung für sonstige deutschen Zivilpersonen durch den Krieg verursachte Personenschäden ist in einem besonderen Gesetz, dem Personenschädengesetz vom 17. Juli 1922 (R.G.Bl. I S. 620) geregelt.

Von den Kriegs- und Verdrängungsschäden wohl zu unterscheiden sind die sogenannten Liquidationsschäden, d.h. Schäden, die dadurch entstanden sind oder entstehen, daß während des Krieges oder nach diesem auf Grund des Friedensvertrages die alliierten und associierten Mächte das in ihrem Gebiet befindliche Vermögen der deutschen Reichsangehörigen beschlagnahmt und teils bereits liquidiert haben, teils noch liquidieren oder einbehalten. In den Artikeln 74 und 297i des Friedensvertrages (R.G.Bl. 1919 S. 687) hat das Reich die Verpflichtung übernommen, seine Angehörigen wegen dieser Vermögenseinbuße zu entschädigen, soweit nicht unmittelbare Auszahlung des Liquidationserlöses an den früheren Eigentümer durch die Liquidatoren stattfindet. Diese Entschädigungspflicht des Reiches ist gegenüber dem Geschädigten selbst durch § 8 in Verbindung mit den §§ 6 und 7 des Enteignungsgesetzes vom 31. August 1919 (R.G.Bl. I S. 1527) begründet worden.

Gemäß § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes hat der Reichsminister für Wiederaufbau Richtlinien, sogenannte Liquidationsrichtlinien (R.G.Bl. 25.6.20. S. 1101) erlassen, die für Art und Umfang der Liquidationsentschädigung vorläufig maßgebend waren, soweit sie nicht bereits von dem seinerzeit bereits vorgelegten Entwurf des Liquidationsschädengesetzes beeinflußt waren. Das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigungen auf dem Gebiete des Verdrängungsschäden-, des Kolonialschäden- und des Auslandsschädengesetzes ist durch die Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921 (R.G.Bl. S. 1046) geregelt worden.

§ 2.

Die Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher im Auslande aus Anlaß des Krieges.

Vom 15. Nov. 1919 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 267 v. 21. Nov. 1919).

Mit der Absicht der größten Not der Geschädigten raschmöglich zu steuern und auch deren wirtschaftlichen Wiederaufbau einzuleiten, hat die Reichsregierung bereits geraume Zeit vor dem Erlaß der Schädengesetze vom 28. Juli 1921 Richtlinien erlassen, auf Grund deren den Geschädigten aus den vom Reichstag zu diesem Zweck bereitgestellten Mitteln Vorschüsse für Liquidationsschäden, Beihilfen für Kriegs- oder Verdrängungsschäden sowie erforderlichenfalls Unterstützungen gewährt werden konnten. In der Unterscheidung zwischen Vorschüssen und Beihilfen zeigt sich noch deutlich die verschiedene rechtspolitische Begründung der Entschädigungszahlungen für die einzelnen Schadensarten. Während bei Liquidationsschäden bereits eine schuldrechtliche Auffassung des Reiches vorhanden war, trugen die Entschädigungszahlungen für Nichtliquidationsschäden noch absolut sozialen Charakter, was in dem Ausdruck „Beihilfe" zur Geltung gebracht werden sollte. (Vergl. Königsberger-Henrychowsky „Auslandsschäden, Berlin 1921 ‚S. 23.) Andererseits war das Reich durch die auf Grund der erlassenen Richtlinien natürlich von fast allen Geschädigten eingelaufenen Schadensanmeldungen zu dem so bezeichneten Vorentschädigungsverfahren bei der Beratung der definitiven Kriegsschädengesetze in die Lage versetzt, einen Überblick über die Höhe und den

Umfang der definitiven Schadensanmeldungen zu erhalten. Das Vorentschädigungsverfahren erfüllte sonach außerordentlich gute statistische Dienste für die weitere einschlägige Gesetzesgestaltung.

Vor dieser ersten positiven Regelung der Entschädigungsfrage durch die Reichsverwaltungsbehörden oblag die Fürsorge für die Geschädigten einzig und allein der privaten und kommunalen Wohlfahrtspflege. Es liegt natürlich auf der Hand, daß dieselbe bei der regulären und durch den Krieg gesteigerten Inanspruchnahme für solch große Wunden nur geringe Linderung bringen konnte. Damit war den Bedürfnissen der Auslandsdeutschen nicht gedient. Diese Art der Unterstützung trug zu sehr den Charakter des Almosens, bewegte sich aber auch in zu kleinen Grenzen, als daß dadurch den Auslandsdeutschen eine für sie würdige und hinreichende Entschädigung geleistet werden konnte. Neben den sich alsbald bildenden Geschädigtenorganisationen waren es gerade die Träger der privaten und kommunalen Wohlfahrtspflege, welche die kompetenten Reichsstellen auf die wirtschafts- und sozialpolitischen Gesichtspunkte und nicht zuletzt auf die rechtspolitischen Gesichtspunkte aufmerksam machten, die eine großzügige Hilfsaktion für das gesamte Auslandsdeutschtum von Reichswegen als angebracht erscheinen ließen, um sowohl den deutschen Außenhandel in die Lage zu versetzen, seine Auslandstätigkeit bald wieder aufzunehmen, als auch der dringendsten Notlage einzelner hartbetroffener Volksgenossen abzuhelfen.

Für Liquidationsschäden, für welche den Geschädigten nach Artikel 297i des Friedensvertrages ein Anspruch auf Entschädigung durch das Reich de jure begründet wird, konnten auf Grund des Gesetzes über Enteignungen und Entschädigungen vom 31. August 1919 bereits Vorschüsse gezahlt werden. Daneben waren jedoch auch diejenigen Geschädigten zu berücksichtigen, denen ein Rechtsanspruch auf Entschädigung durch das Reich nicht zustand. Es ist dies der große Kreis derjenigen Geschädigten, insbesondere Auslandsdeutschen, der durch kriegerische Unternehmungen oder durch Plünderungen, Raub und ähnliche Gewaltakte während des und im Zusammenhange mit dem Kriege, sowie durch Flucht, Verschleppung und dergleichen, an seinem Eigentum direkt oder indirekt geschädigt ist. Ferner kommt noch die große Zahl derjenigen Auslandsdeutschen in Betracht, die als Arbeiter, Angestellte,

kleine Gewerbetreibende oder in freien Berufen im Ausland tätig waren und dort durch den Krieg überrascht und interniert worden sind. Diese Personen sind durch den Krieg besonders schwer betroffen worden, denn sie haben nicht nur die Qualen der jahrelangen, oft sadistischen Gefangenschaft erduldet, sondern auch meist ihre wenige Habe verloren und sind durch den Krieg in unmittelbare schwerste wirtschaftliche Bedrängnis geraten. An Leib und Seele gebrochen, kehrten sie nach ihrer deutschen Heimat zurück und fanden statt der erhofften Erlösung und des Wiederaufstieges katastrophale Verelendung vor. Sie hatten und haben häufig den Wunsch, ins Ausland zurückzukehren, hatten aber mangels Barmitteln nicht die Möglichkeit, die notwendigen Anschaffungen zu machen oder die Mittel zur Reise ins Ausland aufzubringen. Es war daher ein Erfordernis, aus den seinerzeit von der verflossenen Nationalversammlung zur Verfügung gestellten Mitteln nicht nur den Liquidationsgeschädigten, sondern auch den durch Gewalttätigkeiten in ihrem Besitz Beeinträchtigten und den durch den Krieg in besondere wirtschaftliche Bedrängnis geratenen Personen entsprechende Mittel zuzuwenden. Da ein Rechtsanspruch auf Entschädigung für die beiden letztgenannten Kategorien von Geschädigten aus dem Friedensvertrage nicht bestand, sondern erst später durch die Reichsgesetzgebung geschaffen wurde, ist in den Richtlinien für die diesen Personen zuzuwendenden Mittel neben der bereits erörterten Bezeichnung Beihilfen die weitere Bezeichnung Unterstützungen gewählt worden im Gegensatz zu den Vorschüssen für die vorläufigen Leistungen auf die friedensvertraglich festgelegten Liquidationsschäden. Demgemäß unterscheiden die Richtlinien:

a) Vorschüsse auf Entschädigungen für Liquidationsschäden, (§§ 1 mit 5 der Richtlinien)

b) Beihilfen für Kriegsschäden (§§ 6—9 d. R.),

c) Unterstützungen (§ 10 der Richtlinien).

Voraussetzung für die Vorschußleistung für Liquidationsschäden ist die Entziehung oder Beeinträchtigung von Gegenständen zugunsten der Feindmächte, mochte nun der Schaden bereits erfolgt sein oder aber mit Sicherheit zu erwarten gewesen sein (§§ 1, 2). Die Gewährung von Vorschüssen unterblieb, soferne der Geschädigte unmittelbaren Ersatz von den Feindmächten zu erlangen imstande war (§ 2). Für den Verlust

von Wertpapieren wurden Vorschüsse auch bereits nur insoweit gezahlt, als der Geschädigte nicht auf dem Wege des Aufgebots nach deutschem oder ausländischem Recht Ersatz zu erlangen vermochte (§ 3). Infolge der bereits erwähnten Sonderregelung wurden keine Vorschüsse bezahlt für Schäden, welche Eigentümern deutscher Kauffahrteischiffe aus Anlaß des Krieges erwachsen sind, ebensowenig für Schäden deutscher Reedereien (§ 4).

Beihilfen für Kriegsschäden wurden gewährt, soferne die Schäden entstanden:

1. durch kriegerische Unternehmungen deutscher, verbündeter oder feindlicher Streitkräfte,
2. durch Brand oder sonstige Zerstörung, durch Raub, Plünderung oder erzwungene Verschleuderung,
3. durch die Flucht, Abschiebung, Verschleppung oder Wegschaffung der Habe,

sofern diese Vorgänge im Zusammenhange mit dem Kriege stehen und auf das Deutschtum des Betroffenen zurückzuführen sind (§ 6).

Bemerkenswerter Weise fand der Begriff Deutschtum nicht, wie man vermuten möchte, eine weitherzige, sondern eine enge, sich mit dem Begriff Reichs- und Staatsangehörigkeit deckende Auslegung. (Vergl. Königsberger-Henrychowsky, „Auslandsschäden" Berlin 1921, S. 27 ff.)

Für verlustig gegangene Wechsel und Schecks wurden keine Beihilfen bezahlt, ebensowenig für Versenkungsschäden zur See, sowie für Einziehungsschäden infolge prisengerichtlichen Urteils (§ 8). Dies aus nicht von der Hand zu weisenden Erwägungen des materiellen bürgerlichen Schadenrechtes. (Vergl. Königsberger-Henrychowsky, „Auslandsschäden" Berlin 1922, S. 189 ff.)

Unterstützungen konnten auslandsdeutschen Reichsangehörigen sowie anderen Kriegsgeschädigten, insbesondere zur Wiederaufnahme einer Tätigkeit im Auslande oder im Inlande auch neben den Vorschüssen und Beihilfen gewährt werden, insoferne sie durch den Krieg nachweislich in erhebliche wirtschaftliche Bedrängnis geraten waren. (§ 10.)

Erschwert war die Anwendung der Richtlinien für Geschädigte, welche die deutsche Reichsangehörigkeit zur Zeit der Schadensanmel-

dung nicht besaßen oder zur Zeit des Schadenseintrittes nicht besessen hatten, selbst wenn sie auf Grund deutscher Abstammung oder Deutschtums im allgemeinen feindlicherseits geschädigt wurden (§ 11).

Was die Bemessung der Vorschüsse, Beihilfen und Unterstützungen anlangte, so konnten Vorschüsse und Beihilfen bis zur nominellen Hälfte des angemeldeten und bewiesenen Schadens bezahlt werden (§ 14), während Unterstützungen den Betrag von 1500.— Mark für die Person nicht übersteigen sollten (§ 17). Für die Berechnung des vorschußweise zu vergütenden Schadens war, wie auch in der folgenden Gesetzgebung, der Wert zugrunde zu legen, den der eingebüßte oder beschädigte Gegenstand am 25. Juli 1914 gehabt hat. Entgangener Gewinn wurde nicht berücksichtigt (§ 14).

Die Durchführung des Entschädigungsverfahrens auf Grund der oben behandelten Richtlinien oblag den Landesbehörden.[1] Dieselben bildeten Spruchkommissionen für Auslandsschäden, welche die von den geschädigten Organisationen gesammelten,[2] vorbereiteten und mit einem Entschädigungsvorschlag begründeten Schadensanmeldungen entgegennahmen und durch verwaltungsrechtlichen Entscheid verabschiedeten. Diese Spruchkommissionen waren besetzt mit einem Vorsitzenden, der zum Richteramt befähigt sein sollte, aber nicht unbedingt befähigt sein mußte und mit Beisitzern, die sich aus dem Kreise der Geschädigten und dem Kreise der deutschen Industrie- und Handelsvertretungen rekrutierten. Das Verfahren zeigte Ähnlichkeit einerseits mit den Prinzipien des Zivilprozesses, andererseits sind verwaltungsrechtliche Verfahrensnormen unverkennbar. Beschwerde konnte vom Geschädigten sowohl, wie von einem örtlich bestellten Reichskommissar, welcher Landesvertreter genannt wurde, eingelegt werden. Im einzelnen wird auf das Entschädigungsverfahren bei der Behandlung der ausgebauten Entschädigungsgesetzgebung unten zurückzukommen sein. Die Richtlinien und das durch dieselben bedingte Entschädigungsverfahren stellten eben die ersten Rudimente der rechtlichen Behandlung der Kriegsschäden dar und waren sehr bald durch reichsgesetzliche Regelung überholt, am

[1] Verordn. d. Reichsr. vom 20. April 1920 (R.G.Bl. S. 621).

[2] Bekanntm. d. Reichsm. f. Wiederaufbau vom 15. November 1919, D.R.Anz. Nr. 26), Bekanntm. betr. das Verfahren für die Zuwendung von Reichsmitteln an Deutsche für Schäden im Ausland vom 15. November 1919 (R.G.Bl. S. 1891).

frühesten die Bestimmungen über Beihilfen und Unterstützungen, während die Bestimmungen über die Gewährung von Vorschüssen auf Entschädigungen für Liquidationsschäden noch längere Zeit Bedeutung genossen, jedoch mit den Einschränkungen, wie sie durch die Einflüsse des bereits alsbald zur Beratung gekommenen Liquidationsschädengesetzes praktisch beeinflußt waren.

Nach den gleichen Grundsätzen, lediglich im einzelnen zugeschnitten auf die besonderen örtlichen und sachlichen Schadensverhältnisse, sind zur vorläufigen Abhilfe und zum Zwecke einer Übersicht über den Umfang der zu regelnden Schäden Richtlinien ergangen:

Für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden Deutscher in Elsaß-Lothringen aus Anlaß des Krieges oder ihrer Verdrängung, vom 9. Jan. 1920 (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich, S. 52), für Schäden in den Schutzgebieten aus Anlaß des Krieges vom 15. Jan. 1920 (R.G.Bl. S. 61).

Für Beihilfen und Unterstützungen, für Schäden, welche deutsche Reichsangehörige infolge der durch den Krieg bewirkten Abtretung Preußischer Gebietsteile entstanden sind, vom 10. Juni 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 871).

§ 3.

Die Gewaltschädengesetze.

Einführung: Begriff des Auslandsdeutschtums.

Die in den folgenden Abschnitten zu behandelnden Gesetze werden allgemein die Auslandsdeutschengesetze genannt, ein Ausdruck, der juristisch ungenau und nicht ganz zutreffend ist. Bei den Verdrängten aus Elsaß-Lothringen und preußischen Gebietsteilen handelt es sich nicht um Auslandsdeutsche. Wohl aber trifft der Ausdruck Auslandsdeutschengesetze insoferne zu, als der folgende Gesetzeskomplex in der Hauptsache Belange derjenigen Reichsangehörigen berührt, die außerhalb der jetzigen Reichsgrenzen um ihrer Reichszugehörigkeit willen durch den Krieg besondere Einbußen an ihrem Vermögen durch feindliche Gewalthandlungen erlitten haben. Es erscheint mir daher zweckmäßig an dieser Stelle auf den Begriff Auslandsdeutscher und Auslandsdeutschtum desnäheren kurz einzugehen.

Das Wort Auslandsdeutschtum ist im Deutschen Reich Allgemeingut geworden. Ein fester Begriff wird damit nicht verbunden. Zum Teil versteht man unter Auslandsdeutschtum die Gesamtheit aller Deutschstämmigen, die nicht zum Verband des Deutschen Reiches gehören. In einem anderen Sinn ist Auslandsdeutscher nur derjenige Angehörige des Deutschen Reiches, der seinen dauernden Wohnsitz außerhalb der Grenze des Deutschen Reiches hat. Für die Jetztzeit wird der Begriff Auslandsdeutscher infolge der durch den Krieg geschaffenen Sonderverhältnisse im Volk erweitert: Auslandsdeutscher ist derjenige deutsche Staatsangehörige, der seinen dauernden Wohnsitz im Ausland hat, bezw. in Bezug auf die ehemaligen feindlichen Länder, vor Kriegsausbruch hatte. Ein Auslandsdeutscher in diesem Sinne besitzt die deutsche Reichsangehörigkeit; zum Unterschied davon werden die Deutschstämmigen Deutschausländer genannt.

Daß es in Deutschland den Begriff Auslandsdeutschtum überhaupt gibt, hat seine geschichtliche Berechtigung in der Zerrissenheit Deutschlands im vorigen Jahrhundert. Die Unklarheit über den Begriff als solchen dagegen erklärt sich teils aus der verhältnismäßigen Jugend des Deutschen Reiches, teils aus dem Mangel an Interesse für außenpolitische Dinge und tiefliegende allgemeinpolitische Gedanken der Deutschen der Jahrhundertwende. Einen Auslandsfranzosen oder gar einen Auslandsengländer im Sinne des Auslandsdeutschen gibt es nicht, hat es nie gegeben und wird es nie geben. Diese Völker haben auch Staatsangehörige, die außerhalb der Grenzen ihres Landes ihren Wohnsitz haben, aber der Zusammenhang zwischen ihnen und dem Mutterland ist viel geschlossener wie bei uns. Erst der Versailler Friedensvertrag hat mit seinen gewaltsamen Eingriffen die Zusammengehörigkeit aller Reichsdeutschen uns wieder klar vor Augen geführt, allerdings ohne das Zusammengehörigkeitsgefühl auch innerhalb Deutschlands zu wecken. Ein derartiger Zustand ist bedauerlich. Schuld an seinem Entstehen sind beide Teile, sowohl der Auslandsdeutsche, wie der Inlandsdeutsche. Beide haben im Frieden in glücklicheren Zeiten wenig dazu beigetragen, um die Solidarität der Interessen aller deutschen Reichsangehörigen lebendig zu gestalten. Es hieße die Geschichte des deutschen Volkes schreiben, wenn man diese Tatsache näher begründen wollte. Für uns genügt zur Zeit ihre Feststellung.

Für den Auslandsdeutschen änderte sich die Lage bei Ausbruch des Krieges mit einem Schlage. Soweit er wehrfähig war, suchte er mit allen Mitteln in die Heimat zu gelangen, um mitzukämpfen. Soweit er im Erwerbsleben sich draußen weiter betätigen konnte, fühlte er sich verantwortlich auf exponierten Posten und wurde standhaft. Soweit er in Feindesland lebte, war er der Feind, der gefaßt werden konnte und gefaßt wurde. Sein Zusammengehörigkeitsgefühl wurde durch die Not lebendig. Not lehrt nicht nur beten, Not lehrt auch lieben! Bei der großen Mehrzahl der Auslandsdeutschen weckte die Not des Vaterlandes die durch manche Gegensätze zum Schlummer gebrachte Liebe zum Vaterlande zu neuer und starker Kraft. Man möchte beinahe sagen, seine Liebe zum Vaterlande war inniger wie die des Inlandsdeutschen, denn sie war kritiklos. Wie haben sich aber nun die Verhältnisse seit dem Friedensschluß in dieser Frage entwickelt? Das durch den Krieg geschaffene Zusammengehörigkeitsgefühl geht schrittweise in die Brüche, aber diesmal nicht unter der Mitschuld der Auslandssdeutschen, insbesondere nicht derjenigen, die früher in Feindesland tätig waren, sondern ausschließlich durch die Schuld der Inlandsdeutschen wirtschaftlichen-, politischen- und Regierungskreise. Der Materialismus der Jahrhundertwende hat kein Solidaritätsgefühl der Deutschen aufkommen lassen. Der Egoismus der Nachkriegszeit zerstört das aus der Not und in der Not geborene Zusammengehörigkeitsgefühl aller Deutschen. Die Tatsache, daß der Versailler Vertrag dem Reiche die Pflicht zur Entschädigung der durch den Vertrag beraubten Auslandsdeutschen auferlegt hat, wird wohl als Unrecht empfunden, aber allmählich hat es den Anschein, als ob man die Leidtragenden, nämlich die Auslandsdeutschen, so halb und halb für diese Belastung verantwortlich machte. Wenn man den Geist, in dem die Entschädigungsfrage von seiten des Reiches bearbeitet wird, kritisch beleuchten will, muß man sich zuerst über die Bedeutung Auslandsdeutschtum klar geworden sein.

a) Das Auslandsschädengesetz.

Vom 28. Juli 1921 (R.G.Bl. S. 1038).

Das Auslandsschädengesetz vom 28. Juli 1921 ersetzt Reichsangehörigen den Schaden, der im Ausland durch den Krieg verursacht

ist, gleichgültig, ob feindliches Ausland oder nicht und ob der Geschädigte im Ausland ansässig war oder nicht; dem im früheren feindlichen Ausland ansässig gewesenen Reichsangehörigen wird aber nach diesem Gesetz eine weitergehende Entschädigung gewährt, ohne daß er verdrängt sein mußte. Es genügt auch freiwilliges Verlassen des früheren feindlichen Auslandes (§ 1 d. Ges.).

Des Näheren betrachtet ersetzte das Auslandsschädengesetz Reichsangehörigen (§ 7 des Ges.):

I. die in den ehemals feindlichen Ländern ansässig gewesen sind:

1. im Falle rechtswidriger Verurteilung oder rechtswidriger Belastung mit öffentlichen Abgaben durch die fremde Macht:
   die dadurch verursachten Mehrausgaben in voller Höhe.
2. im Falle rechtswidriger Verhaftung, Internierung oder sonstiger Freiheitsentziehung, ausgenommen Kriegsgefangenschaft, sowie im Falle eines erzwungenen Aufenthaltes in neutralen Ländern:
   einen nach freiem Ermessen der Feststellungsbehörden bestimmten Teil der durch diese schädigenden Ereignisse entstandenen notwendigen Unterhaltskosten. Dieser Teilersatz durfte für das volle Jahr den Betrag von 15000.— Mark später unter dem Einflusse der fortschreitenden Geldentwertung 60000.— Mark für die Person nicht übersteigen.
3. Im Falle der Flucht, Abschiebung, Verschleppung oder sonstigen Verdrängung:
   a) die Reisekosten bis zum ersten ständigen Aufenthaltsort außerhalb des Auslandes, aus dem die Entfernung des Geschädigten stattfand,
   b) die Beförderungskosten der persönlichen Habe dahin,
   c) die Kosten der Lagerung dieser Habe,
   d) die Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Abreise, der Beförderung oder Lagerung auch außerhalb des Entfernungslandes entstanden sind.

Die Entschädigungen unter 2 und 3 a) bis c) wurden nur geleistet, wenn ohne diese Leistung unter Berücksichtigung der gesamten Vermögenslage des Geschädigten, dessen Fortkommen in unbilliger Weise erschwert war oder worden wäre.

II. Auch ohne daß sie im feindlichen oder im sonstigen Auslande ansässig gewesen waren, den an beweglichen oder unbeweglichen Sachen entstandenen Schaden, wenn er hervorgerufen war durch dieselben Ereignisse (§ 2 d. Ges.):

1. durch kriegerische Unternehmungen oder Maßnahmen oder durch erzwungene Kriegsleistungen an feindliche Streitkräfte und Behörden,
2. durch Brand oder sonstige Zerstörung, Diebstahl, Erpressung oder Plünderung, soferne diese Ereignisse im Zusammenhang mit dem Kriege standen. Das Gegenteil mußte dem Geschädigten nachgewiesen werden.
3. durch Flucht, Abschiebung, Verschleppung, Zurückhaltung oder Gefangennahme (auch Kriegsgefangenschaft von Heeresangehörigen), durch Wegnahme oder Wegschaffen von Sachen, wenn diese Ereignisse im Zusammenhange mit dem Kriege standen, was aber der Geschädigte zu beweisen hatte.
4. Durch erzwungene Verschleuderung.

Ein Ersatz für Erwerbsverlust und für die Grundlage des Erwerbs wurde nach dem Auslandsschädengesetz nicht gewährt.

Im Gegensatz zu den übrigen Kriegsschäden erfuhren bereits durch das Auslandsschädengesetz eine bemerkenswerte Sonderregelung die Liquidationsschäden in dem ehemaligen Kaiserreich Rußland durch den § 20 des Auslandsschädengesetzes. Obwohl das Eigentum Deutscher durch das russische Reich beschlagnahmt und liquidiert wurde, konnte das deutsche Reich diese Art von Schäden nicht auf dieselbe Stufe mit anderen Liquidationsschäden stellen, da das Reich einerseits auf Grund des Friedensvertrages von Versailles, dessen Kontrahent ja Rußland nicht ist, nicht zum Ersatz dieser sogenannten Russenschäden verpflichtet ist, andererseits auch eine Gutschrift auf Reparationskonto nicht erfolgt. Das Reich gewährte bei Entziehung oder Beeinträchtigung von Sachen in Rußland nur eine Beihilfe in Höhe der Hälfte des Friedenswertes, aber auch nur, wenn es sich handelte,

a) um sogenannte reine Zaristenschäden, d. h. um solche Fälle, in denen der Liquidationsschaden bezw. die Liquidation von der früheren zaristischen Regierung ausschließlich durchgeführt worden war,

b) um sogenannte gemischte Bolschewistenschäden, in denen zwar die Beschlagnahmung und Liquidation von der Zarenregierung einge-

leitet war, der endgültige Schaden jedoch aus Anlaß dieser zaristischen Maßnahmen und in Fortsetzung derselben durch Nationalisierungsmaßnahmen der Union der föderalistischen Sowjetrepubliken herbeigeführt wurde. (Vergl. Wirz, „Kriegsschädengesetze", Freiburg 1922, Bd. I, S. 83, Anm. 1.)

Dem modernen Risikoschadengedanken in der Rechtspflege folgend, wurde für reine Bolschewistenschäden, d. h. solche Schäden, die durch eine Sozialisierungsmaßnahme der Sowjetregierung entstanden sind, ohne von einer Kriegsmaßnahme der zaristischen Regierung veranlaßt zu sein, keine Beihilfe gewährt. Die Rechtssprechung des Reichswirtschaftsgerichtes (vergleiche Entsch. des Reichswirtschaftsgerichtes, Großer Senat vom 2. und 30. April 1921 in „Friedensvertrag", 1921, Seite 209 und 285) nahm jedoch im Zweifel in solchen Fällen stets dann einen Zusammenhang zwischen zaristischen und bolschewistischen Maßnahmen an, wenn der Geschädigte durch die Kriegsmaßnahmen der früheren russischen Regierung an der Verfügung über den durch die Sowjetmaßnahmen alsdann eingebüßten oder beeinträchtigten Gegenstände (Wegschaffung) verhindert war.

Mit diesen Entscheidungen dürfte der Große Senat das ihm durch den § 38 der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht vom 21. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 1167) zugewiesene Gebiet überschritten und damit ein dem Gesetzgeber vorbehaltenes Gebiet betreten haben, da ein solcher allgemeiner, vom Einzelfall losgelöster Beweisgrundsatz dem materiellen Recht selbst angehört, nicht eine Anwendung dieses Rechts darstellt. Daß dem Großen Senat mit diesem § 38 das Recht verliehen worden sei, materielles Recht nicht nur anzuwenden, sondern auch selbst zu schaffen, dürfte aber kaum anzunehmen sein.

Wir haben nun die Fälle besprochen, in denen ein Sachschaden ersetzt wurde. Über die Höhe des Schadensersatzes nach dem Auslandsschädengesetz ist folgendes zu sagen:
Grundsatz für die Entschädigung ist in Übereinstimmung mit den bereits behandelten Richtlinien, Vorschüssen und Beihilfen Ersatz des Wertes, den die eingebüßten Sachen am 25. Juli 1914 hatten (gemeiner Friedenswert [§ 3 Abs. 1 des Ges.]). Nur bei ausgesprochenen Luxusgegenständen ist stets der Wert vom 25. Juli 1914 maßgebend (§ 3 Abs. 1 des Ges.), ungeachtet der Vorschrift, daß bei späterer Erwer-

bung an die Stelle des gemeinen Friedenswertes der Anschaffungspreis zu treten hatte (§ 3 Abs. 1 des Ges.). Hat sich der Zustand einer Sache nach dem 25. Juli 1914, bezw. nach dem späteren Erwerb verändert, z. B. durch angebrachte Verbesserungen, Zuberhöre und dergl., so war der veränderte Wert maßgebend (§ 3 Abs. 1 d. Ges.).

Ist der Wert der Sache in ausländischer Währung bestimmt gewesen, so war er in deutsche Währung nach dem Kurse vom 25. Juli 1914 umzurechnen (§ 3 Abs. 2 des Ges.). Ist durch den Verkauf eines Gegenstandes ein Erlös aus dieser Währung erzielt worden, so war er zum Kurse des Verkaufstages in deutsche Währung umzurechnen, wenn durch spätere Umrechnung ein „Währungsgewinn" erzielt wurde, so war dieser höhere Erlös einzuziehen (§ 3 Abs. 2 des Ges.). Der dargelegte Grundsatz hat aber eine weitgehende Ausnahme dadurch erfahren, daß zu dieser Grundentschädigung Zuschläge bewilligt werden konnten in einer Höhe, die eine Ersatzbeschaffung bezw. bei Beschädigung eine Wiederherstellung ermöglichte. Solche Zuschläge wurden gegeben bei Verlust oder Beschädigung von Hausrat und Kleidungsstücken, sowie von den zur Berufsausübung notwendigen Gegenständen, in letzterem Falle jedoch nur dann, wenn ein entsprechender Beruf wieder aufgenommen wurde (§ 4 des Ges.).

Die Höhe der Zuschläge wurde berechnet auf Grund von Richtzahlen (Indexziffern), die das statistische Reichsamt in Berlin fortlaufend festsetzte. Zuschlagsverordnung vom 31. März 1922 (R.G.Bl. S. 311), Richtzahlenverordnung vom 15. Juni 1923 (R.G.Bl S. 390). Die Richtzahlen drückten das Verhältnis aus, in dem der Friedenswert zu dem Neuanschaffungswert stand. Zuschläge und Grundentschädigung waren aber bei Verlust oder Beschädigung von Hausrat und Kleidungsstücken an eine Höchstgrenze von 500000 Mark gebunden (§ 16 Zuschl. Verordn.),während eine solche Begrenzung für den Fall des Verlustes von berufsnotwendigen Gegenständen nicht gegeben war (§ 15 Zuschl. Verordn.). Hier sollten lediglich die Zuschläge den Betrag nicht übersteigen, der zur Beschaffung einer, den Verhältnissen des Mittelstandes entsprechenden Ausgangsstellung erforderlich war (§ 12 Zuschl. Verordn.). Den bis zum Kriege im Ausland ansässig gewesenen Geschädigten konnte, wenn sie zum Zweck der Ausübung eines Berufes ihren Wohnsitz wieder im Ausland aufnahmen, bei einer im Inland

erfolgten Ersatzbeschaffung ein erhöhter Zuschlag bewilligt werden zur Bestreitung der Kosten, die der Geschädigte für die Beförderung der wiederbeschafften Sachen nach seinem ausländischen Wohnsitz aufwenden mußte (§ 13 Zuschl. Verordn.).

Das Auslandsschädengesetz sieht, ähnlich wie das Verdrängungsschädengesetz und das Kolonialschädengesetz, einen von Reichs wegen bereitgestellten Fonds vor, aus welchem nach Billigkeitsgründen Entschädigungen gewährt werden konnten, in Fällen, die im Gesetze nicht berücksichtigt waren (§ 11 Ausl. Schäd. Ges.).

Neben der Einrichtung des Härtefonds sieht das Auslandsschädengesetz eine Wiederaufbauprämie für Auslandsdeutsche vor, die auch dann gewährt werden konnte, wenn die Betreffenden bereits eine Entschädigung erhalten haben. Durch den Reichshaushalt sollte jährlich ein Betrag zur Verfügung gestellt werden, aus dem solchen Geschädigten, an deren wirtschaftlicher Tätigkeit im Ausland ein erhebliches Interesse des Reiches bestand, zur Wiederaufnahme einer solchen Tätigkeit über die allgemeinen Bestimmungen hinaus, weitere Mittel gewährt werden konnten (§ 5 Ausl. Schäd. Ges.).

Aus bestimmten Gründen versagte das Reich eine Entschädigung, insbesondere dann:

1. wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat,
2. wenn der Geschädigte anderweit, insbesondere aus einem Versicherungsverhältnis, Ersatz erhalten hat oder erhalten konnte,
3. wenn er wissentlich oder grobfahrlässig falsche Angaben gemacht hat,
4. wenn er Zeugen oder Sachverständige zu falschen Aussagen oder zu falschen Gutachten zu verleiten versuchte,
5. bei bestimmten Vergehen und Verbrechen gegen den Bestand und die Hoheit des Staates (§ 16 Ausl. Schäd. Ges.).

b) Das Verdrängungsschädengesetz. Vom 28. Juli 1921 (R.G.Bl S. 1021).

Durch den unglücklichen Ausgang des Krieges wurde das Deutsche Reich gezwungen, große Teile seines Gebietes an fremde Mächte abzutreten. Auch wurden von den Feindmächten sowohl während, wie

auch hauptsächlich nach dem Kriege, größere Gebietsteile von feindlichen Truppen besetzt. Im Zusammenhange mit diesen Abtretungen und Besetzungen wurden deutsche Reichsangehörige teils völkerrechtswidrig, teils durch das sogenannte Recht des Friedensvertrags von Versailles, aus ihren bisherigen Wohnsitzen gewaltsam verdrängt, sei es, daß sie durch direkte Maßnahmen befehlsmäßiger Natur ausgewiesen wurden, oder daß sie sonstwie veranlaßt waren vor dem Feinde zu flüchten, oder, um Schlimmerem zu entgehen, ihren Wohnsitz freiwillig aufzugeben. Es sei in der Hauptsache hingewiesen auf die Abtretung des Reichslandes Elsaß-Lothringen sowie auf die ehemals preußischen Gebiete Polens. Diese Kategorie von Geschädigten war den gleichen Vermögenseinbußen und sonstigen persönlichen Beschädigungen ausgesetzt, wie die Auslandsdeutschen und erlitt fast durchwegs den Verlust ihrer Sachhabe und den Verlust ihrer sonstigen mit einem seßhaften Wohn- und Erwerbsort zusammenhängenden Vermögenswerte. Nach dem später darzulegenden Peräquationsprinzip mußte das Reich in besonderem Maße für die schweren Wunden, die diesen seinen Schutzgenossen geschlagen wurden, zunächst Linderung und darüber hinaus Ersatz verschaffen. Es hat dies getan durch den Erlaß und den Vollzug eines Gesetzes über den Ersatz der durch die Abtretung deutscher Reichsgebiete entstandenen Schäden, durch das sogenannte Verdrängungsschädengesetz vom 28. Juli 1921 (RGBl. 1021). Dieses Gesetz soll Ersatzanspruch gewähren für Schäden, die infolge der durch den Krieg veranlaßten Abtretung von Gebietsteilen des Deutschen Reiches an eine fremde Macht oder der vorausgegangenen Besetzung dieser Gebiete durch eine solche Macht entstanden sind (vergl. Wortlaut des § 1 Verdrängungsschädengesetz). Es enthält keine Bestimmung über den Beginn seiner Wirksamkeit und ist dieselbe daher gem. Art. 71 der Reichsverfassung auf den 19. August 1921 zu berechnen. Keine Anwendung findet es auf die Schäden, die deutschen Reichsangehörigen in deutschen Kolonien entstanden sind und zwar aus der staatsrechtlichen Erwägung heraus, daß die Kolonien keineswegs Teile des Deutschen Reichs bildeten und ihr Verlust daher auch keine Abtretung an fremde Mächte darstellt, welche Mächte auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrages lediglich Auftrag zur Verwaltung der Kolonien erhalten können (Conf. Art. 22, 119 Friedensvertrag). Nicht inbegrif-

fen in diesem Gesetz sind ferner die Schäden, die durch die Besetzung deutsch bleibender Gebietsteile entstanden sind oder noch entstehen, z. B. linksrheinische Gebietsteile Preußens, Bayerns und Hessens. Diese sogenannten Besatzungsschäden werden durch ein besonderes Gesetz, nämlich durch das Gesetz über die Vergütung von Leistungen für die feindlichen Heere im besetzten Reichsgebiete usw. vom 2. März 1919 (RGBl. S. 261), abgeändert durch die Novelle vom 27. März 1920 (RGBl. S. 353) zu entschädigen gesucht. Grundvoraussetzung für eine Entschädigung nach dem Verdrängungsschädengesetz ist also die Abtretung des Gebietsteils, in dem der Geschädigte Schaden erlitten hat. (§§ 1 u. 2 des Ges.) Hiebei ist es einerlei, zu welcher Zeit das betreffende Gebiet vom Feind besetzt war.

Das Gesetz erstreckt sich daher auch auf Schäden, die durch eine im Laufe des Krieges erfolgte Besetzung von erst später erfolgten abgetretenen Reichsgebieten verursacht sind, es sei denn, daß es sich um Schäden handelt, die unter das Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet vom 3. Juni 1916 (RGBl. S. 675) fallen, z. B. Sachschäden, die durch Verschleppung des Verdrängten entstanden sind. Im Näheren werden durch das Verdrängungsschädengesetz den Geschädigten diejenigen Schäden ersetzt, die sie erlitten haben (§ 2 des Ges.):

1. durch feindlicherseits erfolgte rechtswidrige Verurteilung, Verhaftung, Internierung oder Verschleppung, soweit diese schädigenden Ereignisse vor dem Ablauf dreier Jahre seit dem 10. Januar 1920 oder nach diesem Zeitpunkte, falls eine Abtretung des Gebietes an eine fremde Macht geschah, eingetreten ist (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1);
2. durch ihre, von den fremden Behörden bewirkte Verdrängung oder Verhinderung der Ausfuhr ihrer Fahrnis (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2);
3. durch die Verzögerung der Ausreise infolge von Maßnahmen der fremden Behörden (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3);
4. durch Verschleuderung von Gegenständen, welche hier nicht gleichbedeutend mit Sachen sind, sondern auch andere Vermögenswerte als körperlich wahrnehmbare Sachen umfassen, falls die Verschleuderung unter dem Druck der bevorstehenden Verdrängung, der drohenden oder vollzogenen Beschlagnahme oder Zwangsverwaltung des Vermögens oder aus einem sonstigen, auf der Besetzung oder Ab-

tretung des Landes beruhenden zwingenden Grunde, vorgenommen wurde (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4);

5. durch Brand oder sonstige Zerstörung, Diebstahl, Erpressung, Plünderung, Wegnahme von Sachen wie Requisitionen und Beschlagnahmungen, wie sie z. B. in den östlichen Gebieten polnische Behörden oder polnische reguläre und irreguläre Truppen vorgenommen haben, ohne Zahlung zu leisten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5);
6. durch rechtswidrige Belastung mit öffentlichen Abgaben durch eine fremde Macht (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6).

Von Ausnahmen, die im Gesetz ausdrücklich berücksichtigt sind, abgesehen, muß der Kausalnexus zwischen Schaden und schädigendem Ereignis unmittelbar vorhanden sein (§ 2 Abs. 2). Auch diejenigen Geschädigten genießen die Rechtswohltat des Gesetzes, die auf Grund des Friedensvertrages die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben oder verlieren, falls sie verdrängt sind (§ 2 Abs. 3). Auch ist es nicht nötig, daß der Verdrängte seinen Wohnsitz nach der Verdrängung im Inland nehme. Der Verfall des Wirtschaftslebens in dem abgetretenen Gebiet gilt als zwingender Grund für das Verlassen des abgetretenen Gebietes und stempelt den Betroffenen zum Verdrängten (§ 3 des Ges.).

Was die Höhe des Schadenersatzes anbetrifft, sieht das Gesetz vor bei rechtswidriger Verurteilung, Verhaftung, Internierung oder Verschleppung, den Ersatz der Mehrausgaben, wie sie durch das schädigende Ereignis verursacht wurden, bei einem Erwerbsverlust den Ersatz desselben für die Dauer der Freiheitsberaubung mit der Maßgabe, daß die Ersatzleistung auf 15000 Mark jährlich beschränkt ist. Geldentwertung wird bereits berücksichtigt (§ 4 d. G.). Bei der durch fremde Behörden bewirkten Verdrängung oder Verhinderung der Ausfuhr der Fahrnis verspricht das Gesetz Ersatz der notwendigen, durch die Verdrängung verursachten Reise- und Transportkosten nach der ersten dauernden Niederlassung einschl. Zöllen und anderen Abgaben. Ferner Ersatz der Mehrausgaben, wie sie durch die Verdrängung oder Zurückbehaltung von Fahrnis für Unterkunft und Unterhalt des Verdrängten wie der Fahrnis entstehen und zwar innerhalb zwei Jahren seit der Verdrängung und nur insoweit, als nicht etwa die Mehrausgaben während dieser Zeit durch Mehreinnahmen gedeckt zu erachten sind. Bei

dem Verlust oder der Beschädigung von Sachen gewährt das Gesetz Wert- oder Wertminderungsersatz (§ 5 des Ges.).

Ist der Geschädigte durch seine Verdrängung an seinem Einkommen aus Berufstätigkeit beeinträchtigt oder total geschädigt, so erhält er Ersatz dieses Verlustes nach folgenden Grundsätzen (§§ 2 und 5 des Ges.):

Für die Zeit von der Verdrängung bis zum 31. Dezember 1919 den zweifachen Betrag des Einkommens, jedoch nicht über 15000 Mark für das volle Jahr.

Für die folgenden Jahre entsprechend höhere Beträge, wobei zwischen Alleinstehenden und Verheirateten unterschieden ist.

Neue Berufstätigkeit wirkt auf die Entschädigung vermindernd. Zur Verminderung oder gänzlichen Versagung führt schuldhafte Unterlassung einer, dem Erwerbe dienenden Tätigkeit.

Für den Verlust der Erwerbsgrundlage bei Gewerbetreibenden und freien Berufen wird eine Grundentschädigung entsprechend dem bisherigen Durchschnittsreinertrag retrogressiv gestaffelt gewährt. Die Entschädigung für Einkommensverlust und Verlust der Erwerbsgrundlage wird jedoch nur dann geleistet, wenn ohnedies die Entschädigung unter Berücksichtigung der sonstigen Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse das wirtschaftliche Fortkommen des Geschädigten und seiner Angehörigen nicht gesichert erscheint.

Bei der Verzögerung der Ausreise des Verdrängten durch Maßnahmen fremder Behörden (§ 2 Ziff. 3 des Ges.) wird durch das Gesetz ersetzt neben den Mehrausgaben, soweit sie durch die Verzögerung der Ausreise notwendig verursacht sind, der Ersatz des etwaigen Erwerbsverlustes in der gleichen Weise wie oben bereits dargetan, sowie der Schaden durch eine aus Not vorgenommene Veräußerung von Gegenständen des Hausrats, von Handwerksgerät oder anderen, zur Berufsausübung dienenden Gegenständen unter Anrechnung des Veräußerungserlöses oder sonstigen Ersparnis (§ 6 des Ges.). Bei Verschleuderungsschäden ist die Höhe des Schadenersatzes gleich dem Unterschied zwischen dem Wert der verschleuderten Gegenstände und dem bei der Veräußerung erzielten Preise (§ 7 des Ges.). Bei Schäden, die durch

Zerstörung oder Gewaltmaßnahmen entstanden sind, wird der Wert oder die Wertminderung der beschädigten Sache ersetzt (§ 8 des Ges.). Widerrechtlich erhobene Abgaben finden ihren Ersatz dem Nominalbetrage nach. Bei Verlust infolge Verdrängung an Ruhegehalts-, Kranken-, Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenbezügen oder bei Verlust der Anwartschaft aus einer Pensions-, Kranken-, Sterbekassa oder ähnlichen Einrichtung ist Entschädigung zu leisten. Für den Verlust einer durch Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Anwartschaft jedoch nur, wenn dasselbe Verhältnis vor der Verdrängung mindestens fünf Jahre gedauert hat (§§ 3 und 10 des Ges.).

Juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen können nach dem Verdrängungsschädengesetz für Brand-, Zerstörungs-, Diebstahl-, Erpressungs-, Plünderungs- oder Wegnahmeschäden in den abgetretenen Gebietsteilen oder den an diese grenzenden Gebieten des Reiches, soweit die schädigenden Ereignisse seit dem 20. Oktober 1918 eingetreten und im Zusammenhang mit kriegsähnlichen Kampfhandlungen oder mit dem Umstande stehen, daß die Geschädigten Deutsche sind oder für deutsche Interessen tätig waren, Ersatz erlangen, sofern sie zurzeit des Entschädigungsantrags und zurzeit der Entscheidung über diesen ihren Sitz, Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt innerhalb des Gebietes haben, das zurzeit der Entscheidung zum Deutschen Reiche gehört (§ 2 Ziff. 5 u. 6 u. § 11 des Ges.).

Bezüglich der Wertermittlung weichen die Vorschriften des Verdrängungsschädengesetzes von denen des Auslandsschädengesetzes nicht sonderlich ab. Zuschläge sind zu bewilligen in der Höhe, daß die Gesamtentschädigung den Betrag erreicht, der zur Ersatzbeschaffung oder Wiederherstellung erforderlich war oder ist, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Verlust oder Beschädigung von Hausrats- oder Kleidungsstücken, ausgenommen ausgesprochene Luxusgegenstände, die Kosten der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung eine gewisse Summe nicht übersteigen dürfen und daß diese Zuschläge bei Verlust oder Beschädigung von notwendigen Berufsausübungsgegenständen nur bei tatsächlicher Wiederaufnahme eines entsprechenden Berufes gewährt werden (§§ 13, 14 des Ges.).

Die Gründe für die Versagung einer Entschädigung bei Verlust von Wechseln, Schecks oder bei Verlust von Forderungen nichtgesi-

cherter Natur, sowie bei Schäden, bei denen ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat, decken sich mit denen des Auslandsschädengesetzes (§ 15 des Ges.).

Soweit der Geschädigte anderweitig insbesondere aus einem Versicherungsverhältnis Ersatz erhalten kann, wird Entschädigung nicht geleistet. Mittel, die der Geschädigte aus privater Fürsorge oder aus Fürsorge kommunaler Natur zur Bestreitung seines und seiner Familie Unterhalts erhalten hat, werden nur auf die Entschädigung wegen Erwerbsverlusts angerechnet (§ 17 des Ges.).

Wie das Auslandsschädengesetz sieht auch das Verdrängungsschädengesetz in seinem § 18 einen sogenannten Härteparagraphen vor. Er soll Härten ausgleichen in Fällen, in welchen die übrigen Bestimmungen des Gesetzes oder sonstige Vorschriften eine Entschädigung nicht zulassen, eine Nichtentschädigung aber besonders unbillig wäre. In Frage kommen z. B. Valutaschäden, Schäden von Nichtdeutschen in Fällen, in denen besondere Umstände die Bewilligung einer Entschädigung billig erscheinen lassen. Durch die geringe Höhe des für die Anwendung dieses Paragraphen zur Verfügung gestellten Betrages sind der Anwendung dieses Paragraphen sehr enge Grenzen gezogen. Bezüglich der Auszahlung der Verdrängungsentschädigungen sieht das Gesetz im allgemeinen eine Barzahlung von 60000 Mark höchstens vor, während Entschädigungsbeträge darüber hinaus durch Ausstellung vor Schuldurkunden des Reiches abgegolten wurden (§ 19 d. Ges.). Beihilfen, die dem Geschädigten auf Grund der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen, Beihilfen und Unterstützungen für Schäden in den abgetretenen Gebieten aus Anlaß des Krieges vom 9. Januar und 10. Juli 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 52, 871) gewährt worden sind, sowie Schulden des Geschädigten, für deren Begleichung das Reich auf Grund des Art. 296 des Friedensvertrages aufzukommen hat, sind auf die zuerkannte Entschädigung anzurechnen. Angerechnet werden können auf Antrag Darlehen oder Sachleistungen des Reiches, die der Geschädigte im Hinblick auf seine Verdrängung aus Reichs-, Landes- oder Gemeindemitteln erhalten hat. Die Entschädigungen sind vom 1. Jan. 1920 bis zum Ende des Kalendermonats, der der Entscheidung über den Entschädigungsanspruch im ersten Rechtszug unmittelbar vorausging, mit fünf von Hundert zu verzinsen.

Der Entschädigungsanspruch steht dem dinglich Berechtigten zu. Die Erben desselben können bei Ableben des Geschädigten vor Inkrafttreten des Gesetzes den Entschädigungsanspruch im allgemeinen unter der Voraussetzung, daß sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, geltend machen (§§ 20 u. 23 des Ges.).

Der Antrag auf Festsetzung des Ersatzanspruches ist an eine relativ kurze Frist gebunden. Die Versäumung der Frist kann in analoger Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Fristversäumnisse geheilt werden (§§ 21, 27 Abs. 2 des Ges. Bekanntm. d. Reichsm. f. Wiederaufbau vom 1. Dezember 1921, Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 907).

Die Pfändbarkeit der Entschädigungsansprüche richtet sich hauptsächlich nach § 811 der Zivilprozeßordnung. Abtretungen bedürfen der Genehmigung der Festsetzungsbehörde, können jedoch auch in Ansehung eines unpfändbaren Teiles stattfinden. Unpfändbar sind außerdem die auf § 5 Abs. 1 Nr. 4, sowie die auf §§ 6, 10 u. 18 des Gesetzes beruhenden Entschädigungsbeträge (§ 23 Abs. 2 des Ges.).

Versagt wird die Verdrängungsentschädigung bei Erschleichungsversuchen, bei gewissen, gegen die Hoheit und den Schutz des Staates gerichteten Vergehen und Verbrechen, sowie schließlich bei Vorliegen von Rechtsvereitelung und Entziehung von den durch den Krieg oder dessen Folgen den Reichsangehörigen auferlegten Lasten.

c) Das Kolonialschädengesetz.
Vom 28. Juli 1921 (R.G.Bl. S. 1931).

Der gegen das Deutschtum gerichtete Weltkrieg umfaßte auch diejenigen Gebiete, welche zwar, ohne zum deutschen Reichsgebiet im engeren Sinne (Geltungsgebiet der Reichs-Verfassung) zu gehören, doch von den Deutschen verwaltet und kolonisiert wurden, nämlich die ehemaligen deutschen Schutzgebiete, wozu man auch Kiautschou rechnete. Deutschen Reichsangehörigen sind in diesen Gebieten, sowohl durch die Kriegführung der Feindstaaten, als auch durch den Übergang dieser Gebiete in fremde Verwaltung, Schäden entstanden und zwar waren es meist totale Vermögensschäden. Berücksichtigt man die Bedeutung, die die erst im Aufblühen begriffene deutsche Kulturarbeit für die weltpolitische Stellung Deutschlands genoß und berück-

sichtigt man die qualifizierte Kulturarbeit derjenigen Deutschen, die unter großen Entsagungen fern von der Stammesheimat deutschen Geist in die Welt hinaustrugen und nimmt man andererseits von der Tatsache Kenntnis, daß deutsches Privateigentum in den Schutzgebieten größtenteils vernichtet oder geraubt wurde, Männer, wehrlose Frauen und Kinder der gröblichsten Behandlung einer absichtlich gegen die Deutschen aufgehetzten farbigen Bevölkerung preisgegeben und schließlich kriegsgefangen in gesundheitsverderbliche Gegenden abgeführt wurden, dann wird man sich ganz allgemein dem billigen Gedanken nicht verschließen können, daß den Betroffenen für ihre Vermögensschäden in ganz besonderem Maße Ersatz zuzugestehen war. Das Gesetz über den Ersatz von Kriegsschäden in den ehemaligen deutschen Schutzgebieten (Kolonialschädengesetz vom 28. Juli 1921, R.G.Bl. S. 1931 vom 18. Juli 1921) war nach den vorausgegangenen oben beschriebenen Interimsmaßnahmen der erste definitive Versuch von Reichswegen, diesem rechts- und sozialpolitischen Erfordernis nachzukommen. Mit dem Kolonialschädengesetz sollte eine ausschließliche Regelung der auf dem Festlandgebiet der Schutzgebiete entstandenen Schäden getroffen werden. Schäden im Bereiche der Küstengewässer dieser Gebiete werden vom Kolonialschädengesetz nicht erfaßt, fallen vielmehr unter die im Auslandsschädengesetz (§ 1 Abs. 2 A.Sch.G.) getroffene Regelung (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes). Wohl aber unterliegen den Vorschriften des K.S.G. die in den Häfen und auf den Reeden der ehemaligen deutschen Kolonien entstandenen Kriegsschäden. (Vergleiche Wirz, Band I, Anmerkung 5 zu § 1 des Gesetzes.) Ersatzfähig sind solche Schäden, die im unmittelbaren Kausalzusammenhang stehen mit kriegerischen Unternehmungen deutscher Verbündeter oder feindlicher Streitkräfte, mit anderen Kriegsmaßnahmen deutscher oder fremder Behörden oder mit Aufständen der Eingeborenen. Ersatz wird ferner gewährt bei Brand, Zerstörung, Diebstahl, Erpressung oder Plünderung, bei Flucht, Abschiebung, Internierung, Zurückhaltung oder Gefangennahme, durch Wegnahme oder Wegschaffung von Sachen, unter der Voraussetzung, daß das schädigende Ereignis im Zusammenhang mit dem Kriege oder mit der Übernahme der Verwaltung durch fremde Mächte eingetreten ist. Verschleuderungsschäden erfahren die gleiche Behandlung wie bei dieser Kategorie oben im Verdrängungs-

schädengesetz geschildert (§ 2 Abs. 1). Die Rechtswohltat des Kolonialschädengesetzes genießen auch die in den Kolonien häufigeren juristischen Personen, sofern der Reichsminister für Wiederaufbau entschieden hat, daß sie für reichsangehörig zu gelten haben (§ 2 Abs. 2 des Ges.).

Im Übrigen lehnen sich die Vorschriften des Kolonialschädengesetzes bezüglich des zu ersetzenden Wertes der zu berechnenden Zuschläge, der Nichtentschädigungsfähigkeit imaginärer Werte, bezüglich der Auszahlungsquote und bezüglich der Versagung einer Entschädigung, der Antragsberechtigung, der Rückzahlungspflicht usw. genau an die Bestimmungen des oben besprochenen Verdrängungsschädengesetzes an und würde die nochmalige Erörterung dieser Bestimmungen im Rahmen dieser Arbeit eine überflüssige Wiederholung bedeuten.

Bemerkenswert ist, daß das Kolonialschädengesetz in seinem § 5 bereits einen sogen. Wiederaufbaufonds vorsieht. Der Entwurf des Kolonialschädengesetzes verschließt sich in seiner Begründung (Reichstagsdrucks. z. Entw. eines Kol. Schädenges. 1920, S. 14 ff. amtl. Begründ.) nicht der Tatsache, daß der wirtschaftl. Wiederaufbau des Deutschen Reiches in seinem wesentlichen Teil von der Entwicklung des Außenhandels, insbesondere des Handels in und mit dem außereuropäischen Ausland abhängt. In dieser Hinsicht kommt in erster Linie die Wiederaufnahme früherer Handels- und sonstiger wirtschaftlicher Beziehungen durch diejenigen Deutschen in Betracht, die vor dem Kriege im Ausland oder in den deutschen Schutzgebieten tätig waren oder solche Beziehungen unterhalten haben. Manchem werden dazu jedoch die Mittel auch dann fehlen, wenn ihm für seinen Kriegsschaden ein Ersatz in den durch die Finanzlage des Reiches gebotenen engen Grenzen der §§ 3 und 4 gewährt wird. Hier soll der § 5 mit seinen eine Art Wiederaufbauprämie darstellenden Zuwendungen helfend eingreifen, im Interesse nicht nur der Geschädigten, sondern auch im Interesse des Reiches selbst. Normale Entschädigung und Wiederaufbauprämie dürfen zusammen den dem Antragsteller erwachsenen Gesamtschaden nicht übersteigen. Die Wiederaufbauprämie des Kolonialschädengesetzes ist abweichend von dem § 5 des Auslandsschädengesetzes (Wiederaufbauzuschlag) durch die Wiederaufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit im außeneuropäischen Ausland bedingt. Dieser Abweichung vom

Auslandsschädengesetz liegt die Erwägung zugrunde, daß das Reich ein Interesse daran hat, die Tätigkeit der in den Schutzgebieten Geschädigten nach den Gebieten zu lenken, in denen sie ihre Kenntnisse, Erfahrungen und Beziehungen am besten verwerten können, d. h. eben nach den überseeischen Ländern. (Vergleiche Wirz, Kriegsschädengesetze, Freiburg 1922, Bd. I, S. 56 f.)

§ 4.

Das Liquidationsschädengesetz.

(Vom 4. Juni 1923, R.G.Bl. I S. 311, neue Fassung vom 20. Nov. 1923, R.G.Bl. I, S. 1148).

Die einschneidende Bedeutung der Regelung der Liquidationsschädenfrage für die an sich schon weit überlasteten Finanzen des Reiches einerseits und für die auf ihre Rechte pochenden Geschädigten andererseits, ließ die Beratungen dieses Gesetzes im Reichstag nur unter den leidenschaftlichsten Kämpfen zwischen Parteien und Regierung vor sich gehen und führte zunächst zur Zurückziehung zweier Regierungsentwürfe (Bericht des 24. Reichsausschusses über den Entwurf eines Liquidationsschädensgesetzes, Reichstagsdrucksache I, Nr. 5850 und 5042), noch bevor sie in das Plenum des Reichstages gelangten. (Vergl. 1. Entwurf: Hanseatische Auslandsblätter 1922, Nr. 2; 2. Entwurf: Industrie- und Handelsblatt der „Zeit" vom 28. 4. 22. Nr. 197.) Endlich glückte es, sich halbwegs auf der Basis eines dritten Entwurfes zu treffen, der nach weiteren Kämpfen in wenig veränderter Form schließlich zur Annahme kam, nachdem schon längere Zeit in der Praxis seine Tendenzen in der Rechtssprechung berücksichtigt worden waren. (Vergleiche Liquidationsrichtlinien vom 26. Mai 1920, R.G.Bl. S. 1101.)

Nach diesem Gesetze wird für den durch die Liquidation oder Einbehaltung eingetretenen Verlust das Dreifache des Friedenswertes der eingebüßten Gegenstände ersetzt, der, soweit er in ausländischer Währung ausgedrückt ist, zum Kurs vom 25. Juli 1914 in Mark umgerechnet wird. Zum ersten Male zeigen sich die Einwirkungen der längst begonnenen, aber im Rechtsleben bekanntlich nur zögernd berücksichtigten Geldentwertung. Durch den damaligen 24. Ausschuß des Reichstags (Bericht des 24. Reichstagsausschusses über den Entwurf eines Liquidationsschädengesetzes; Reichstagsdrucksachen, Nr. 5850 und

5042) wurde diese sogenannte Stammentschädigung in der für die Auslandsdeutschen und Liquidationsgeschädigten denkwürdigen Sitzung vom 12. und 13. Dezember 1923 auf das Sechsfache des Friedenswertes festgesetzt. Zu dieser Grund- oder Stammentschädigung werden Zuschüsse für Totalgeschädigte, d. h. für solche, die durch den Krieg alles verloren haben, gewährt. Grundentschädigung wie Zuschüsse, unterliegen keiner Besteuerung (über die Besteuerung wird unten in einem eigenen Abschnitt zu reden sein). Die Zuschüsse betragen in der vom 24. Reichstagsausschuß seinerzeit angenommenen Fassung (§§ 2—8 des Gesetzes):

1. für Entwurzelte, d. h. Geschädigte, die infolge der Entziehung ihres Eigentums die Grundlage ihres Erwerbes verloren haben, das Zwölffache (§ 5);
2. im Falle der Entwurzelung in Verbindung mit Wiederaufbau im Inland das Zwanzigfache (§ 7);
3. im Falle des Wiederaufbaues im Auslande, das Vierundzwanzigfache (§ 8);
4. im Falle der Entwurzelung in Verbindung mit Wiederaufbau im Auslande, das Sechsunddreißigfache (§ 8).

Zu der Schwierigkeit des Entschädigungsproblems in rechtspolitischer und gesetzestechnischer Hinsicht überhaupt, gesellten sich infolge der unseligen Geldentwertung praktische valutarische Schwierigkeiten. Aus letzteren Gründen wurde zunächst ein Multiplikatorensystem gewählt. Zunächst sollten zwar die Multiplikatoren starr gehalten werden, doch war dem Entwurfe folgend in dem Gesetze vorgesehen, daß die Regierung bei einer wesentlichen Veränderung der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse mit Zustimmung des Reichsrats und seines berufenen Reichstagsausschusses Bestimmungen zu erlassen hatte, nach denen die vorgesehenen Entschädigungssätze der veränderten wirtschaftlichen Lage angepaßt wurden. Die clausula rebus sic stantibus hat sich hier in einer bemerkenswerten Art durchgesetzt (§ 4 d. Ges.).

An Stelle des Friedenswertes ist auf Antrag des Geschädigten der von der beteiligten fremden Regierung oder der Reparationskommission dem deutschen Reichsausgleichsamte oder der sonst hierzu zuständigen deutschen Behörde mitgeteilte Reinerlös wahlweise neben dem Wert des entzogenen Gegenstandes (Betrag der Gutschrift) mit

der Maßgabe zugrundezulegen, daß die in ausländischer Währung ausgedrückte Gutschrift in Reichswährung zum Kurs vom 25. Juli 1914 (Berliner Börsenmittelkurs) umzurechnen ist (§ 14 d. Ges.).

In dem Fall der Entziehung von Hausrat und Kleidungsstücken und von zur Berufsausübung notwendigen Gebrauchsgegenständen sollten ursprünglich nach dem Entwurf in Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen der Gewaltschädengesetze Zuschläge gewährt werden. Durch den Reichstagsausschuß erfuhr aber der Regierungsentwurf und schließlich das definitive Gesetz eine wesentliche Änderung dahin, daß an Stelle der Zuschläge eine mittels der bereits bekannten Richtzahl errechnete sogenannte Richtzahlenentschädigung Platz greift (§§9—11 des Ges.). Die ursprünglich vorgesehene Zuschlagshöchstgrenze von 100000 Mark kam aus Zweckmäßigkeitsgründen in Fortfall und wurde durch die Begrenzung des Friedenswertes der verlorenen Gegenstände ersetzt. Im Liquidationsschädengesetz beträgt sonach die Grenze:

für Hausrat und Kleidungsstücke mit Ausnahme von ausgesprochenen Luxusgegenständen 3000.— „Friedensmark",

für Kleidungsstücke ohne gleichzeitigen Verlust von Hausrat 500.— „Friedensmark" (§ 9),

(in beiden Fällen mit der Maßgabe, daß sich diese Grenze bei der Entschädigung alleinstehender Personen auf die Hälfte vermindert,)

für Schäden an Rohbetriebsstoffen und Waren 1000.— „Friedensmark" (§ 9),

und schließlich für sonstige, zur Berufsausübung notwendige Gebrauchsgegenstände 4000.— „Friedensmark".

Die Errechnung der Richtzahlenentschädigung geschah im Liquidationsschädengesetz nach den Bestimmungen der zu den Gewaltschädengesetzen ergangenen Zuschlagsverordnung (R.G.Bl. v. 31. März 1922, S. 311). Übersteigt der Friedenswert der obenbezeichneten Gegenstände die für die einzelnen Gruppen gesetzten Friedenswerthöchstgrenzen, so wird bis zum Betrag der Höchstgrenzen die Richtzahlenentschädigung gewährt (§ 11 Abs. 2).

Eine Ausnahmestellung nehmen im Liquidationsschädengesetz die durch die Entziehung von Wertpapieren, Geldforderungen und Zahlungsmitteln Geschädigten ein, denen keine Zuschüsse gewährt werden, außer in dem Falle, daß die Entziehung von Wertpapieren in unmittel-

barem Zusammenhang mit der Entziehung eines Unternehmens erfolgt ist. Für diese Art der Behandlung von Wertpapierschäden mußte die rechtspolitische Erwägung maßgebend sein, daß ein ausländischer Wertpapierbesitzer nicht besser gestellt werden durfte, als das Heer der unglücklichen inländischen Aufwertungsgläubiger (§§ 41—43).

Eine Vorzugsstellung wurde den Geschädigten eingeräumt, die durch die auf Grund des Artikels 299b des Friedensvertrages von Versailles erzwungene Erfüllung von Vorkriegsverträgen besondere Schäden erlitten haben oder reine Valutaverbindlichkeiten an Neutrale oder Reichsangehörige im Ausland zu erfüllen haben und denen durch das Reichsausgleichsgesetz keinerlei Rechtsbehelfe gegeben werden konnten. Diese erhalten durch das Liquidationsschädengesetz insoweit in der Form einer Zusatzentschädigung den Liquidationserlös, umgerechnet zum Tageskurs der Gutschrift, in voller Höhe, sofern sie andernfalls in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen ernstlich gefährdet worden wären. Eine Entschädigung für mittelbaren Schaden gewährt jedoch das Liquidationsschädengesetz ebenfalls nicht (§§ 35—37 d. Ges.).

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so wird eine Entschädigung nur insoweit gewährt, als der Schaden auch unabhängig von diesem Verschulden eingetreten wäre. Schaden durch reines Selbstverschulden, mittelbar oder unmittelbar, wird nicht entschädigt. Die Gewährung einer Entschädigung ist zu versagen bei wissentlich oder grobfahrlässig falschen Angaben über Entstehung oder Umfang des Schadens, wenn diese Angaben betrügerischen Charakter haben, weiter bei Bestechung oder Bestechungsversuch und bei gewissen, gegen den Bestand des Staates gerichteten Verbrechen und Vergehen des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches, sowie des Gesetzes über den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914. Beweispflichtig für die genannten Umstände ist jedoch die Entschädigungsbehörde (§§ 20, 21 d. Ges.).

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt auch nach dem Liquidationsschädengesetz in bar und in Reichsschatzanweisungen. Die Barzahlung bewegte sich im Normalfalle in Höhe des einfachen Friedenswertes der verlorenen Gegenstände, in Berücksichtigung der Inflation mindestens aber in Höhe von vier Millionen, im Falle der Verdrängung oder des Wiederaufbaues in Höhe des doppelten und für den Fall der

Verdrängung und des Wiederaufbaues in Höhe des dreifachen Friedenswertes. Darüber hinaus wurden in zehn Jahren tilgbare Schatzanweisungen des Reichs an zahlungsstatt gegeben, die wie die dem Geschädigten im Vorentschädigungsverfahren von einer gewissen Schadensgrenze ab erteilten mit vier Prozent verzinslich sein sollten. Die Gesamtentschädigung für einen entzogenen Gegenstand, dessen Friedenswert sich in ausländischer Währung bestimmt, darf den Betrag des Friedenswertes, umgerechnet in Reichswährung zum Tageskurs, nicht übersteigen (§§ 27 u. 28).

Besondere Bestimmungen gelten im Liquidationsschädengesetz für die Entschädigung von Forderungen und Zahlungsmitteln, für welche Zuschüsse nicht bewilligt werden, ferner für die Beschlagnahmung ohne nachfolgende Liquidation oder lediglich Einbehaltung. In letzterem Falle werden dem Geschädigten die durch die Beschlagnahme entstandenen Kosten ersetzt und bei Verlust des Gegenstandes infolge der Beschlagnahme wird die Entschädigung so bemessen, als ob der betreffende Gegenstand liquidiert oder einbehalten worden wäre. Eine besondere Regelung haben die sogenannten Entwährungsschäden erfahren. Von solchen ist dann zu sprechen, wenn in einem auf Grund des Friedensvertrages abgetretenen Gebiete oder in einem während des Krieges von Deutschland besetzten fremden Gebiete Gegenstände von deutschen Behörden im Wege der Liquidation veräußert, hierauf aber dem deutschen Erwerber durch die fremde Macht wieder entzogen wurden. Die Entschädigung erfolgt für diese Fälle auf der Grundlage der Gestehungskosten (§§ 41—59).

Eine Entschädigung bei unmittelbarer Auszahlung des Liquidationserlöses findet merkwürdigerweise grundsätzlich nicht statt, wiewohl es doch in solchen Fällen trotz der Auszahlung an schwerer Schädigung in den meisten Fällen nicht fehlte. Man denke nur an die übliche Verschleuderung sequestrierten deutschen Eigentums durch die feindlichen Liquidatoren (§ 64 d. Ges.).

Die Bestimmungen des Liquidationsschädengesetzes sind analog anzuwenden auf Liquidationsschäden in solchen Staaten, die den Friedensvertrag von Versailles nicht unterzeichnet haben (§ 65 d. Ges.).

---

[1] R.G.Bl. S. 1046.

Zu ähnlichen Zwecken wie die Gewaltschädengesetze (Auslandsschädengesetz, Kolonialschädengesetz und Verdrängungsschädengesetz) sah auch das Liquidationsschädengesetz einen Härtefonds vor, aus dem der Reichsminister für Wiederaufbau im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen in besonders gelagerten Fällen, in denen ein Rechtstitel auf eine Entschädigung fehlte, aus Billigkeitsrücksichten eine nach oben begrenzte Beihilfe gewähren konnte (§ 66).

Auf das Verfahren für die Feststellung der Liquidationsentschädigungen finden die Bestimmungen der Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921[1] grundsätzliche Anwendung. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgte jeweils durch einen Spruchkammerbescheid der gebietlich zuständigen Zweigstelle des Reichsentschädigungsamtes für Kriegsschäden. Gegen diesen Bescheid stand jedem Antragsberechtigten (Geschädigter wie Reichsvertreter) der Antrag auf Entscheidung durch die beim Reichsentschädigungsamt Berlin (Zentralstelle) gebildete Fachspruchkammer zu; gegen deren Entscheidung konnten der Fiskalvertreter und der Betroffene binnen Monatsfrist Revision zum Reichswirtschaftsgericht einbringen. Unter gewissen, an die Reichszivilprozeßordnung angelehnten Voraussetzungen war die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Entschädigungsordnung möglich.

Die Reichsregierung war zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen befugt, hat aber davon keinen wesentlichen Gebrauch gemacht (§ 78 des Gesetzes).

§ 5.

Die Besteuerung der Entschädigung nach den Endentschädigungsgesetzen.

War es von Seiten des Reiches eine noch näher darzulegende moralischen und politischen Grundsätzen entsprechende Pflicht, den durch den Krieg an ihrem Vermögen Geschädigten den dringendsten Ersatz zu gewähren, so entsprach es auch, diesen Entschädigungsempfängern nicht mit der einen Hand das wieder zu nehmen oder wenigstens erheblich zu beschneiden, was die andere ihnen gegeben hat. Die Vermögenslage des Reiches zwang und zwingt seine Angehörigen mit erheblichen Steuerlasten zu belegen, um den ungeheuerlichen Verpflichtungen auf allen Gebieten der öffentlichen Wirtschaft wenigstens

insoweit gerecht werden zu können, daß ein katastrophaler restloser Zusammenbruch des Reichshaushaltes und damit auch der Einzelwirtschaften vermieden wird. Wenn auch die steuerpolitischen Grundsätze eines Landes zwingend die gleichmäßige Belastung seiner Schutzgenossen vorschreibt, so konnte doch von einer Steuermilderung gegenüber denjenigen nicht Abstand genommen werden, die bereits in mehr als hervorragender Weise ihren Obolus an die Gemeinschaft des deutschen Volkes entrichtet hatten. Durch eine Steuermilderung gegenüber den Entschädigungsempfängern hatte das Reich einerseits nicht nur die Möglichkeit den zu Entschädigenden eine weitere Rechtswohltat zukommen zu lassen, sondern es bewirkte damit indirekt eine weitere Zuwendung an diese unglücklichen Volksgenossen. Schließlich entsprach es auch einem Gebote der staatspolitischen Klugheit, den verbitterten und sich gerne als besonders stiefmütterlich und vernachlässigt vorkommenden Kriegsgeschädigten, durch Steuererleichterungsmaßnahmen den Beweis für ein verstehendes Entgegenkommen zu liefern. Im Verfolg dieser Erwägungen[1] hat die Regierung auf Grund des Art. 4 des Gesetzes zur Abänderung des Verdrängungs-, des Kolonial- und des Auslandschädengesetzes, sowie der Entschädigungsordnung vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. I S. 412) eine Verordnung über die Steuerbefreiung der Ansprüche und Entschädigungen auf Grund der Gewaltschädengesetze am 2. Juli 1923 (R.G.Bl. I S. 613) erlassen. Nach Maßgabe besonderer Vorschriften werden durch die Verordnung die Ansprüche aus den Gewaltschädengesetzen und die auf Grund dieser Ansprüche zur Auszahlung gelangenden Entschädigungen von folgenden Reichssteuern befreit (§ 1 d. V.):

1. von der Einkommensteuer,
2. von der Körperschaftssteuer,
3. von der Vermögenssteuer,
4. von der Vermögenszuwachssteuer,
5. von der Erbschaftssteuer.

Da die Verordnung auf Grund gesetzlicher Ermächtigung ergangen ist, wohnt ihren Bestimmungen Gesetzeskraft inne und ersetzen sie die widersprechenden früheren Vorschriften in Steuergesetzen.

[1] Bericht d. 24. Reichstagsausschusses (1923) Reichstagsdrucksachen Nr. 5859, S. 1—8.

Die Erbschaftssteuerbefreiung gilt jedoch nur insoweit, als die Entschädigung den Abkömmlingen oder den Eltern des Erblassers zufallen. Andere Erben können Schatzanweisungen, die auf Grund der Gewaltschädengesetze dem Erblasser oder dessen Ehegatten gewährt worden sind, soweit sie zum Nachlaß gehören, zum Nennwert zur Bezahlung der Erbschaftssteuer verwenden (§ 5 d. V.O.).

Außerdem enthält das Reichsentlastungsgesetz vom 4. Juni 1923 R.G.Bl. I S. 305 eine Reihe von steuerlichen Vorschriften, die sich im wesentlichen gliedern in:

a) Steuerbefreiungsvorschriften (§§ 12—16, § 17, 1, 2, §§ 18, 23);
b) Veranlagungs- und Bewertungsvorschriften (§ 17, 3—7, § 19);
c) Übergangsvorschriften (§§ 20—22);
d) Vorschriften über das Inkrafttreten und über den Erlaß von Durchführungsbestimmungen (§§ 23, 25);
e) eine Vorschrift über Steuerzahlung (§ 24).

Die Steuerbefreiung des Reichsentlastungsgesetzes umfaßt hauptsächlich (§ 12 d. Ges.):

1. die Kriegsabgabe von Vermögenszuwachs,
2. das Reichsnotopfer,
3. die Besitzsteuer,
4. die Reichseinkommensteuer,
5. die Körperschaftssteuer,
6. die Vermögenssteuer und die Zwangsanleihe,
7. die Vermögenszuwachssteuer,
8. die Erbschaftssteuer.

Die Steuerbefreiungsvorschriften des Reichsentlastungsgesetzes betreffen die von den Gewaltschädenentschädigungen wohl zu unterscheidenden Entschädigungen, die das Reich durch den Vertrag von Versailles seinen Reichsangehörigen zu gewähren hat (§ 12 Abs. 3 d. Ges.).

§ 6.

Die Gewährung von Darlehen bei Kriegs- und Liquidationsschäden.

Wie oben bereits ausgeführt, war das Reich bestrebt, den Kriegsgeschädigten sowohl durch die eilig ergriffenen Vorentschädigungsmaßnahmen, wie durch die Versuche einer definitiven Regelung in den

sogenannten Endentschädigungsgesetzen und durch das Liquidationsschädengesetz raschmöglichst zu helfen, eine allgemeine Verelendung zu verhüten und darüber hinaus den Geschädigten die Möglichkeit zu geben, wirtschaftlich wieder selbständig entsprechend der früher eingenommenen Stellung festen Fuß zu fassen. Die Finanznotlage des Reiches einerseits und die unselige Zerstörung unserer Währung andererseits ließen dieses gesteckte Ziel im Einzelfalle leider zu oft nicht erreichen. Ja, man kann sagen, daß die gesamten gesetzgeberischen Entschädigungsmaßnahmen bis zum Erlaß des Kriegsschädenschlußgesetzes, das im zweiten Teil dieser Arbeit abzuhandeln sein wird, fast ausnahmslos in ihrer Wirkung darauf beschränkt blieben, den Geschädigten zunächst nur die notwendigste Sachhabe wieder herzustellen. Ja nicht einmal dies konnte in vielen Fällen gelingen. Von einem Existenzwiederaufbau, insbesondere von einer Wiederaufnahme wirtschaftlicher Tätigkeit im Ausland, konnte aus den oben angeführten Gründen nur in verschwindend wenig Fällen auf Grund der durch die Endentschädigungsgesetze empfangenen Leistungen die Rede sein.

Insbesondere waren durch die Begrenzung der Entschädigungsfähigkeit der anerkannten Schadensbeträge nach oben und durch die Nichtbarzahlung der Entschädigungen gerade denjenigen Geschädigten die Möglichkeit eines Existenzaufbaues und die Möglichkeit der Wiederaufnahme einer Tätigkeit im Auslande auch ohne die verheerenden Einwirkungen der Inflation genommen. Die gefährliche finanzpolitische Bedeutung der Abwicklung der Entschädigungspflicht des Reiches jedoch muß zurückhalten, dem Reiche hieraus einen Vorwurf zu machen. Um einzelnen, wirtschaftspolitisch bedeutenden Kriegsgeschädigten, das heißt solchen, die ihre wirtschaftspolitische Qualifikation nach der guten Seite hin durch bedeutende Unternehmungen im Auslande oder durch bedeutende persönliche Stellung dortselbst bereits bewiesen hatten, die Möglichkeit eines Wiederaufbaues zu geben, oder um ihnen zu ermöglichen, wieder ins Ausland zu reisen, schuf das Reich sowohl die Einrichtung des sogenannten Wiederaufbaudarlehens für Liquidations- und Gewaltschäden, sowie die Einrichtung eines Wiederausreisedarlehens. Während für die Wiederausreisedarlehen keine festen Leitsätze

---

[1] R. Min. Bl. 1925, S. 260. (W.D.R.)

aufgestellt wurden, sind die Vorschriften über die Gewährung von Wiederaufbaudarlehen in festen „Richtlinien vom 25. März 1925" niedergelegt.[1] Nach diesen Richtlinien kommen für die Gewährung von Wiederaufbaudarlehen nur solche Geschädigte in Frage, denen infolge des erlittenen Kriegsschadens die wirtschaftliche Lebensgrundlage entzogen worden war. Es mußten also Entwurzelte sein. Außerdem mußte das Reich an der Wiederaufnahme, Aufrechterhaltung und dem Ausbau der wirtschaftlichen Tätigkeit des betreffenden Geschädigten ein allgemeines wirtschaftliches Interesse haben (§ 1 W.D.R.). Ausnahmsweise kann auch ein Darlehen gewährt werden, wenn die Wiederaufnahme der Auslandstätigkeit oder der sonstigen Tätigkeit nicht wirtschaftlichen Zwecken dient, aber sonst allgemeines Interesse beansprucht (§ 1 Abs. 3 W.D.R.). Bei Vorlegung von reinen Wertpapierschäden und mögen sie noch so hoch sein, kommt ein Darlehen dieser Art nicht in Frage (§ 1 Abs. 2 W.D.R.).

Was die Höhe des zu gewährenden Darlehens anbetrifft, so ist dieselbe in den Richtlinien nicht starr geregelt, sondern die Höhe wird unter Berücksichtigung der Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel und etwaiger außerhalb des Entschädigungsverfahrens dem Geschädigten im Wege des Darlehens oder auf andere Weise aus Mitteln des Reiches gewährten Zuwendungen beurteilt. Grundvoraussetzung ist natürlich, daß der Geschädigte ohne Gewährung des Darlehens die interessierende Tätigkeit aufzunehmen nicht in der Lage ist.[2] Grundvoraussetzung ist ferner, daß in dem vorangegangenen Endentschädigungsfeststellungsverfahren ein Schaden von mehr als 200000 Friedensmark festgestellt wurde. Als Darlehen sollte[3] nicht mehr gewährt werden als sechs vom Hundert für den zwischen 200000 Goldmark und 1 Million Goldmark liegenden Teil des Schadensgrundbetrages. Übersteigt der Schadensgrundbetrag 1 Million Goldmark, soll das Darlehen nicht mehr als die erwähnten sechs vom Hundert und nicht mehr als vier vom Hundert der 1 Million Goldmark übersteigenden Schadensgrundsumme betragen. Als Höchstdarlehen überhaupt dürfen nur 300000 Reichsmark gewährt werden. Soweit in vorangegangenen Entschädigungsgängen Entschädigungen gewährt wurden und soweit diese nicht bereits

---

[2] § 2 W.D.R. [3] § 3 W.D.R. [4] § 5 W.D.R.

im unten behandelten Nachentschädigungsverfahren angerechnet wurden, waren sie vom Darlehen abzuziehen. Das Wiederaufbaudarlehen war durch Vertrag mit dem Geschädigten zu vereinbaren. Es war mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsen, die Art der Rückzahlung und Verzinsung richtete sich nach der Lage des Einzelfalles und der Höhe des Darlehens.[4] Soweit die Leistung einer Sicherheit für das Darlehen das wirtschaftliche Fortkommen des Geschädigten nicht wesentlich erschwerte, war Sicherheit zu bestellen, deren Kosten und Verwaltung der Geschädigte zu tragen hatte. Das Darlehen mußte sich der Geschädigte auf etwaige künftige Entschädigungsleistungen anrechnen lassen. Für Streitigkeiten aus den Darlehensverträgen war schiedsgerichtliche Erledigung vorgesehen (§ 9 W. D.R.). Der Präsident des Reichsentschädigungsamtes entschied allein und endgültig über einen gestellten Darlehensantrag (§ 11 W.D.R.).

Als zweite hauptsächliche Darlehensart kommen für die Kriegsgeschädigten in Betracht die sogenannten Wiederausreisedarlehen. Dieselben können gewährt werden allen Geschädigten, welche vor dem Kriege im Ausland ansässig waren und eine wirtschaftliche Tätigkeit im Auslande wieder aufnehmen wollen. Voraussetzung ist, daß die Höhe des festgestellten Grundschadens unter Berücksichtigung aller empfangenen Vorleistungen eine entsprechende Darlehenssumme zuläßt, d.h. daß diese Grundschadenssumme in Hinsicht auf eine etwa noch kommende Entschädigung verrechnet werden kann. Die Höchstgrenze der einzelnen Darlehenssumme darf 5000 Mark nicht übersteigen. Formelle Voraussetzung ist, daß der Geschädigte den Nachweis der Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Auslande erbringt und die Einreise und Aufenthaltserlaubnis des Ziellandes vorlegt.

Nur der Vollständigkeit halber sei noch derjenigen Darlehensbestimmungen Erwähnung getan, die vor Stabilisation der Mark in Geltung waren und die lediglich sozialpolitischen vorübergehenden Charakter hatten. Diese Darlehensgewährung sollte ein Mittel zu dem Ziele sein, den Kriegsgeschädigten, insonderheit den Auslandsdeutschen in Anbetracht der fortschreitenden Geldentwertung und der ungeheuren Not, in der sich gerade jene Kategorie von Deutschen befand, bis zur endgültigen Regelung der Endentschädigung, das Durchhalten zu ermöglichen. Man unterschied hiebei entsprechend den Schadens-

kategorien Kriegsschädendarlehen und Liquidationsschädendarlehen. Die Bestimmungen, Voraussetzungen oder Bedingungen, unter welchen diese Darlehen gewährt wurden, waren niedergelegt:

a) für Kriegsschädendarlehen in der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 16. September 1921, Nr. I F 26559 und den hierzu ergangenen Novellen (Zentralbl. f. d. Deutsche Reich);

b) für Liquidationsschädendarlehen in der Verordnung des Wiederaufbauministeriums vom 26. Mai 1922 (B III. 3885/22) und derjenigen vom 30. Mai 1922 (B III. 4087/22, Zentralbl. f. d. Deutsche Reich); letztere gilt für Liquidationsschädendarlehen in Jugoslavien, Neurumänien, Neuitalien, Kongreßpolen mit Galizien und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Zu diesen beiden Verordnungen sind ebenfalls zahlreiche Abänderungen ergangen, von denen die wichtigste Bestimmung die vom 3. Nov. 1922 (B III. 6864/22) darstellt (Zentralblatt für das Deutsche Reich), die eine völlige Neuordnung des bis dahin vollkommen zersplitterten Darlehenswesens enthält.

Voraussetzung für die Gewährung eines solchen Kriegsschädendarlehens war nach letzterer Fassung:

a) ein gewisser Verwendungszweck (§ 2),

b) eine gewisse Sicherheit (§§ 2 u. 3),

c) daß der Darlehensgesuchsteller von keiner anderen Seite als von der Darlehenskasse Kredit erlangen konnte. Letzteres Erfordernis war zwar durch die Verordnung nicht vorgesehen, hat sich aber angesichts der beschränkt vorhandenen Mittel in der Praxis herausgestellt.

Der Verwendungszweck konnte sowohl ein produktiver wie ein konsumtiver sein. Diese Begriffe waren weit auslegungsfähig. Zur Sicherung dieser Darlehen war vorgesehen, daß die gewährte Summe in einem bestimmten Verhältnis zu der gewährten Vorentschädigung stehen mußte, die in keinem Fall überschritten werden durfte (§ 2). Regelmäßig wurden diese Darlehen nur in Höhe von 50 Proz. der in der Vorentschädigung gewährten Beihilfe genehmigt. Wie bei den später geregelten Darlehen bestand auch bei diesen Darlehen kein Anspruch auf Gewährung. Diese Darlehen hatten nur den Charakter einer besonderen Gefälligkeit, des Wohlwollens des Reichsfinanzministeriums bezw. der

demselben untergeordneten Organe. Die Darlehensgesuche waren bei den Vorprüfungsstellen der Interessenvertretungen zur tatsächlichen und rechtlichen Prüfung einzureichen und von diesen Vorprüfungsstellen zur endgültigen Verbescheidung an die Darlehenskassen abzugeben (§ 13).

Die Liquidationsschädendarlehen unterschieden sich zwischen Darlehen auf Liquidationsschäden in den Staaten der Signatarmächte des Friedensvertrags und Darlehen auf Liquidationsschäden in anderen Feindesstaaten. Die Unterscheidung war aus dem rechtlichen Gesichtspunkt heraus getroffen, daß Liquidationsschäden in den Signatarstaaten eine tatsächliche, auch nach bürgerlichem Recht zu beurteilende Schuldverpflichtung des Reiches begründeten und diese Art von Schäden bei aller billigen Anerkenntnis der übrigen Schäden eine bevorzugtere Behandlung in der Erledigung verdienen würden. Die Darlehen auf Liquidationsschäden in den Versailler Vertragsstaaten werden daher Zusatzdarlehen genannt. Sie betrugen bei Sachschäden ein vielfaches des im Vorentschädigungsverfahren anerkannten Friedenswertes, verschieden je nachdem, ob der Darlehensnehmer Entwurzelter oder Wiederaufbauer im Inlande oder im Auslande oder Entwurzelter und Wiederaufbauer im Auslande war. Bei Wertpapierschäden wurde grundsätzlich nur das sechsfache des Friedenswertes gewährt. Bei Schäden an Barforderungen betrug der Höchstsatz des Darlehens das zweifache des Friedenswertes (§ 2).

Bei Liquidationsschäden in den Nichtsignatarstaaten beträgt das Zusatzdarlehen regelmäßig nur das Doppelte des Friedenswertes, dies in der bereits oben angedeuteten Annahme, daß die Schäden in diesen Ländern weitaus geringer entschädigt werden müßten (§ 3). Die Liquidationsschädendarlehen unterscheiden sich von den sogenannten Kriegsschädendarlehen also hauptsächlich darin, daß die Höhe des Darlehens bei den Liquidationsschäden eine bedeutend größere ist als bei den Kriegsschäden, ferner darin, daß bei den Liquidationsschädendarlehen ein bestimmter Verwendungszweck nicht vorgeschrieben ist und auf das Erfordernis einer besonderen Notlage bei der Gewährung verzichtet wird. Das Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen den Kriegsschäden- und Liquidationsschädendarlehen ist der Umstand, daß den Geschädigten bei Liquidationsschäden in engerem Sinne ein Rechtsanspruch eingeräumt wurde und daß die Darlehensanträge für Liquidationsschäden

im Gegensatz zu den Kriegsschädendarlehensgesuchen von den Zweigstellen des Reichsentschädigungsamtes verbeschieden wurden (§7). Wie schon erwähnt, besaßen diese Art von Darlehen nur interimistische Bedeutung und bedürften diese Vorschriften im Rahmen dieser Arbeit an sich keiner Erwähnung, wenn ihnen nicht rechtsentwicklungsgeschichtliche Bedeutung zukäme. Auf dieselbe wird später zurückzukommen sein.

§ 7.

Sonstige wirtschaftliche Erleichterungen.

Das Reich war, abgesehen von den in der Kriegsschädengesetzgebung und den damit im Zusammenhang stehenden Vorschriften begründeten Rechten der Geschädigten bestrebt, sei es von sich aus, sei es durch Einflußnahme auf die Länder- und Gemeindeverwaltungen, wirtschaftliche Erleichterungen zu schaffen. Hieher gehören vor allen Dingen Zollerleichterungen und Zollfreiheit für die Einfuhr des nicht beschlagnahmten oder wieder freigegebenen Hausrats aus dem feindlichen Ausland nach Deutschland. Zum Teil bestanden eigene Möbeleinfuhrkommissionen, welche die einschlägigen Geschäfte und die Abwicklung der behördlichen Eingaben besorgten.

Außerdem gab § 8 der Reichsabgabenordnung dem Reiche die weitgehend gebrauchte Möglichkeit, soweit gesetzliche Steuerbefreiungsgründe nicht vorliegen, im Billigkeitswege den Bedürfnissen des Einzelfalles entgegenzukommen.

Als mit der Räumung des besetzten Gebietes Kasernen und Wohnungen, die von den Besatzungstruppen und deren Angehörigen benützt waren, frei und der darin befindliche aufs Reichs- bezw. Reparationskosten angeschaffte Hausrat für andere als Besatzungszwecke verfügbar wurde, dachte das Reich auch hier wieder an die Belange der Geschädigten, indem es dem Geschädigten gegen eine Bestätigung der einzelnen Geschädigtenorganisationen über seine Eigenschaft als Verdrängter oder im Auslande Entwurzelter unter der Voraussetzung des Vorliegens der Reichsangehörigkeit die Möglichkeit gab, um billiges Geld den notwendigen Haushalt sich zu beschaffen. Vergl. Rundschreiben des Bundes der Auslandsdeutschen T. Nr. 8271 und 4469 vom

18. März 1925 und 15. Juni 1926. Erwähnung verdient auch die Gewährung von Freifahrt auf den Reichseisenbahnen bei der ersten Fahrt von Verdrängten und Entwurzelten von der Grenze nach dem beabsichtigten Wohnsitz und die bevorzugte Behandlung bei Vergebung der Wohnungen seitens der gemeindlichen Wohnungsämter.

Einen gesetzlichen Ausdruck fand die Berücksichtigung der Eigenschaft der Verdrängung und Entwurzelung auch im Aufwertungsgesetz, (R.G.Bl. I., 1925, S. 117), das als einen Privilegierungsgrund für eine Ermäßigung der Aufwertung ausdrücklich den erlittenen Kriegsschaden und den damit im Zusammenhang stehenden Existenzverlust vorsah (§ 15 Abs. 1 Ziff. 1 A.W.G.).

Die Anregung nach wirtschaftlichen Erleichterungen für Verdrängte und Entwurzelte seitens der Reichsregierung wurde auch von den Landesregierungen und von den Gemeindeverwaltungen aufgegriffen. So sehen wir in den meisten Ländern eine Bevorzugung der Kriegsgeschädigten im Billigkeitswege bei Erlaßgesuchen von Haussteuern, außerdem auch bei der Wertzuwachssteuer. So sind z. B. im § 5 Abs. 1, Ziffer 5 der Preußischen Mustersteuerordnung [1] zu Gunsten der Verdrängten, Auslands-, Kolonial- und Grenzlandsdeutschen folgende Ausnahmebestimmungen aufgenommen worden: Die Zuwachssteuer wird nicht erhoben: 5. beim Erwerbe durch Verdrängte, Grenzlands-, Auslands- und Kolonialdeutsche, die durch ihre Verdrängung ihre wirtschaftliche Lebensgrundlage ganz oder zum überwiegenden Teil verloren haben, sofern der Erwerb zum Zwecke der erstmaligen Wiederansetzung erfolgt und der Veräußerer nachweist, daß er den Veräußerungspreis im Hinblick auf die Nichterhebung der Wertzuwachssteuer entsprechend gesenkt hat.

Allgemein hat sich auch durchgesetzt, daß Verdrängte und Entwurzelte, welche ihr Wertpapiervermögen im Ausland verloren haben, in den Genuß der Kleinrentnerunterstützung in gleicher Weise gesetzt werden, wie wenn der Verlust dieses Vermögens im Inland eingetreten wäre.

---

[1] Runderlaß des Pr. Min. d. Inneren vom 20. März 1928. Min. Bek. im. Min. V. O. Bl., S. 102.

§ 8.

Das Entschädigungsverfahren.

Bei der wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Bedeutung des Schadensausgleiches war die Entscheidung darüber Behörden zu übertragen, die nach ihrer Einrichtung die Gewähr für Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Sachkunde bieten und dadurch das Vertrauen der Geschädigten genießen. Die ordentlichen Gerichte schieden hierfür aus, da es sich in der Hauptsache weniger um Rechts- als um Wirtschaftsfragen handelt, die bei ihrer Fülle und Ausdehnung über alle Gebiete des wirtschaftlichen Lebens nur dann sachgemäß entschieden werden können, wenn der Richter sich ihnen ausschließlich widmen kann und in seiner Gedankenarbeit nicht durch völlig abseits liegende andere Aufgaben abgelenkt wird. Auch schon im Interesse der wünschenswertesten Beschleunigung war die Errichtung besonderer Behörden geboten. Nur unter Beachtung dieser Grundgedanken konnte erwartet werden, daß die Entschädigung dem Wiederaufbau unmittelbar dienlich sein könne. Aus dieser Erkenntnis seitens der maßgebenden Regierungs- und Parlamentsstellen entsprang die Entschädigungsordnung v. 7. Juli 1921,[1] die grundlegend für das Verfahren in Entschädigungssachen ist und auch bis heute in den Grundlagen erhalten wurde. Sie gilt sowohl für Gewalt- wie auch für Liquidationsschäden und hat für die verschiedengestaltige materielle Schadenregelung die Einheitlichkeit des formellen Verfahrens gebracht. Vor dem Erlaß der Entschädigungsordnung war das Vorentschädigungsverfahren, das mit Rücksicht auf die drückende Notlage eines Großteils der Geschädigten und auf die Notwendigkeit eines beschleunigten Wiederaufbaues schon geraume Zeit im Gange war, stark zersplittert. Es gab ein Vorentschädigungsverfahren für Auslandsschäden, also für Auslandsdeutsche und für die Inlandsdeutschen wegen ihrer im Ausland erlittenen Schäden, ein zweites Verfahren für die Schäden in Elsaß-Lothringen, ein drittes für die Schäden in den ehemaligen Schutzgebieten und endlich ein viertes für die Verdrängungsschäden in den Ostmarken. Die vier für diese Gebiete erlassenen Vorentschädigungsrichtlinien wurden zu einem einheitlichen Endverfahren für alle vier Gruppen vor dem Reichsentschädigungsamt vereinigt.

[1] R.G.Bl. I., S. 1046.

Unabhängig von allen bisher besprochenen Entschädigungsgebieten ist das Ausgleichsverfahren geregelt worden und zwar auf Grund des Art. 296 des Friedensvertrages durch das Reichsausgleichsgesetz (R. Ausgl. Ges. v. 28. Okt. 1923 [neue Fassung] R.G.Bl. I., S. 1011) und die zahlreichen zu diesem erlassenen Ausführungsbestimmungen. Hier zeigt sich insbesondere der Übelstand, daß man einen einzelnen Teil des Entschädigungsgebietes herausgegriffen und ohne Rücksicht mit den andern und ohne Zusammenhang mit diesen selbständig geregelt hat. Die Grenzen zwischen Ausgleichs- und Entschädigungsverfahren sind zum Teil, besonders bei den Liquidationsschäden sehr unbestimmt und greifen ineinander.

Wir haben uns aber hier auf das Entschädigungsverfahren zu beschränken. Dieses Entschädigungsverfahren ist, wie bereits erwähnt, durch die Entschädigungsordnung vom 30. Juli 1921 geregelt. Der Aufbau dieses Gesetzes verrät unverkennbare Ähnlichkeit mit dem Aufbau der Reichsabgabenordnung (R.G.Bl. 1919, S. 1993) oder wenigstens mit der Tendenz dieses Aufbaues. So behandelt:
Der 1. Teil die Entschädigungsbehörden und weitere am Verfahren beteiligte Stellen
in den §§ 1—15.
Der 2. Teil das Verfahren vor den Spruchkammern des Reichsentschädigungsamts (R.E.A.)
in den §§ 16—64.
Der 3. Teil Verfassung und Verfahren des Reichswirtschaftsgerichts (R.W.G.)
in den §§ 65, 66.
Der 4. Teil enthält in den §§ 67—70 die Schlußbestimmungen.

Im Einzelnen kommen als Entschädigungsbehörden in Betracht: im ersten Rechtszuge die Spruchkammern des Reichsentschädigungsamts für Kriegsschäden, im zweiten Rechtszuge das Reichswirtschaftsgericht. An der Spitze des Reichsentschädigungsamts steht ein Präsident, dem die Dienstaufsicht über die Spruchkammern, die Erledigung der allgemeinen Verwaltungsgeschäfte und die Regelung des Geschäftsganges sowie die Überwachung des Finanzgebahrens und des Vorprüfungsverfahrens der Interessenvertretungen obliegt (§ 2). Sitz und Geschäftsbereich der Spruchkammern des Reichsentschädigungsamtes be-

stimmt der Reichsminister für Wiederaufbau (§ 5). Die Spruchkammern entscheiden in der Besetzung eines Vorsitzenden und zweier Beisitzer (§ 6). Der Vorsitzende, sowie dessen Vertreter sollen die zweite Staatsprüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst abgelegt haben (§ 7). Die Beisitzer rekrutieren sich aus den Interessenvertretungen der Geschädigten, den Berufsorganisationen und amtlichen Berufsvertretungen (§ 8). Die Entschädigungsordnung kennt Ausschluß- und Ablehnungsgründe von Mitgliedern der Spruchkammer und verpflichtet die am Verfahren beteiligten Personen zum Amtsgeheimnis (§§ 11 u. 12).

Der zweite Teil der Entschädigungsordnung sieht die Einleitung des Verfahrens auf schriftlichen Antrag des Berechtigten oder des Vertreters des Rechtsinteresses vor. Ausschlußfristen für die Antragstellung sind entweder auf Grund des Gesetzes oder durch die Reichsregierung festgesetzt (§ 16). Antragsberechtigt sind der Geschädigte oder seine Rechtsnachfolger, bei Sachschäden auch der dinglich Berechtigte (§ 17). Jeder Antragsberechtigte kann sich einem anhängigen, noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren, also auch durch Einlegung von Rechtsmitteln in Form schriftlicher Erklärung anschließen (§ 7). Der Antragsteller kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters oder eines Beistandes bedienen (§ 18). Die Anträge sind, soweit ihre Vorprüfung durch eine Interessensvertretung stattfindet, bei dieser, im übrigen bei der Spruchkammer einzureichen. Sie sind unter Darlegung des Sachverhalts, der Beifügung von Beweisurkunden und unter Angabe von sonstigen Beweismitteln zu begründen (§ 19). Zuständig für das Verfahren ist grundsätzlich die Spruchkammer, in deren Geschäftsbereich der Antragsteller zur Zeit der Einreichung des Antrags seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen ständigen Aufenthalt hat (§ 21). Im Falle mehrfacher Zuständigkeit entscheidet die Spruchkammer der Praevention (§ 22). Im Falle eines rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhanges mehrerer Anträge kann der Präsident des Reichsentschädigungsamtes die Verbindung derselben und einheitliche Entscheidung durch eine Spruchkammer anordnen (§ 23). Die mit der Vorprüfung der Anträge befaßten Interessenvertretungen haben nötigenfalls den Antragsteller zur Ergänzung des Antrages anzuhalten, die er-

forderlichen Unterlagen zu sammeln und nach Abschluß der Vorprüfung die gesamten Unterlagen mit einem begründeten Vorschlag der Spruchkammer zu unterbreiten (§ 25). Der Vorsitzende der Spruchkammer prüft den Antrag und Vorschlag der Interessenvertretung und veranlaßt etwa erforderliche weitere Ermittlungen oder Beweiserhebungen (§ 26). Dem Vorsitzenden der Spruchkammer obliegt auch die Bewirkung der erforderlichen Zustellungen. Zustellungen, die eine Frist in Lauf setzen, erfolgen durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein (§ 27). Gegen Fristversäumung ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich (§ 28). Kompetenzkonflikte entscheidet der Präsident des Reichsentschädigungsamtes (§ 29). Der Vorsitzende der Spruchkammer kann in jeder Lage des Verfahrens einen Vorbescheid erteilen, gegen den dem Antragsteller und dem Vertreter des Reichsinteresses innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Einspruch an die Spruchkammer zusteht. Der Einspruch ist bei der Spruchkammer schriftlich oder zu Protokoll des Geschäftsbeamten einzulegen. Wird der Vorbescheid durch Einspruch nicht angefochten, so wird er rechtskräftig (§ 30). Eine andere, häufig angewendete Form beschleunigter Erledigung ist die Einigung. Mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses kann nämlich die Entschädigung im Wege der Einigung des Vorsitzenden der Spruchkammer mit dem Antragsteller festgesetzt werden, wenn dieser schriftlich erklärt, daß er durch die Zahlung des festgesetzten Betrages für sämtliche Ansprüche abgefunden sei, welche er auf Grund des anzuwendenden Gesetzes oder auf Grund der anzuwendenden Vorschrift geltend macht. Ein Vorbehalt sichert ihn hierbei hinsichtlich einer Nutzung später eintretender eventueller Besserstellung auf Grund einer neuen Gesetzesgestaltung oder Gesetzesänderung (§ 31). Eine dritte Art schnellster Abwicklung der Schadensfälle ist der sogenannte Verwaltungsvergleich, ein Verfahren, bei welchem unter Ausschließung des Vertreters des Reichsinteresses bis zu gewissen Entschädigungsbeträgen zwischen einem von der Reichsregierung bestellten Vergleichskommissar und dem Geschädigten eine vertragliche Regelung der Schadensabgeltung erfolgt. Dieses Verfahren ist nach der Tendenz der Reichsregierung die Regel geworden. Der Grund dieser Behandlung seitens der Reichsregierung ist der, die einzelnen Schadensfälle mit einem ganz geringen Aufwand

an Zeit und Kosten mit der Möglichkeit des Umgehens prozessualer Schwierigkeiten aus der Welt zu schaffen, wobei der Geschädigte die Möglichkeit hat im Einzelfalle irgend einen formellen oder materiellen Mangel durch Nachgiebigkeit im einen oder anderen Punkte zu beheben, ohne daß hierdurch eine Erledigung des Falles bis zur Lösung auftretender Einzelschwierigkeiten unmöglich wäre (§ 31, Neue Fassung auf Grund der Novelle vom 23. Juni 1923, R.G.Bl. S. 412).

Das ordentliche Verfahren gipfelt in der Entscheidung durch die Spruchkammer. Sie erfolgt im Beschlußwege in nicht öffentlicher Sitzung. In dringenden und einfacheren Fällen kann die Entscheidung auch außerhalb der Sitzung herbeigeführt werden, wenn die Entschädigung einen gewissen Betrag nicht übersteigt (§ 33). Der Vorsitzende der Spruchkammer kann und muß in bestimmten Fällen mündliche Verhandlung und persönliches Erscheinen des Geschädigten vor der Spruchkammer anordnen (§§ 17, 33). Der Vorsitzende bestimmt die Termine und die Verlegung anberaumter Termine (§ 34). Zur Ersparung von Kosten können die Spruchkammern auch außerhalb ihres Amtssitzes tagen (§ 35). Die Verhandlungssprache ist deutsch. Die Eröffnung und Leitung der Verhandlung obliegt dem Vorsitzenden (§ 37). Zu derselben ist ein Schriftführer zuzuziehen. Über die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen (§ 38). Die Sitzung beginnt mit dem Vortrag des Vorsitzenden oder des Berichterstatters (§ 39 Abs. 1). Bei mündlicher Verhandlung kommt hierauf der Antragsteller zu Wort (§ 39 Abs. 2). Das Prinzip der Unmittelbarkeit der Verhandlung ist gewahrt (§ 40). Die Entscheidung der Spruchkammer wird mit Stimmenmehrheit getroffen (§ 41). Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben den Spruchkammern Rechtshilfe zu leisten (§ 43). Die Spruchkammern haben das Recht zur Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen nach Maßgabe der zivilprozessualen Bestimmungen (§§ 44 u. 45). Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Begründung seines Antrags erforderlichen Aufklärungen zu geben. Im Falle nicht ausreichender Beweismittel erfolgt die Ergänzung der Angaben durch eidesstattliche Versicherung. Zur Sicherung des Beweises kann die Spruchkammer, in besondern Fällen das Amtsgericht, die Einnahme eines Augenscheines, sowie die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen

(§§ 49 u. 50). Der Antragsteller hat ein beschränktes Recht der Akteneinsicht (§ 51); die Entscheidung erfolgt durch Bescheid im Namen des Reiches (§ 53). Unter bestimmten, den zivilprozessualen Bestimmungen angeglichenen Voraussetzungen, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig (§ 58). Über die Zulässigkeit der Einleitung des Wiederaufnahmeverfahrens entscheidet das Reichswirtschaftsgericht (§ 59). Gegen den Bescheid der Spruchkammern können der Vertreter des Reichsinteresses und jeder Antragsberechtigte (§ 17) binnen einem Monat von der Zustellung an gerechnet Berufung an das Reichswirtschaftsgericht einlegen (§ 62). Die Berufung und Anschlußberufung sind schriftlich an die Spruchkammern zu richten, deren Entscheidung angefochten wird (§ 63). Die Rechtskraftbescheinigung wird von dem Geschäftsbeamten der Spruchkammer erteilt (§ 64). Für das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht sind besondere Vorschriften erlassen. Auch hier ist, wie vor den Spruchkammern eine Wiederaufnahme des Verfahrens vorgesehen (§ 65).

Die Schlußbestimmungen enthalten die Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen über die Anweisung und Auszahlung der Entschädigungen, sowie eine Ermächtigung des Reichsministers für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und des Inneren Ausführungsvorschriften zur Entschädigungsordnung zu erlassen (§§ 69 u. 70).

§ 9.

Die Nachentschädigungsrichtlinien.

Selten stellten sich der gesetzgeberischen Regelung eines notwendig zu behandelnden Problems derartige Schwierigkeiten entgegen, wie dies bei der staatlichen Regelung der Kriegsschäden in Deutschland nach dem großen Kriege der Fall war. Kaum waren die wohlgemeinten sogenannten Endentschädigungsgesetze (Auslandschädenges., Kolonialschädengesetz, Verdrängungsschädengesetz und Liquidationsschädengesetz) in der Hand der durchführenden Organe, da setzte der Schrecken der Totalinflation ein. Das bestgemeinte Gesetz, die gerechteste Anwendung und das Resultat derselben für die Geschädigten wurde in der

Wirkung dem Anwendenden und dem Empfangenden mehr und mehr aus der Hand geschlagen. Oft konnte die sogenannte Endentschädigung durch die bisherigen Gesetze nicht einmal mehr den elementarsten Forderungen und Bedürfnissen der Geschädigten gerecht werden. Die Folge davon war, daß, veranlaßt durch die Notschreie aus den geschädigten Kreisen, das Reich unmittelbar nach der Stabilisation der deutschen Währung im Jahre 1924 daran ging, eine weitere Aktion für den bisher behandelten Kreis von Geschädigten einzuleiten. Das Ergebnis waren die Nachentschädigungsrichtlinien vom 25. März 1925 (Reichsministerialblatt 1925 S. 245 ff.). Nach diesen Richtlinien erhalten die Geschädigten, welche die Rechtswohltat der bisherigen Hauptentschädigungsgesetze (§ 1) (siehe oben) genossen oder zu genießen hatten, eine weitere Entschädigung nach folgenden Bestimmungen:

A. Schäden bis zu 200000 Mark Friedenswert (§ 2 Abs. 1).

1. a) Bei einem Schaden bis zu 50000 Mark erhält der Geschädigte

für die ersten 2000 Mark 100 Prozent,
für die weiteren 28000 Mark 10 Prozent,
darüber hinaus bis zu 50000 Mark 6 Prozent,
im ganzen also höchstens 6000 Mark.

b) Bei einem Schaden von mehr als 50000 Mk. bis zu 200000 Mk.
für die ersten 50000 Mark 12 Prozent,
für die weiteren 50000 Mark 8 Prozent,
darüber hinaus bis zu 200000 Mark 6 Prozent,
im ganzen also höchstens 16000 Mark.

c) Für Internierungsschäden werden in Fällen wirtschaftlicher Notlage sowohl zu a) als auch zu b) außer den bisherigen Entschädigungsbeträgen weitere 200 Mark gewährt (§ 2 Abs. 2).

2. Feststellung der Friedenswerte.

a) In der Regel werden auch für dieses Verfahren die im Entschädigungsverfahren anerkannten Friedenswerte zugrunde gelegt. Sind diese nicht feststellbar oder offenbar unrichtig, so hat eine Neufestsetzung bezw. Berichtigung zu erfolgen. Offenbar unrichtig sind auch diejenigen Feststellungen, bei denen Schadensposten infolge Gering-

fügigkeit der seinerzeit zu erwartenden Entschädigung fallen gelassen worden sind (insbesondere Wertpapiere, Forderungen usw.) (§ 3).

Ausgesprochene Luxusgegenstände (Schmuck- und Silbersachen, Briefmarkensammlungen, wertvolle Bilder und Bibliotheken), für die bisher eine Entschädigung nicht gewährt worden ist und die bei den bisherigen Schadensfeststellungen deshalb vielfach nicht anerkannt worden sind, können nunmehr gleichfalls berücksichtigt werden (§ 8).

b) Bei der Feststellung der Friedenswerte kommen lediglich Sachschäden in Betracht. Forderungen werden nur dann berücksichtigt, soweit sie in untrennbarem Zusammenhange mit einem Unternehmen liquidiert worden sind und das Unternehmen als ganzes entschädigt wird. Auch dieser Punkt ist von Bedeutung, weil in dem bisherigen Verfahren Forderungen nur selten berücksichtigt worden sind (§ 3).

c) Für Wertpapiere erhalten die Geschädigten lediglich zwei Prozent des Friedenswertes der Papiere, im Ganzen also höchstens 16000 Mark. Der Verlust einer Beteiligung an einem in Form einer Aktiengesellschaft errichteten Familien- oder Freundes-Unternehmen gilt nicht als Wertpapier-Verlust. Soweit dies in den bisherigen Verfahren noch nicht festgestellt worden ist, ist nunmehr darauf hinzuwirken (§ 3).

d) Liegt ein Verschleuderungsschaden vor, so wird von dem Friedenswert der Goldwert des erzielten Verschleuderungserlöses abgezogen. Dieser Verschleuderungsgolderlös wird nach dem Dollardurchschnittskurs des einen Monat nach Erzielung des Verschleuderungserlöses liegenden Tages berechnet. Daher erhalten nach diesen Richtlinien zahlreiche Geschädigte, die infolge der bisherigen ungünstigeren Bestimmungen ungenügend entschädigt worden sind, eine bessere Entschädigung. Auch in diesen Fällen ist es also möglich, die bisherigen Feststellungen zu Gunsten der Geschädigten zu revidieren (§ 7).

3. Abzug der Vorempfänge.

a) Von den hiernach errechneten Entschädigungen werden alle bisherigen Zuwendungen aus Reichsmitteln nach einem festgesetzten Goldumrechnungskurs in Abzug gebracht. Die Anrechnungskurse waren verhältnismäßig sehr günstig. Es war hierbei auch die normale Entwertung berücksichtigt, welche an den empfangenen Vorentschädigungen vom Empfang bis zur Verwendung eingetreten war (§§ 4—6).

Die Ende 1924, Anfang 1925 gegebenen Goldmarkdarlehen werden demnach auch auf die Nachentschädigung angerechnet. Eine Anrechnung kann lediglich in denjenigen Fällen unterbleiben, in welchen sie infolge Geringfügigkeit des Nachentschädigungsbetrages entweder unbillig wäre oder zu einer Härte führen würde. In dringenden Fällen war es also möglich, bei genauer Darlegung der Verhältnisse Stundung des bisherigen Darlehensbetrages zu erreichen.

b) Weist der Geschädigte nach, daß er die ihm gegebenen Papiermarkschatzanweisungen nicht oder zu einem erheblich niedrigeren Betrag verwertet hat, als ihm angerechnet ist, so kann er eine angemessene Beihilfe erhalten (§ 6).

Nicht in Abzug gebracht werden bei der Nachentschädigung lediglich (§ 4 Abs. 2):

1. Unterstützungen auf Grund der Vorentschädigungsrichtlinien,
2. Entschädigungen für Wertpapierschäden, soweit sie vom Reichsfinanzminister einer Wertpapierstelle oder Fachspruchkammer gewährt worden sind,
3. in den Jahren 1922 und 1923 gegebene Darlehen unter bestimmten Voraussetzungen,
4. Härtefondsbeihilfen bis zu dem Betrage von 500 Mark,
5. Entschädigungszinsen.

Auszahlung.

Die Zahlung sämtlicher Nachentschädigungsbeträge erfolgt in bar. Schatzanweisungen werden nicht mehr ausgegeben (§ 15).

B. Schäden über 200000 Mark Friedenswert.

Der Geschädigte erhält:

für die ersten 200000 Mark eine Entschädigung von 8 Prozent, also 16000 Mark (§ 2 Abs. 1),

für die 200000 Mark übersteigenden Beträge ein Darlehen (Wiederaufbaudarlehensrichtlinien vom 25. März 1925, R. Min. Bl., S. 260) und zwar (§ 3 V.W.D.R.)

für die ersten 800000 Mark 6 Prozent,

für die weiteren Beträge 4 Prozent.

Für Wertpapierschäden wird ein Darlehen nicht gewährt. Daher wird ein Wertpapierbesitz, der neben einem Sachwertbesitz von 200000 Mark und mehr besteht, nicht berücksichtigt (§ 4 W.D.R.).

1. Die Darlehensgewährung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft (§ 1 W.D.R.):

a) Der Geschädigte muß bei Schadenseintritt eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt oder einem Unternehmen unter Kapitalbeteiligung in leitender Stellung angehört haben.

b) Infolge des Schadens muß ihm seine wirtschaftliche Lebensgrundlage entzogen sein. Das wird in der Regel bei fast allen Auslandsdeutschen der Fall sein. Soweit dies nicht zutrifft, können Ausnahmen bei Darlegung besonderer Umstände zugelassen werden.

c) Das Darlehen soll zur Gründung, Sicherung oder zum Ausbau einer wirtschaftlichen Tätigkeit (Wiederaufbau) dienen, die im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegen muß. Doch kann auch für eine nicht wirtschaftlichen Zwecken dienende Tätigkeit in Ausnahmefällen ein Darlehen gewährt werden. Auch eine nichttätige reine Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen wird in einzelnen Fällen als Wiederaufbau zu werten sein, vor allem, wenn die Firma als solche wieder aufbaut.

Bei Firmenschäden war es im allgemeinen empfehlenswert, nicht für die Firma, sondern für die einzelnen Gesellschafter ein Darlehen zu beantragen, da sich wegen der Höchstgrenzen auf diese Weise höhere Summen erzielen ließen.

Dem Darlehensantrage war zweckmäßigerweise ein kurzes Finanzprogramm beizufügen, aus dem sich ergab, weshalb das beantragte Darlehen notwendig ist und wie es im einzelnen verwendet werden sollte.

2. Die Feststellung der Friedenswerte, die Anrechnung der Vorempfänge und die Auszahlung der Beträge erfolgt in gleicher Weise wie bei den Geschädigten unter 200000 Mark. Wegen der Einzelheiten sei auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Das Darlehen ist begrenzt bis zum Höchstbetrage von 300000 Mk. (§ 3 Ziff. 3 d. W.D.R.).

3. Darlehensbedingungen (§ 5 W.D.R.).

Das Darlehen ist mit 5 Prozent jährlich verzinslich und in Raten oder in einem Betrage rückzahlbar. Es wird im allgemeinen von der

Leistung einer Sicherheit (Bürgschaft, Hypothek, Sicherungsübereignung etc.) abhängig gemacht. In Aussicht gestellt wurde bei der Beratung der Richtlinien, daß diese Darlehen in nicht zu ferner Zukunft in echte Entschädigung verwandelt, also gestrichen werden würden. Dies ist, wie unten gezeigt werden wird, auch geschehen.

4. Dem Reiche stand für die Gewährung von Darlehen nur ein bestimmter Fonds zur Verfügung. Bei der großen Zahl der Darlehensanträge erschien eine eingehende Begründung unbedingt erforderlich.

C. Verfahren.

Die Festsetzung der Nachentschädigung fand ohne Antrag von Amts wegen statt (§ 16 W.D.R.). Da jedoch die Nachentschädigung in zahlreichen Fällen — wie oben erläutert — wesentlich zu Gunsten der Geschädigten beeinflußt werden konnte, empfahl es sich, durch zweckentsprechende Anträge darauf hinzuwirken und nicht das Aktenverfahren abzuwarten.

Für das Darlehensverfahren war in allen Fällen ein Antrag, der im Einzelnen zu begründen war, erforderlich (§ 11 d. Nachentschäd. Richtlinien.

Bei besonders dringenden Entschädigungs- und Darlehensanträgen konnte bei urkundlichem Nachweis der Dringlichkeit eine vorzugsweise Erledigung vor der großen Zahl der übrigen Anmeldungen beantragt werden.

Gegenüber einer unrichtigen oder unbilligen Festsetzung der Friedenswerte ist die Verwaltungsbeschwerde gegeben. Endgültig entschied der Präsident des Reichsentschädigungsamtes (§ 16 d. Nachentschäd. Richtlinien.

Da in dem bisherigen Entschädigungsverfahren mehrfach dunkle Elemente als Vertreter der Geschädigten aufgetreten sind, wurde für das Nachverfahren eine neue Vollmacht verlangt und die zugesprochene Entschädigung nicht mehr an den Bevollmächtigten, sondern in der Regel direkt an den Geschädigten ausgezahlt. Lediglich deutsche Rechtsanwälte waren stets als Inkassobevollmächtigte zu respektieren. Vertretungsvollmacht mußte, soweit sie nicht auf den bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt ausgestellt war, öffentlich beglaubigt sein (§ 9).

D. Härtefonds.

Diejenigen Geschädigten, welche nach diesen Richtlinien nur geringfügige Entschädigungen erhalten konnten, hatten die Möglichkeit, aus einem eigens hierfür gebildeten Härtefonds Beihilfen zu erlangen. Das gleiche galt für diejenigen Geschädigten, welche infolge Alters oder Gebrechlichkeit nicht mehr in der Lage sind, eine Tätigkeit auszuüben und daher für die Darlehensgewährung nicht in Frage kamen (Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus dem Härtefonds vom 27. Mai 1925).

Die Nachentschädigung hat, obwohl sie hinter den gehegten Erwartungen zurückblieb, dennoch in zahlreichen Fällen den Geschädigten Mittel an die Hand gegeben, die ihnen die Verschaffung einer Existenz ermöglichte.

II. Teil.

Das Kriegsschädenschlußgesetz und das Schlußentschädigungverfahren.

§ 1.

Das Kriegsschädenschlußgesetz.

(Vom 30. März 1928.)

Den vorläufigen und gegenwärtig gültigen Abschluß fand die gesamte Kriegsschädengesetzgebung im Kriegsschädenschlußgesetz vom 30. März 1928 (R.G.Bl. I, S. 120). Die förmliche Bezeichnung dieses Gesetzes lautet: „Gesetz zur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewaltschäden." Schon der Name des Gesetzes zeigt den Aufbau desselben, indem die beiden großen Kategorien der Kriegsschäden, die auf Art. 297i des Versailler Vertrages beruhenden Liquidationsschäden und die Gewaltschäden, nämlich die Auslands-, Verdrängungs- und Kolonialschäden einer einheitlichen Regelung unterworfen werden. Maßgebend für die Entschädigung ist der Schadensgrundbetrag, wie er in dem bereits behandelten Nachentschädigungsverfahren festgesetzt wurde (§ 4 des Gesetzes). Als Schlußentschädigung werden nach dem § 3 d. Ges. grundsätzlich folgende Hundertsätze des anerkannten Schadens (Schadensgrundbetrages) gewährt, die degressiv gestaffelt zur Auszahlung gelangen:

a) für die ersten 5000 Mark des Grundbetrages	100	vom Hundert
b) für die weiteren 15000 Mk. d. Grundbetrages	50	„ „
c) für die weiteren 30000 Mk. d. Grundbetrages	30	„ „
d) für die weiteren 50000 Mk. d. Grundbetrages	25	„ „
e) für die weiteren 100000 Mk. d. Grundbetrages	20	„ „
f) für die weiteren 800000 Mk. d. Grundbetrages	7	„ „
g) für d. weit. 49 Millionen Mk. d. Grundbetrages	5	„ „
h) für d. weit. 50 Millionen Mk. d. Grundbetrages	4	„ „
i) darüber hinaus	2,5	„ „

Als Stammentschädigung werden die so errechneten Beträge gewährt (§ 8). Neben dieser normalen Stammentschädigung sieht das Ge-

setz eine Privilegierung des Wiederaufbaues in Verbindung mit der Entwurzelung um 8 vom Hundert bei Wiederaufbau allein, und 3 vom Hundert bei Schäden von über 200000 Mark für den zwischen 200000 Mk. und 50 Millionen Mark liegenden Teil des Schadensgrundbetrages als sogenannte erhöhte Stammentschädigung vor (§ 5).

Außerdem wird in jedem Falle des Wiederaufbaues ein Wiederaufbauzuschlag für Schäden zwischen 200000 und 4 Millionen Friedensmark in Höhe von 3 vom Hundert (§§ 5 u. 7) und darüber hinaus in Höhe von 2 vom Hundert gewährt.

Letztgenannter Wiederaufbauzuschlag ist im Gegensatz zu der Stammentschädigung bezw. erhöhten Stammentschädigung unverzinslich, während die Stammentschädigung bei Schäden über 200000 Mark in Form von sechsprozentigen in das Deutsche Reichsschuldbuch einzutragenden Reichsschuldbuchforderungen zur Ausschüttung gelangt. Entschädigungsbeträge auf Schadensgrundbeträge unter 20000 Mark werden in bar vergütet (§ 10).

Sämtliche Vorleistungen einschließlich der gewährten Darlehen werden verrechnet (§ 8 d. Ges. u. Art. 3 u. 4 d. Durchführungsverord. v. 7.6.28. R.G.Bl. S. 159). Die in das Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen sind je nach der Höhe des Schadensgrundbetrages zu verschiedenen Zeitpunkten fällig, derart, daß Entschädigungen auf Schadensgrundbeträge von

20000	Mark	bis	einschl.	21500	Mark	bis spätestens	31. 3. 30
21500	„	„	„	23000	„	„ „	31. 3. 31
23000	„	„	„	26000	„	„ „	31. 3. 32
26000	„	„	„	31500	„	„ „	31. 3. 33
31500	„	„	„	37000	„	„ „	31. 3. 34
37000	„	„	„	45000	„	„ „	31. 3. 35
45000	„	„	„	57000	„	„ „	31. 3. 36
57000	„	„	„	78000	„	„ „	31. 3. 37
78000	„	„	„	104000	„	„ „	31. 3. 38
104000	„	„	„	140000	„	„ „	31. 3. 39
140000	„	„	„	215000	„	„ „	31. 3. 40
215000	„	„	„	320000	„	„ „	31. 3. 41
320000	„	„	„	600000	„	„ „	31. 3. 42
600000	„	„	„	1150000	„	„ „	31. 3. 43

1150000	Mark	bis einschl.	2500000	Mark	bis spätestens	31. 3. 44
2500000	„	„ „	5500000	„	„ „	31. 3. 45
5500000	„	„ „	14000000	„	„ „	31. 3. 46
14000000	„	„ „	50000000	„	„ „	31. 3. 47
50000000	„	überschreitend		„	„ „	31. 3. 48

fällig werden.

Die Schuldbuchforderungen für Wiederaufbauzuschläge (§ 5 Nr. 2 des Gesetzes) werden getilgt:
bei einem Grundbetrag über

200000	Mark	bis einschl.	1200000	Mark	bis spätestens	31. 3. 44
1200000	„	„ „	4000000	„	„ „	31. 3. 45
4000000	„	„ „	10000000	„	„ „	31. 3. 46
10000000	„	„ „	50000000	„	„ „	31. 3. 47
50000000	„	überschreitend		„	„ „	31. 3. 48

(Art. 16 d. Durchführungsverordn. vom 7. Juni 1928, R.G.Bl. S. 159.)

Wertpapierschäden erfahren eine gesonderte Regelung, indem deren Schlußentschädigung einschließlich der Vorleistungen einen Entschädigungssatz von 12 Prozent vom Schadensgrundbetrag zugrundegelegt wird. Man ging dabei offenbar von dem Grundsatze aus Wertpapiergeschädigte mit Auslandsvermögen nicht besser zu stellen, als Anleihealtbesitzinhaber des Inlandes (§ 17 des Ges.).

Einer besonderen Erwähnung bedarf § 16 des Kriegsschädenschlußgesetzes im Zusammenhang mit den Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes. Grundsätzlich sollten die Schlußentschädigungen im Verwaltungsverfahren festgesetzt werden, ohne daß es eines Antrages bedurfte (§ 21 KSG). Lediglich in den Fällen, in denen der Schadensgrundbetrag zu Ungunsten des Geschädigten im Nachentschädigungsverfahren gegenüber dem Endentschädigungsverfahren abgeändert worden war, sollte in einem Verwaltungsstreitverfahren die Instanz des Reichswirtschaftsgerichtes gegeben werden, wofür dann die Bestimmungen der Entschädigungsordnung (siehe unten) maßgebend sein sollten. Das Gleiche wie für diesen Fall gilt auch für den Fall, daß die Reichsangehörigkeit oder die Eigenschaft der Entwurzelung streitig war (§ 21 u. § 22 des Ges.).

In einer Anzahl von Schadenssachen waren nun aus verschiedenen Gründen Unrichtigkeiten vorgekommen. Hier ist insbesondere an Scha-

densfeststellungen während der Inflationszeit zu denken. Um diese Fälle, die das Reich mit ungerechtfertigten Zahlungen belastet hätten, zu korrigieren, wurde § 16 des Kriegsschädenschlußgesetzes geschaffen, § 16 des Kriegsschädenschlußgesetzes bedeutet also eine Durchbrechung und Abweichung vom Grundcharakter des Kriegsschädenschlußgesetzes als eines Abrechnungsgesetzes. Diesen Fällen versehentlicher Unrichtigkeit sind unter Einfügung von Strafbestimmungen diejenigen Fälle gleichgestellt, in denen die Schadensfestsetzungen durch schuldhaftes Verhalten der Geschädigten z. B. durch Täuschung der Feststellungsbehörde unrichtig angenommen wurden. Hier besteht unter Strafanwendung die Möglichkeit des Einzuges der gesamten bisherigen Entschädigungsleistungen. § 16 des Kriegsschädenschlußgesetzes ist wohl die umstrittenste Gesetzesbestimmung in der Schlußregelung geworden, da gerade in Fällen, wo bei großen Schadenskomplexen Schätzungen den Ausschlag gaben, dem fiskalischen Interesse eine Handhabe zum Einschreiten auch in zweifelhaften Fällen gegeben ist. Die Rechtsprechung des Reichswirtschaftsgerichtes in letzter Zeit hat die Befürchtung einer sehr weitgehenden fiskalischen Auslegung des § 16 des Kriegsschädenschlußgesetzes gerechtfertigt. Eine Schlußentschädigung wird auch ohne Vorliegen eines Nachentschädigungsbescheides gewährt bei Forderungen, für die eine Nachentschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht gewährt werden konnte oder wenn die Nachentschädigungsberechnung unter Berücksichtigung von Vorleistungen eine Nachentschädigung nicht ergab (§ 2 des Ges.).

Die Schuldbuchforderungen für die Entschädigungen sind mit der sogenannten Feingoldklausel versehen (§ 10 des Ges.).

Juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen darf eine Schlußentschädigung nur bezahlt werden, wenn diese Verbände zurzeit der Entschädigungsfestsetzung offenbar noch als Deutsche anzusehen sind (§ 13 des Ges.).

Der Anspruch auf die Schlußentschädigung ist im allgemeinen unbeschränkt übertragbar, vererblich und pfändbar (§ 14). 1000 Mk. bleiben auf alle Fälle unpfändbar. Vertretungsvollmachten werden nur berücksichtigt, wenn sie nach Inkrafttreten des Schlußgesetzes erteilt wurden. Honorarvereinbarung vor Inkrafttreten des Gesetzes begründen keine Verbindlichkeit (§ 15). Gegen Schlußentschädigungsbescheide

(Bescheide im Verwaltungswege) steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats und wenn die Zustellung im Ausland zu erfolgen hat, innerhalb dreier Monate nach Zustellung die Beschwerde an den Präsidenten des Reichsentschädigungsamtes zu (§ 21). Im übrigen sind die Verfahrensbestimmungen nicht geändert worden. Auch die Bestimmungen über Steuerbefreiung sind gegenüber den unten behandelten Vorschriften nicht geändert worden (§ 25 d. Ges.).

§ 2.

Die Verordnung zur Durchführung des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 7. Juni 1928 und weitere Neben- und Ergänzungsbestimmungen.

Zu dem Kriegsschädenschlußgesetz ist eine Durchführungsverordnung (R.G.Bl. I. 1928, S. 159) ergangen, die sich nicht allein auf die formelle Auslegung des Gesetzes beschränkt, sondern sehr häufig materiellrechtliche Bestimmungen enthält. Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffen in großen Zügen folgende Gegenstände:

1. Die Behandlung der Ausgleichsverbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Schlußentschädigung (Art. 1 u. 2 d. V.O.),
2. die Anrechnung von Vorleistungen (Art. 3 u. 4 d. V.O.),
3. Abtretungen, Verpfändungen und Pfändungen (Art. 5—8 d. V.O.),
4. den Modus der Entschädigungszahlung, insbesondere die Behandlung der Schuldbuchforderungen (Art. 9—18 d. V.O.),
5. die Vollmachtsfrage (Art. 19),
6. Wertpapierschäden (Art. 20—24),
7. Beschwerden (Art. 25).

Ausgleichsverbindlichkeiten müssen nach § 4 Abs. 2 oder 3 des KSG. vom Grundbetrage abgezogen werden. Hiebei werden aber zu Gunsten des Geschädigten auch seine Vorkriegsforderungen gegen russische Schuldner berücksichtigt (Art. 1). Beim Zusammentreffen von Wertpapierschäden mit Sachschäden werden Abzüge verhältnismäßig berücksichtigt (Art. 2).

Werden Wiederaufbauzuschläge gewährt, so gelangen die Vorleistungen verhältnismäßig sowohl bei der Stammentschädigung wie bei der erhöhten Stammentschädigung, wie bei den Wiederaufbauzuschlägen zum Abzug (Art. 3). Übersteigen die Vorleistungen die Schlußent-

schädigung, gelangen im fiskalischen Interesse zunächst Entschädigungen, dann Härtebeihilfen, alsdann unverzinsliche Darlehen, schließlich verzinsliche Darlehen, davon die zuerst fälligen oder bei gleichzeitig fälligen die geringer gesicherten, zum Abzug (Art. 4).

Zessionen, Pfändungen und Verpfändungen sowie anderweitige Verfügungen über den Schlußentschädigungsanspruch bleiben außerhalb des Rahmens des § 14 Abs. 2 des KSG. unberücksichtigt ebenso wie Rechte der Banken am Entschädigungsanspruche des Dritten, wenn sie nicht innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gegenüber dem Reichsentschädigungsamte geltend gemacht worden sind (Art. 5). Zu Gunsten von Abtretungsgläubigern ist verfügt, daß sich die Verfügung, wenn sie nicht bestimmt ausspricht, auf welchen Teil der Entschädigung sie sich beziehen soll, auf die Stammentschädigung und die erhöhte Stammentschädigung richten soll (Art. 6).

Besteht ein Streit über die Verfügung einer Entschädigung, so hat der Barzahlungsbetrag hinterlegt zu werden; bei Schuldbuchforderungen wird in einem solchen Falle im Reichsschuldbuch ein Beschränkungsvermerk eingetragen (Art. 8).

Die Entschädigungsleistung (Barzahlung oder Schuldbucheintrag) erfolgt erst auf Grund der Unanfechtbarkeit eines Entschädigungsbescheides (Art. 9).

Rückerstattungsansprüche des Reichsentschädigungsamtes oder des Reichsausgleichsamtes, die auf die Schlußentschädigung nicht anrechenbar oder gegen sie nicht aufrechenbar sind, lösen eine Verweigerung der Barzahlung oder des Vollzugs der ersuchten Eintragung im Reichsschuldbuch unter Anwendung des im § 273 des BGB fixierten Zurückbehaltungsrechtes aus (Art. 10).

Im Reichsschuldbuch können auch mehrere natürliche Personen gemeinsam als Gläubiger eingetragen werden, jedoch kann von einer solchen Gemeinschaft die öffentlich beglaubigte Bestellung eines gemeinsamen gesetzlichen oder sonstigen Vertreters verlangt werden (Art. 11).

Zur Regelung der juristisch nicht ganz einfach zu behandelnden Ansprüche Dritter an der Entschädigung, wenn diese als Forderung im Reichsschuldbuch eingetragen wird, hat die Durchführungsverordnung eigene Bestimmungen getroffen. In Frage kommen hier haupt-

sächlich das Recht des Nießbrauchers an der Entschädigung gemäß § 1068 ff. BGB, das Recht des Pfändungsgläubigers und das Recht des Zessionars (§ 1273 BGB und § 398 ff. BGB). Die Gesetzesvorschrift bestimmt hiefür, daß sich solche Rechte an dem Entschädigungsanspruche unbeschadet der Bestimmungen des § 11 des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (R.G.Bl. S. 840) an dem als Schuldbuchforderung einzutragenden Zahlungsbetrage fortsetzen, soweit dieser die Grenze der Pfänd- und Abtretbarkeit übersteigt (1000 Reichsmark (Art. 12 u. 13). Von Amts wegen werden diese Rechte auf Ersuchen des Reichsentschädigungsamtes in der in dem Ersuchen angegebenen Reihenfolge, welche sich nach den geschilderten tatsächlichen Rechtsverhältnissen bestimmt, zugleich mit der Forderung eingetragen. Das Gleiche gilt für die Rechte des Zessionars, wenn er sich an das Reichsschuldbuchamt unter Darlegung seiner Gläubigerrechte mit einem Eintragungsversuchen wendet. Bei Streitigkeiten zwischen Zedenten und Zessionar findet die Eintragung mit einem entsprechenden Beschränkungsvermerk statt. Ist einmal eine Schuldbuchforderung eingetragen, so kann das Reichsentschädigungsamt nur dann eine Berichtigung verlangen, wenn eingetragene Rechte Dritter nicht betroffen werden (Art. 14 u. 15).

Die Schuldbuchforderungen genießen öffentlichen Glauben dergestalt, daß ein gutgläubiger Dritter keinen Nachteil erleidet (Art. 15 Abs. 2).

Vertretungsvollmachten für das Schlußentschädigungsverfahren bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der öffentlichen Beglaubigung. Inkassovollmachten müssen in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden. Eine Ausnahme hievon machen nur Vollmachten auf einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt. Diese Bestimmung war nötig, da sich im Verlaufe der dem Schlußentschädigungsverfahren vorangehenden Entschädigungsgänge eine große Anzahl dunkler Elemente nicht scheute, Kriegsgeschädigte um ihre Entschädigungsbeträge zu prellen (Art. 19).

Im Falle des Zusammentreffens von Wertpapier- mit Sachschäden findet naturgemäß entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes eine getrennte Abrechnung statt (Art. 20). Als Wertpapierschäden gelten auch solche auf dem Gebiete des früheren Zarenreichs und die dort

entzogenen oder beeinträchtigten Dividenden, Zinsbeträge oder sonstigen Erträgnisse von Wertpapieren (Art. 22).

Die Beschwerde gegen einen Entschädigungsbescheid steht auch einem an der Entschädigung berechtigten Dritten (Art. 25) zu. Einem solchen muß mit Rücksicht auf seine Berechtigung auch eigens zugestellt werden. Als Zustellung im Inland gilt auch eine tatsächliche Zustellung im Ausland, wenn der Zustellungsempfänger seinen allgemeinen Wohnsitz im Inland hat. Umgekehrt gilt als Auslandszustellung auch die Zustellung an einen Betroffenen im Inland, wenn er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland hat. Das Reichsentschädigungsamt kann jedoch die Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten verlangen. Zur Vereinfachung des ganzen Verfahrens kann die Zustellung durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Ebenso ist öffentliche Zustellung zulässig (Art. 26—29).

Da das Kriegsschädenschlußgesetz seine Leistungen auf Grund der Feststellungen im sogenannten obenbehandelten Nachentschädigungsverfahren festsetzt und ausschüttet, ergaben sich naturnotwendig Härten in den Fällen, in denen der Nachentschädigungsbescheid gegenüber den tatsächlichen Schadensverhältnissen eine ungünstige Grundschadensfeststellung aufwies. Es erschien daher billig, die Möglichkeit zu schaffen, gegen solche Nachentschädigungsbescheide anzugehen. Die Verordnung über Beschwerden im Nachentschädigungsverfahren trägt diesem Erfordernis Rechnung (Reichsministerialblatt, S. 328, 18.5.28). Diese Verordnung gewährt die Möglichkeit, wirklichen Unbilligkeiten abzuhelfen.

§ 3.

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen aus dem Härtefonds des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 30. März 1928.

Wie es nirgends in der Gesetzesgestaltung eine allen interessierten Kreisen vollkommen genügende Regelung gibt, so blieben auch bei der Regelung des Kriegsschädenproblems durch das Kriegsschädenschlußgesetz interessierte Betroffene, die sich benachteiligt fühlen konnten; auch bei dem Gesetzgeber selbst war diese Überzeugung vorhanden. Um einigermaßen die Möglichkeit zu schaffen, Härten in der Durchführung des Gesetzes auszugleichen, bestimmt der § 20 des Kriegs-

schädenschlußgesetzes, daß aus Mitteln des Reiches ein Betrag von 37 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt wird, aus dem der Präsident des Reichsentschädigungsamtes für Schäden der in den Kriegsschädengesetzen bezeichneten Art, auf deren Ersatz aber ein Rechtsanspruch nicht besteht, aus Billigkeitsgründen Beihilfen (sogenannte Härtebeihilfen) gewähren kann. Die Wünsche der Geschädigten gingen natürlich weiter als die endgültige Gesetzregelung. Grundsatz bei der Abfassung dieser Gesetzesbestimmung war und mußte sein, daß sie nur zur Ausfüllung von „Gesetzeslücken", nicht dagegen zur Ergänzung der Entschädigung dienen soll. Zur Ergänzung dieser „Gesetzeslücken" wurde die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen aus dem Härtefonds des Kriegschädenschlußgesetzes (Härtefondsrichtlinien) vom 30. März 1928 (R.G.Bl. I S. 125) geschaffen.

Die Härtefondsrichtlinien zählen in ihrem § 1 fünf Gruppen von Sonderfällen auf, in denen die Gewährung einer Härtebeihilfe in Frage kommt. Der § 5 enthält darüber hinausgehend eine allgemeine Bestimmung über die Gewährung von Härtebeihilfen, die der Reichsminister der Finanzen näher zu erläutern hat, wobei gewisse Tatbestände von der Gewährung einer Härtebeihilfe ausdrücklich ausgenommen sind. Schließlich wird durch den § 6 der Härtefondsbestimmungen ein Sonderfonds von drei Millionen aus dem allgemeinen Härtefonds abgezweigt und dem Reichsminister des Inneren für solche deutschstämmige Geschädigte zugewiesen, die wegen ihres Deutschtums in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kriege aus Rußland verdrängt worden sind, um daraus Beihilfen oder Darlehen zu gewähren. Gedacht ist hiebei in erster Linie an die deutschstämmigen Kolonisten Südrußlands, welche durch die russische Regierung und im Zusammenhang mit den der Besetzung des Landes folgenden Maßnahmen der Besatzungstruppen evakuiert worden sind. Die näheren Bestimmungen regelt eine eigene Verordnung vom 6. Juni 1928 (R.G.Bl. S. 162 f.). Der Großteil des Härtefondsbetrages jedoch dient, wie erwähnt, den billigen Interessen der Reichsangehörigen. Es handelt sich hauptsächlich um Fristversäumnisse, die Berücksichtigung juristischer Personen, Deutscher, die die Reichsangehörigkeit zur Zeit des Schadenseintrittes nicht besessen haben (§ 1 Ziff. 1—3) und hauptsächlich (§ 1 Ziff. 5), und das ist der Großteil derjenigen, die den Härtefonds in Anspruch nehmen

müssen, um solche verdrängte Geschädigte, die vor dem 1. April 1928 das 50. Lebensjahr vollendet haben, mit einem Schadensgrundbetrag bis zu 2000 Mark, sofern ihr Vermögen ausschließlich aus Hausrat, Kleidungsstücken oder Berufsgegenständen bestanden hat und infolge des Schadens in vollem Umfange verloren gegangen ist.

Bei der letzterwähnten Kategorie macht die Gesetzesvorschrift insofern die einzige Ausnahme von dem Grundsatz der Lückenfüllung der Härtefondsrichtlinien. Es geht diese Bestimmung zurück auf einen Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Interessenvertretungen, verdrängten Geschädigten mit einem Grundbetrag bis zu 2000 Mark, die einen Totalverlust an Hausrat, Kleidungsstücken oder an Berufsgegenständen erlitten haben, einen 20-prozentigen Zuschlag zu der bereits gewährten Vollentschädigung zu gewähren. Der Anregung der Arbeitsgemeinschaft der Geschädigtenverbände konnte in diesem Umfange nicht Folge gegeben werden, da sie zu einer Neuaufrollung aller Schadensfälle mit einem Grundbetrag bis zu 2000 Mark, d. h. zu einer nochmaligen kostspieligen Durcharbeitung von 234000 Akten geführt hätte. Es mußte daher der Kreis der für eine Berücksichtigung in Frage kommenden Geschädigten erheblich eingeschränkt werden. Dies ist dadurch geschehen, daß die Gewährung einer Beihilfe an die Vollendung des 50. Lebensjahres vor dem 1. April 1928 geknüpft worden ist. Vergl. Schalfejew-Lazarus: „Das Kriegsschädensschlußgesetz", S. 97 Berlin (Heyman) 1928. Auf diese Weise ist es möglich geworden, ohne umfangreiche neue Feststellungen, eine Auslese unter den Geschädigten zu treffen, die es ermöglicht, die Härtefondsbeihilfen denen zuzuwenden, die ihrer am meisten bedürfen, d. h. solchen Geschädigten, die zur Zeit des Schadenseintrittes etwa 40 Jahre alt waren und im Regelfalle einen eigenen Hausstand begründet hatten. Infolge dieser Beschränkung des Anwärterkreises war es möglich, die Höhe der Beihilfe auf ungefähr 25 vom Hundert des Schadensgrundbetrages festzusetzen.

Bei der Bemessung der Härtebeihilfe ist die Größe des Schadens im allgemeinen und die Bedeutung des Schadens für die Lebensverhältnisse des Geschädigten im besonderen zu berücksichtigen. Eine Beihilfe darf auch nur einmal gewährt werden, denn man war sich bei den Beratungen im Reichstage darüber einig, daß die Mittel aus dem Härte-

fonds keinesfalls dazu bestimmt sind, fortlaufende Unterstützungen zu gewähren. Ebenso wie in den Fällen, in denen die Entschädigung selbst nach den Bestimmungen nicht ausreicht, um die Notlage des Geschädigten zu beheben, nur auf dem Wege der sozialen Fürsorge Hilfe gebracht werden kann, wird dies auch dort notwendig sein, wo unter gewissenhafter Würdigung des Schadens und der zur Verfügung stehenden Mittel eine einmal bewilligte Beihilfe aus dem Härtefonds zur Linderung der Notlage nicht ausreicht. Wäre es anders, müßte der Härtefonds ad infinitum aufgefüllt und die Dauer der Spezialbehörde (Reichsentschädigungsamt) ad kalendas graecas verlängert werden.

Schluß.

Über die Bedeutung des Auslandsdeutschtums und die Kriegsschädenabgeltung für das deutsche Wirtschaftsleben — Kriegsschäden und Reichsfinanzen — Zusammenfassung und Ausblick für die Zukunft.

Niemanden wird die richtige Einschätzung des Wertes der Auslandsdeutschen gelingen, wenn er diese Vertreter des Deutschtums nicht in ihrer Tätigkeit selbst zu beobachten und zu werten Gelegenheit hatte. Nur unter diesen Voraussetzungen wird man beurteilen können, mit welch nachhaltiger Wirkung die Einführung deutscher Erzeugnisse auf fremdländischen Märkten unterstützt und gefördert wurde, durch jene Deutschen, die vor dem Kriege im Ausland ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten und fortgesetzt bemüht waren, deutscher Erwerbstätigkeit Absatz zu verschaffen. Die deutsche Wirtschaft, die nun einmal in einem immensen Umfang den Import notwendiger Produkte erforderte, konnte sich nur dann halten, wenn durch eine, die Einfuhr aufwiegende Ausfuhr die Zahlungsbilanz Deutschlands verhältnismäßig günstig gestaltet wurde. Die Schaffung solcher Einkünfte aus der Ausfuhr oder von Anlagewerten im Ausland hatte aber zur Voraussetzung, daß deutsche Kräfte im Ausland tätig waren und die Bahn schufen für die Anknüpfung von Beziehungen Deutschlands zu allen Produktionsgebieten der Erde. Die Entwicklung des deutschen Handels wie der deutschen Industrie ist eng verbunden gewesen mit der Entwicklung des Auslandsdeutschtums, wobei der eine Faktor auf den anderen günstig eingewirkt hat. Ohne Auslandsdeutschtum wäre eine solche Hochentwicklung der deutschen Industrie, wie wir sie vor dem Kriege in Deutschland zu verzeichnen hatten, nie zu erreichen gewesen.

Mit einem Wagemut sondergleichen, unter Aufopferung der besten Kräfte, oft unter Zurücklassung aller Angehörigen, sind Deutsche in großer Zahl hinausgegangen, um diese Arbeit zu schaffen. In fremden Landen haben sie sich nach den vorhandenen Bedürfnissen umgesehen und sich überlegt, wie man den Verbrauch an Ware weiter entwickeln

könnte. Sie haben den deutschen Fabriken die Fingerzeige für Menge, Art und Beschaffenheit der Fabrikation gegeben, haben den Konsum in harter Arbeit angeregt und geweckt, wobei ihre Tätigkeit vielmehr darauf eingestellt war, einen wachsenden Konsum herbeizuführen, als anderen Nationen bestehende Geschäftsverbindungen zu verderben. So hatten sie es auf sich genommen, dort bahnbrechend zu wirken, wo die deutsche Heimat mit ihren Arbeitserfolgen dann fruchtbringend einzusetzen in der Lage war, hatten es unternommen, den Boden vorzubereiten, für die Tätigkeit der großen deutschen industriellen und kommerziellen Unternehmungen, sei es von der Heimat aus, sei es durch persönliche Tätigkeit im Ausland. Diese Tätigkeit ist für das deutsche Wirtschaftsleben um so wichtiger gewesen, als die Auslandsberichterstattung vor dem Krieg in Deutschland amtlicherseits noch sehr im Argen lag. Während fast alle bedeutenderen ausländischen Staaten in irgendeiner Form Zentralnachrichtenstellen eingerichtet hatten, wurde bei uns in Deutschland zwar sehr viel über die Möglichkeit der Errichtung und Ausgestaltung einer Zentralhandelsauskunftstelle debattiert, die Durchführung des Gedankens aber kam immer zum Scheitern. Auch die im Jahre 1919 errichtete Außenhandelsabteilung bei dem Auswärtigen Amt wurde aus Sparsamkeitsgründen wieder aufgelassen.

So waren es also lediglich die Auslandsdeutschen und die Auslandsvertreter deutscher Firmen, welche die Wechselbeziehungen des Deutschen zu den ausländischen Märkten pflegten und förderten und eine Arbeitsgemeinschaft deutscher Unternehmungen im Auslande mit dem deutschen Außenhandel herzustellen bestrebt waren.

Man wende ja nicht ein, daß nicht das allgemeine Interesse, sondern das Trachten nach eigenem Gewinn und nach vorteilhafter Gestaltung der eigenen Lebenshaltung jene Deutschen in die Fremde und zu der geschilderten Tätigkeit trieb. Denn das Erwerbsleben, das Früchte bringen soll, wird niemals, sei es nun in heimischer Tätigkeit, sei es für die im Ausland schaffende Kraft, des Individualismus entbehren können. Auch die deutsche Industrie der Heimat, auch der aufblühende Handel und die Schiffahrt haben nicht als Erstes im Auge gehabt das Interesse der Allgemeinheit. Sie sind entstanden aus dem Trieb der Selbsterhaltung, der Schaffung von Gewinn aus der eigenen Erwerbstätigkeit. Gleichwohl hat das Zusammenwirken dieser

im Einzelnen individualistisch gerichteten Tätigkeit die Größe des Deutschen Reiches auf dem Gebiet von Handel und Industrie geschaffen. Es würde bitteres Unrecht für jene bedeuten, die im Auslande tätig, die Erfolge der Heimat förderten, ja ermöglichten, wollte man hervorheben, daß sie das Trachten nach eigenem Gewinn die Aufgabe im Ausland aufnehmen ließ. Nur ihr nimmer rastender Fleiß, ihre Anpassung an die fremden Verhältnisse, ihr Eindringen in die Geschäftsnotwendigkeiten des Auslandes ermöglichten es den deutschen Unternehmungen die Konjunktur zu verwerten.

Ehe nicht gleichwertige Kräfte, wie sie vor dem Krieg tätig waren, wieder im Ausland deutsche Erwerbstätigkeit unterstützen und auf dem nunmehr doppelt schwierig gewordenen Terrain zum Ziele führen, kann an ein Wiederaufleben des deutschen Einflusses im Ausland auf dem gewerblichen Gebiet nicht gedacht werden. Aber nicht nur für die deutsche Wirtschaft, sondern auch für die Weltwirtschaft werden diese deutschen Elemente unentbehrlich sein. Mag die persönliche Gewandtheit, die größere Fähigkeit des Anpassens, ja mag vielleicht sogar ältere Geschäftserfahrung auf fremden Gebieten anderen Nationen Vorsprung gegenüber Deutschland verschaffen, über kurz oder lang wird doch erkannt werden, daß ohne jede Mitwirkung der in Technik, wie in gesundem, wie in anständigem kaufmännischen Geiste gleichhochstehenden deutschen Elemente der Wiederaufbau der Weltwirtschaft undurchführbar sein wird.

Unsere Feinde haben in zielbewußtem Vorgehen das Eigentum und Vermögen unserer Auslandsdeutschen vernichtet oder beschlagnahmt. Weniger auf den Erlös, den sie daraus zogen, kam es ihnen an, als auf das große Ziel: die Vernichtung des deutschen Außenhandels, Vernichtung der Deutschen, die den Mut, den eisernen Willen und die Kraft gehabt haben, deutscher Arbeit und deutscher Art im Ausland den hervorragendsten Platz zu erobern. Diese Politik unserer Gegner ist ein Hauptglied in der ehernen Kette, mit der das Friedensdiktat von Versailles die deutsche Wirtschaft erdrosseln will. Deutschlands Aufgabe ist es, mit aller Kraft gegen diese todbringende Politik der Entente zu kämpfen. Denn, wenn sie ihr Ziel erreicht, so bedeutet das nicht weniger, als den endgiltigen Abstieg Deutschlands und jahrzehntelange Frohnarbeit des ganzen deutschen Volkes. Diese erste Maß-

nahme, die Deutschland hiergegen sofort zu ergreifen hat im Interesse seiner Selbsterhaltung, um in der Weltwirtschaft die deutsche Mitwirkung wieder erstehen zu lassen, ist die wirtschaftliche Stärkung der Auslandsdeutschen, die im Ausland ihr Deutschtum bewahrt und für unsere wirtschaftliche Weltstellung gekämpft haben. Wir müssen diese Leute, die fast Alles verloren haben im Interesse der deutschen Volkswirtschaft für ihre Verluste in weitgehendstem Maße entschädigen. Freilich, das Deutsche Reich ist verarmt und nicht imstande, die volle Entschädigung nach Goldwert zu zahlen. Aber das eine muß und kann gefordert werden, daß die Entschädigung nicht nur dem einen vordringlichen sozialpolitischen Zweck, der Verhütung von Verelendung und völliger Verarmung der Auslandsdeutschen gerecht wird, sondern darüber hinaus in einer Höhe gehalten wird, damit fähige, energische und fleißige Deutsche den Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit im Auslande wieder einigermaßen erfolgversprechend aufzunehmen in der Lage sind. Dann werden im Auslande wieder deutsche Firmen mit deutschen Namen, deutsche Teilhaber an fremdländischen Firmen, deutsche Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen, Ein- und Verkäufer und deutsche Korrespondenten ausländischer Handelshäuser, die wissen, daß sie von Deutschland zuverlässig und gut bedient werden und das natürliche Bedürfnis haben, sich aus persönlichen und sachlichen Gründen an die deutsche Industrie und an den deutschen Handel anlehnen, im Interesse der deutschen Volkswirtschaft tätig sein. Dann wird es sich wieder ermöglichen lassen, ein Netz deutscher Agenten und deutscher Kaufmannschaft über die ganze Erde zu spinnen und dem Reich wird es mit Wucherzinsen zugute kommen, was es an billigen und angemessenen Entschädigungen den Auslandsdeutschen gewährt hat.

In der Begründung der Auslandsschädengesetzgebung hat die Reichsregierung gegenüber den Geschädigten einen Standpunkt eingenommen (vergl. Reichstagsdrucksachen zum Gesetz betr. einen Anleihekredit für das Rechnungsjahr 1919, sowie zum Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen vom 31. August 1919 [R.G.Bl. 1527] und zu den Liquidationsrichtlinien vom 26. Mai 1920, Nr. 5850), der, wenn darnach

gehandelt würde, den Eindruck erweckt, als ob die Regierung nach weltwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu handeln weiß. Denn es heißt darin wörtlich:

„Es handelt sich bei den im Ausland geschädigten Deutschen vor allem um solche Volksgenossen, die dank ihrer Tüchtigkeit, ihrer ausdauernden Arbeit und ihrem Unternehmungsgeist zu dem gewaltigen wirtschaftlichen Aufstieg des Reiches in den letzten Vorkriegsjahren beigetragen haben. Wenn nun nach unserem Zusammenbruch mit allen Mitteln ein Wiederaufbau erstrebt werden muß, so bedarf es in erhöhtem Maße der Neubelebung der Kräfte, die den wirtschaftlichen Wiederaufbau von Handel und Verkehr im Ausland zu fördern verstehen. Vor allem kommen hier diejenigen Kreise in Betracht, die vor dem Krieg und Zusammenbruch im Ausland auf industriellem und handelswirtschaftlichem Gebiet tätig waren. Diese Kräfte müssen bald wieder in die Lage versetzt werden, sich wieder wirtschaftlich zu betätigen. Ihre Kenntnisse und Erfahrungen müssen aufs neue der deutschen Wirtschaft nutzbar gemacht werden. Nachdem einmal das Reich mit dem Erlaß des Gesetzes vom 3. Juli 1916 bezüglich der Schäden des vergangenen Krieges dem Grundsatz Rechnung getragen hat, daß der einzelne mit solchen Kriegsschäden, die er über die allgemeinen Kriegsfolgen hinaus erlitten hat, nicht allein belastet bleiben soll, sondern daß die Gesamtheit des Volkes diese Schäden mittragen helfen muß, entspricht es der Billigkeit, diesem Grundsatz auch gegenüber den im Ausland geschädigten Reichsdeutschen Geltung zu verschaffen. Nur deswegen, weil es Deutsche waren, hat man die Auslandsdeutschen draußen bei Kriegsausbruch in der schändlichsten Weise beraubt, mißhandelt und interniert. Nur weil sie die Vertreter der aller Welt so unangenehmen Konkurrenznation waren, hat man entgegen allen völkerrechtlichen Grundsätzen ihre oft in jahrzehntelanger Arbeit aufgebaute Existenz vernichtet. Deswegen haben die Auslandsdeutschen einen moralischen Anspruch darauf, von der deutschen Gesamtheit entschädigt zu werden." Noch niemals in der Geschichte der Völker ist der Grundsatz von der Gemeinbürgschaft eines Volkes seinen geschädigten Volksgenossen gegenüber deutlicher begründet worden, als in diesem Falle. Eine wesentliche Eigenschaft eines Staates ist die Schicksalsgemeinschaft seiner Untertanen. Der Staat ist aufgebaut auf dem Fun-

dament der Schutzgenossenschaft. Wilde Völkerstämme rächen aus natürlichem Empfinden heraus die Unbill, die einem Stammesangehörigen von anderer Seite widerfährt. So ist also auch neben der wirtschaftlichen Notwendigkeit die moralische Verpflichtung des Reiches zur Vollentschädigung der Auslandsdeutschen begründet.

Andererseits hat sich allenthalben auch in den Kreisen der Vertriebenen und Geschädigten die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß die Finanzlage des Reiches eine volle Entschädigung nach Friedenswert ausschließt. Allerseits herrscht Einhelligkeit darüber, daß Abstriche erforderlich sind. Welches System allerdings der Entschädigung zugrunde zu legen sei, darüber herrscht Streit und Uneinigkeit zwischen Interessenvertretungen und Parlament und Reichsregierung. Die Interessenvertretungen erkennen zwar an, daß die Regierung und das Parlament ihr Möglichstes tun wollen, um das Geschick der Auslandsdeutschen zu erleichtern. Sie bestreiten aber, daß das Reich in seiner Entschädigung tatsächlich bis an die Grenzen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit geht, was in Anbetracht der sozialpolitischen und vielmehr noch der wirtschaftlichen, rechtlichen und moralischen Erfordernisse nur umso notwendiger wäre. Die Auslandsgeschädigten seien als bevorzugte Gläubiger des Reiches zu betrachten, die nach Maßgabe des Vorschlags höchstmöglich zu entschädigen wären. Eine dadurch allerdings zweifellos hervorgerufene Steigerung der Reichsbelastung träfe dann gleichmäßig die Gesamtheit der Volksgenossen und wäre damit eine einseitige Zurücksetzung der Auslandsgeschädigten gegenüber den übrigen Reichsangehörigen und Gläubigern des Reiches vermieden. Reichsregierung und Parlament sehen sich jedoch nicht in der Lage angesichts der unübersehbaren Folgen einer weiteren Steigerung der öffentlichen Belastungen aus politischen, sozialen und wirtschaftlichen Erwägungen diesen Forderungen der Auslandsgeschädigten vollauf Rechnung zu tragen.

Bei der Vorbereitung des Kriegsschädenschlußgesetzes waren zufolge eines Schreibens des Reichsentschädigungsamtes für Kriegsschäden an die Arbeitsgemeinschaft der Geschädigten-Verbände vom 13. November 1926 (vergl. Die Entschädigung für Liquidations -und Gewaltschäden, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für den Ersatz

von Kriegs- und Verdrängungsschäden Anhang [Seite 39] Berlin [Stilke] 1930) vorhanden:

Liquidationsschäden	4,931 Milliarden Goldmark
Gewaltschäden	2,755 Milliarden Goldmark
zusammen:	7,686 Milliarden Goldmark

und insgesamt 332507 Fälle.

Bei den Liquidationsschäden waren abgesetzt rund 1,6 Milliarden Goldmark für ungefähr 20 durch Sonderabkommen 1920/21 vorbehaltlos abgefundene Großschäden.

Zu den Liquidationsschäden treten noch für liquidierte Wertpapiere rund 1,3 Milliarden und 0,7 Milliarden Goldmark für Ausgleichsforderungen hinzu.

Auf Grund von Mitteilungen des Reichsentschädigungsamtes ergibt sich ohne Anrechnung der obengenannten durch Sonderabkommen geregelten Großfirmenschäden von 1,6 Milliarden Goldmark folgende Verteilung:

Länder-	Liquidations-	und Gewaltschäden
Rußland	—	1640 Millionen
Sonstiges Ausland	2870 Millionen	230 Millionen
Schutzgebiete	1240 Millionen	120 Millionen
Elsaß-Lothringen	830 Millionen	200 Millionen
Ostgebiete	—	810 Millionen

(In Rußland fehlt es an Liquidationsschäden mangels der Eigenschaft dieses Staates als Versailler Vertragsstaat.)

Auf die einzelnen Länder verteilen sich die oben summarisch genannten Liquidationsschäden wie folgt:

Großbritannien	473 Millionen Goldmark
Britische Kolonien und Dominions	348 Millionen Goldmark
Frankreich	1148 Millionen Goldmark
Belgien	200 Millionen Goldmark
Italien	122 Millionen Goldmark
Sonstige Feindländer	530 Millionen Goldmark

Gegenüber diesen Schadenssummen beträgt der nach dem Kriegsschädenschlußgesetz von den Reichsstellen veranschlagte Kapitalaufwand 1,2 Millarden Goldmark, das sind also ungefähr 12 Prozent der

vom Reich einschließlich der Wertpapiere und Sonderfälle anerkannten Gesamtverluste.

Es kann nicht Aufgabe einer juristischen Abhandlung sein, volkswirtschaftliche Meditationen, insbesondere finanzwissenschaftliche Erwägungen über diese Zahlen anzustellen. Niemand aber wird behaupten wollen, daß das Deutsche Reich in seiner finanziellen Situation seit der Zeit nach dem Kriege auch noch annähernd in der Lage sei, an eine Totalentschädigung der oben festgelegten Grundschäden in absehbarer Zeit zu denken. Dies ist ein Faktum wirtschaftlicher Natur, das nicht aus der Welt zu schaffen ist und mit diesem Faktum muß bei der Gesetzesgestaltung und Gesetzesbetrachtung in besonderem Maße gerechnet werden.

Die Würdigung der Kriegsschädengesetzgebung, wie sie bisher vorliegt, hat zu erfolgen unter einem rechtspolitischen und unter einem wirtschaftspolitischen Gesichtspunkt. Die theoretische rechtspolitische Betrachtung erfordert unter Zugrundelegung der herrschenden völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Auffassungen eine Angleichung der Entschädigung an den Schadensgrundbetrag, d. i. an den tatsächlich erlittenen und anerkannten Schaden. Die wirtschaftspolitische Betrachtung erblickt darüber hinaus einen wirtschaftlichen Vorteil und eine wirtschaftliche Notwendigkeit darin, daß die zusammengebrochene Wirtschaft mit ihren vielseitigen Wechselwirkungen zum früheren deutschen Auslandsvermögen für die Zwecke ihres so dringenden Wiederaufbaues innen und außen in den Genuß der ihr vorenthaltenen Geldmittel als Produktivkapital gesetzt wird. Diesem Streben steht gegenüber die gegenwärtige und für die absehbare Zukunft zu erwartende Finanzlage des Reiches. Eine Lösung kann nur im Wege des Ausgleichs geschaffen werden. Eine Entschädigung, wie sie durch die bisherige Kriegsschädengesetzgebung zum Abschluß gebracht wurde, muß als unzureichend erachtet werden, stellt sie doch den um Existenz und um Sachvermögen im Ausland gekommenen deutschen Staatsbürger schlechter, als den Pfandbriefinhaber des Inlands. Denn die auf dem Papier bewilligten Entschädigungsforderungen haben ja nur einen Durchschnittskurswert von 70—80 Prozent des Nennwertes, werden

erst in Jahren ausbezahlt und sind zum Teil, soweit sie Wiederaufbauzuschläge darstellen, unverzinslich und mit einem Kurs von 25 Prozent bewertbar. Eine derartige Wiederaufbauprämie stellt das Gegenteil dessen dar, was sie bezwecken soll. Aus diesem Grunde arbeiten seit der Verabschiedung des Kriegsschädenschlußgesetzes die großen Organisationen der Geschädigten an einer Wiederaufrollung der Entschädigungsfrage zum Zwecke ihrer endgültigen Bereinigung. Die Stellungnahme der Fraktionen des Reichstags war trotz der anläßlich des Kriegsschädenschlußgesetzes mit verabschiedeten Besserungsklausel anfänglich ablehnend, ebenso wie die Vertreter der Reichsbehörden einheitlich die Frage der Wiederaufrollung der Entschädigung vermieden wissen wollten. Die Einsicht, auf diesem Wege der deutschen Wirtschaft das vorenthaltene Kapital in geeigneter Weise zurückführen und dabei auch gleichzeitig produktive Erwerslosenfürsorge leisten zu können, rief gerade in letzter Zeit an Hand des erschütternden Tatsachenmaterials über die Lage der Kriegsgeschädigten allmählich einen Umschwung der Stimmung herbei (Auslandswarte 1930, Sept., Okt. u. Dez.). Im Verlaufe des Jahres 1930 fanden wiederholt Besprechungen von Führern der Organisationen mit den Mitgliedern maßgebender Fraktionen des Reichstages statt, die bestimmte Versprechungen der Letzteren auslösten. Im März 1931 erfolgte schließlich ein nachträglicher Schritt der Arbeitsgemeinschaft der Interessenvertretungen für den Ersatz von Kriegs- und Verdrängungsschäden beim Reichsfinanzminister Dietrich, der eine Besprechung über die grundsätzliche Behandlung des Entschädigungsproblems in Aussicht stellte (Auslandswarte April 1931.

Als Grundlage für den weiteren politischen Kampf der Entschädigungsaktion dient der von der Arbeitsgemeinschaft der Kriegsgeschädigten im großen und ganzen angenommene, den Interessen der Reichsfinanzen in weitem Maße Rechnung tragende Plan (Die Entschädigung für Liquidations- und Gewaltschäden, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für Kriegs- und Verdrängungsschäden, Berl. 1930; Vorschlag des Ringverbandes der Kriegsgeschädigten, Dezember 1930 [Eigenverlag]), in dem vorgeschlagen wird, auf die Friedenswerte unter Abzug der Vorleistungen des Reiches durchgestaffelt folgende Hundertsätze zu gewähren:

A. Soweit die Geschädigten und Entwurzelten nicht verdrängt sind:

a) bis zum Schaden von 10 Millionen Mark 25 Prozent Stammentschädigung,

b) darüber hinaus 15 Prozent Stammentschädigung.

B. Soweit die Geschädigten entwurzelt oder verdrängt sind:

a) bis zum Schaden von 10000 Mark 25 Prozent Stammentschädigung und 75 Prozent Zuschlag, zusammen 100 Prozent;

b) darüber hinaus bis zum Schaden von 30000 Mark 25 Prozent Stammentsch. und 55 Prozent Zuschlag, zusammen 80 Prozent;

c) darüber hinaus bis 200000 Mark 25 Prozent Stammentschädigung und 35 Prozent Zuschlag, zusammen 60 Prozent;

d) darüber hinaus bis 2 Millionen Mark 25 Prozent Stammentschädigung und 25 Prozent Zuschlag, zusammen 50 Prozent;

e) darüber hinaus bis zu 10 Millionen Mark 25 Prozent Stammentschädigung und 15 Prozent Zuschlag, zusammen 40 Prozent;

f) darüber hinaus 15 Prozent

mit der Einschränkung, daß die Zuschüsse bei Schäden zwischen 200000 Mark und 10 Millionen Mark nur solchen Geschädigten zugute kommen, die früher selbständig wirtschaftlich tätig waren und nunmehr selbständig wieder aufbauen.

Der Gesamtkapitalbedarf für diesen Plan ist einschließlich der bereits durchgeführten Schlußentschädigung von rund 1,2 Millarden Mark 2,83 Milliarden Mark. Dazu käme ein Sozialfonds für Kleingeschädigte und ein Härtefonds, die zusammen 45 Millionen Mark ausmachen sollen. Die gesamten Vorleistungen betragen laut Mitteilung des Reichsentschädigungsamtes 1030 Millionen Mark, dazu Härtefonds für Ausgleichsgläubiger 20 Millionen Mark. zusammen 1050 Millionen Mark. Abzusetzen sind die Entschädigungen für Verluste bis zu 2000 Mark, die in der Bedarfsrechnung außeracht gelassen sind, weil bereits mit 100 Prozent entschädigt. Es sind also insgesamt Vorleistungen vom Bedarf abzusetzen unter Berücksichtigung der hierfür abgehenden 114,206 Millionen Mark als Vorleistungen 935,794 Millionen Mark. Der erforderliche Mehraufwand betrüge also noch insgesamt ca. 1,6 Milliarden Mark, um eine endgültige Bereinigung der gesamten

Kriegsschädenfrage nach den gemäßigt bezeichneten Forderungen der Geschädigten selbst herbeizuführen.

Möge diese Entschädigungsart gelingen! Damit wäre den sozialen Erfordernissen einer Kriegsschädengesetzgebung im speziellen Fall, wie wohl niemand mehr leugnen wird, vollauf Rechnung getragen, erfreulicherweise aber auch wirtschaftspolitisch ein Werk geschehen. Für den Rechtspolitiker bleibt, und das möchte ich an den Schluß meiner Abhandlung stellen, noch immer ein schmerzliches Gefühl jener Leere zurück, welches die Tatsache auslöst, daß trotz der ungeheuren Verpflichtungen, die das Reich im speziellen Kriegsschädensfalle auf sich genommen hat, der Grundsatz, den namhafte Rechtsgelehrte vertreten, nämlich, daß der Staat eine Rechtspflicht habe und der Geschädigte einen Rechtsanspruch habe, Kriegsschäden zu entschädigen und zu erheischen, keine generelle, sondern nur eine spezielle Regelung gefunden hat. Es hätte das Reich nicht mehr und nicht weniger gekostet, wenn es diesen Grundsatz an die Spitze seiner Gesetze gestellt hätte, gültig für alle und jedwede Kriegsschäden künftiger Natur und künftiger Zeit, mit der Einschränkung, wie auch im speziellen jetzigen Kriegsschädenfall geschehen, daß die Entschädigungszahlungen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des deutschen Wirtschaftskörpers nur erfolgen könnten und müßten. Gegenüber der Kulturschande der Völkerrechtsverletzungen der Feindstaaten hätte sich Deutschland in der ganzen Welt nicht nur ein Rechts-, sondern auch ein Kulturdenkmal damit gesetzt.